



Erzdiözese
Freiburg

Verwaltung in Kirchengemeinden

Handbuch für Stiftungsräte

Josef Jurina

Herausgeber
Erzdiözese Freiburg

Verwaltung in Kirchengemeinden

Ein Handbuch für Stiftungsräte

von
Josef Jurina

2. Auflage

Badenia Verlag Karlsruhe

Vorwort zu „Verwaltung in Kirchengemeinden – Handbuch für Stiftungsräte“ (2014)



Autor

Josef Jurina

Herausgeber

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Schoferstraße 2
79098 Freiburg
www.ebfr.de

Gestaltung Umschlag

Graphikbüro Graul, Breisach

Verlag & Gesamtherstellung

Badenia Verlag und Druckerei GmbH
Fritz-Erler-Straße 23
76133 Karlsruhe
Tel. 0721/95 45-0
Fax 0721/95 45-125
E-Mail: verlag@badeniverlag.de

Bestellung

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Referat Technik/Vertrieb
Postfach 449
79004 Freiburg
Tel. 0761/51 44-115
Fax 0761/51 44-761 15
E-Mail vertrieb@seelsorgeamt-freiburg.de
Bestell-Nr. 12071214

Das Handbuch für Stiftungsräte können Sie auch online einsehen und herunterladen unter www.ebfr.de/handbuchs

„Verwaltung dient der Pastoral, indem sie in vielfältiger Weise für deren äußere Voraussetzungen Sorge trägt“ – so bringen es die Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg auf den Punkt¹. Damit will gesagt sein: Auch Verwaltung gehört zum kirchlichen Leben und leistet einen wichtigen und notwendigen Beitrag, damit die Kirche ihre Sendung erfüllen und ihrem pastoralen Auftrag gerecht werden kann. So tragen auch diejenigen, die auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, auf diese spezifische Weise zum Wirken und Leben der Kirche und damit letztlich zum Aufbau des Reiches Gottes bei.

¹ Der Kirche ein Gesicht geben. Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 8 vom 5. April 2013, S. 44.

Die Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg haben die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden als die untere, ortsnahe pastorale Ebene definiert. Auf dieser Ebene tragen der Pfarrer der Seelsorgeeinheit, die Pfarrgemeinderäte und die Stiftungsräte Verantwortung für die Verwaltung, wobei eine besondere Bedeutung der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zukommt. Sie werden dabei tatkräftig und kompetent unterstützt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verrechnungsstellen für katholische Kirchengemeinden bzw. der Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden. Zum Angebot dieser Stellen gehört seit 2009 auch die Geschäftsführung für Kindergärten und seit 2013 die Möglichkeit, dass Seelsorgeeinheiten einen Verwaltungsbeauftragten bzw. eine Verwaltungsbeauftragte mit der Wahrnehmung von bestimmten Verwaltungsangelegenheiten beauftragen können. Mit diesen Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen wollen wir nicht zuletzt dem Umstand Rechnung tragen, dass die Mitglieder der Stiftungs- und Pfarrgemeinderäte weitestgehend ehrenamtlich tätig sind. Dies verdient hohe Anerkennung und Respekt.

Wer sich – sei es ehrenamtlich oder beruflich – mit Verwaltungsaufgaben auf der Ebene der Seelsorgeeinheiten befasst, tut dies ab 2015 unter veränderten Rahmenbedingungen. In einem mehrjährigen dialogischen Prozess, in den u. a. die diözesanen Räte und Gremien einbezogen waren, haben wir die Seelsorgeeinheiten in pastoraler, rechtlicher und geografischer Hinsicht weiterentwickelt. So wird die Anzahl der Seelsorgeeinheiten zum 1. Januar 2015 auf 224 konzentriert und damit um etwa ein Drittel reduziert. Zwar bleiben die Pfarreien als kirchenrechtliche und pastorale Größen bestehen, doch werden die Kräfte gebündelt, indem es künftig in jeder Seelsorgeeinheit einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat und einen gemeinsamen Stiftungsrat geben wird. Die bisherigen

Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit werden zu einer einheitlichen Kirchengemeinde vereinigt; als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist diese neue Kirchengemeinde und damit die betreffende Seelsorgeeinheit eine rechtlich handlungsfähige juristische Person. In pastoraler Hinsicht ist vor allem die schon begonnene Einführung der Gemeindeteams zu nennen, die die Aufgabe haben, das kirchliche und pastorale Leben vor Ort zu fördern und zu entfalten.

Was hier nur mit wenigen Stichworten skizziert ist, birgt auf Zukunft hin wertvolle Chancen, bringt aber auch einiges an Umstellung und Herausforderungen mit sich. Dies gilt gerade auch für die neuen Stiftungsräte, deren Auftrag sich künftig nicht mehr nur auf eine einzelne Pfarrei, sondern auf die gesamte Seelsorgeeinheit bezieht. Ihnen obliegen in Zukunft die Verwaltung des Vermögens der neuen gemeinsamen Kirchengemeinde und deren Vertretung im Rechtsverkehr. Der Stiftungsrat muss dabei sowohl das Wohl der ganzen Seelsorgeeinheit als auch dasjenige der einzelnen Pfarreien im Blick haben. Die Umstellung auf ein neues Rechnungswesen – die Doppik – soll dabei helfen, die nötige Transparenz zu gewährleisten.

Die neuen Rahmenbedingungen, die in der Erzdiözese Freiburg unter dem Stichwort „2015“ subsumiert sind, haben die Überarbeitung eines Werkes erforderlich gemacht, das sich seit seinem Erscheinen im Jahr 2006 außerordentlich bewährt hat: des Handbuchs für Stiftungsräte. Ich bin dem Autor – Herrn Oberrechtsdirektor i. R. Professor Dr. Josef Jurina, der viele Jahre als Abteilungsleiter im Erzbischöflichen Ordinariat tätig war und Mitherausgeber der renommierten „Rechtssammlung der Erzdiözese Freiburg“ ist – außerordentlich dankbar, dass er die notwendige Neuauflage erarbeitet hat. Auf der Basis der einschlägigen aktuellen Richtlinien und Rechts-

texte informiert das neue Handbuch wiederum systematisch und in verständlicher Sprache über die relevanten Grundlagen, die Regelungen der Vermögensverwaltungsordnung und die einzelnen Bereiche der örtlichen Verwaltung. Damit will es den Mitgliedern der Stiftungsräte eine praxisbezogene Hilfe sein, um ihre verantwortungsvollen Aufgaben auch in der neuen Situation kompetent erfüllen zu können. Darüber hinaus wird das Handbuch gewiss auch allen anderen, die ehrenamtlich oder beruflich mit Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinden befasst sind, als zuverlässiges Nachschlagewerk dienen. Damit es möglichst vielen zugänglich ist, wird es auch zum Download zur Verfügung stehen.

Mein herzlicher Dank gilt nicht nur dem Autor, sondern allen, die am Zustandekommen dieses Buches – auf welche Weise auch immer – beteiligt waren, nicht zuletzt auch dem Badenia Verlag, der sich in bewährter Weise wiederum der verlegerischen Aufgaben angenommen hat.

Ganz besonders möchte ich an dieser Stelle aber auch denjenigen danken, für die dieses Buch geschrieben ist: den Stiftungsräten sowie allen anderen, die sich der Verwaltung der Kirchengemeinden annehmen. Vor allem gebührt dieser Dank denjenigen, die – ganz auf der Linie des Kirchenbildes des Zweiten Vatikanischen Konzils – als getaufte und gefirmte Christen ehrenamtlich ihre Fähigkeiten in diesen Bereich einbringen und Mitverantwortung für den Einsatz der vorhandenen Ressourcen übernehmen. Sie leisten damit einen wichtigen Dienst, damit die Kirche vor Ort ihren Auftrag erfüllen und ihr Leben als Gemeinschaft des Glaubens entfalten kann. Gut, dass es Menschen gibt, die auch auf diese Weise der Kirche ein Gesicht geben!

Es ist mein Wunsch für dieses neue Handbuch, dass es viele interessierte Leserinnen und Leser erreicht. Denje-

nigen, die es zur Hand nehmen, wünsche ich, dass es ihnen hilft, ihre Aufgaben in der Verwaltung der Kirchengemeinden sachkundig wahrzunehmen, sich offen auf die neuen Gegebenheiten einzulassen und zuversichtlich den Weg in die Zukunft weiterzugehen.

Freiburg i. Br., im Juli 2014

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Teil I: Grundlagen 11

1. Kapitel:
Die Verantwortung der Kirche für die
Verwaltung ihrer Angelegenheiten 13

2. Kapitel:
Die Seelsorgeeinheit 21

3. Kapitel:
Zur Klärung einiger Begriffe 29

Teil II: Die Regelungen der Vermögensverwaltungsordnung (KVO) 41

4. Kapitel:
Die Verantwortung des Pfarrgemeinderates
für die örtliche Vermögensverwaltung 41

5. Kapitel:
Der Stiftungsrat – Befugnisse und
Arbeitsweise 61

6. Kapitel:
Der Vorsitzende und der stellvertretende
Vorsitzende des Stiftungsrates 87

7. Kapitel:
Die Aufsicht durch das Erzb. Ordinariat 99

8. Kapitel:
Die Gesamtkirchengemeinden 113

9. Kapitel:
Die Verrechnungsstellen für
Kath. Kirchengemeinden 119

Teil III: Die einzelnen Bereiche der örtlichen Verwaltung 131

10. Kapitel:
Die Haushalts- und Finanzangelegenheiten . . . 131

11. Kapitel:
Das Kassen- und Rechnungswesen
der Kirchengemeinden 151

12. Kapitel:
Die Personalangelegenheiten 169

13. Kapitel:
Die Bauangelegenheiten 197

14. Kapitel:
Die Grundstücksangelegenheiten 213

15. Kapitel:
Katholische Tageseinrichtungen für Kinder . . . 233

Stichwortverzeichnis 252

Teil I: Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Grundlagen

Das 2. Vatikanische Konzil hat hervorgehoben, dass die irdische Kirche als „sichtbares Gefüge“ verfasst ist. Die irdische und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind, wie ebenfalls das Konzil sagt, nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern sie bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, „die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“. Die Kirche existiert in der Welt und hat ihre Heilssendung unter den Bedingungen der Welt zu erfüllen.

Die Kirche ist zur Erfüllung ihres Auftrags daher auch auf „zeitliche Güter“, d. h. auch auf finanzielle Mittel angewiesen. Das allgemeine kirchliche Gesetzbuch, der Kodex des kanonischen Rechts (CIC), spricht in canon 1254 §1 CIC deshalb davon, die Kirche habe das Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, also selbstständig gegenüber dem Staat, „Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern“.

Zu beachten ist in diesem sehr allgemein gehaltenen Text, dass er den Erwerb von Vermögen durch die Kirche in einen direkten Zusammenhang mit den „Zwecken der Kirche“ stellt. Der erwähnte canon CIC 1254 umschreibt selbst in seinem § 2 die „eigenen Zwecke“ der Kirche. Es sind dies „die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen“.

Wegen der Zweckbindung des kirchlichen Vermögens an den kirchlichen Auftrag, also wegen der dienenden Funktion der der Kirche zur Verfügung stehenden Finanzmittel, muss die Kirche Wert darauf legen, dass sie

in der Vermögensverwaltung, ebenso wie in den anderen Bereichen ihres Handelns, frei ist, also ohne Bindung an außenstehende Instanzen durch eigene Organe selbstständig entscheiden kann. Nur so ist es möglich, die Verknüpfung von geistlichem Auftrag der Kirche und der Verwendung der finanziellen Mittel zu realisieren. Denn was die Kirche aufgrund ihres Auftrags für notwendig hält, kann sie nur selbst entscheiden.

Die Durchsetzung dieser Forderung war durch die Jahrhunderte hindurch mit Schwierigkeiten belastet, da insbesondere die weltlichen Machthaber immer wieder versuchten, sich durch den Zugriff auf das kirchliche Vermögen Einfluss auf die Kirche selbst zu verschaffen.

Die gewonnene Selbstständigkeit der Kirche hat inzwischen eine neue Situation geschaffen. Es ist aber auch deutlich geworden, dass selbstständige Verantwortung die Versuchung in sich birgt, nicht immer den Anforderungen, die sich ergeben, wirklich zu entsprechen.

So ist also die Verantwortung für alle, die jetzt die Verantwortung tragen, gewachsen – mögen es Laien sein oder Geistliche. Dieses Buch will versuchen, diejenigen, die die Verantwortung tragen, in ihrer Arbeit zu unterstützen.

1. KAPITEL

Die Verantwortung der Kirche für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten

1. Die Geschichte unseres Erzbistums, das erst seit 1827 besteht, war zunächst immer wieder von Auseinandersetzungen mit den weltlichen Mächten geprägt.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, also in der ersten Zeit nach Errichtung des Bistums, waren die Beziehungen zwischen Staat und Kirche vom Prinzip des so genannten Staatskirchentums bestimmt, aufgrund dessen der Staat eine umfassende Zuständigkeit für die „äußeren Angelegenheiten“ der Kirche beanspruchte. Dazu wurde auch die Verwaltung des Kirchenvermögens gezählt.

Eine gewisse Änderung ergab sich erst durch das „Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staat“ aus dem Jahr 1860. Hier wurde den Kirchen vom Staat, also dem Großherzogtum Baden, grundsätzlich zugestanden, ihre Angelegenheiten „frei und selbstständig“ wahrnehmen zu können. Das galt aber nur eingeschränkt für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Dieses wurde „unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet“.

Einzelheiten hierzu regelte eine zur Ausführung des Gesetzes von 1860 ergangene staatliche Verordnung von 1861. Diese schuf für die Erzdiözese Freiburg eine staatlich-kirchliche Behörde, den „Katholischen Oberstiftungsrat“ in Karlsruhe, dem insbesondere auch die Aufsicht über die örtliche Vermögensverwaltung der Kirche zugestanden wurde. Durch diese Vorschriften, die bis zum Ende des Ersten Weltkriegs Bestand hatten, ergab sich immerhin eine Beteiligung der Kirche an ihrer Vermögensverwaltung. Der Staat nahm jedoch nach wie

vor eine Mitwirkung bei den Entscheidungen in Anspruch.

Vgl. Wolfgang Hug, Auf dem Weg zur Bistumsbegründung: Die Zeit der Säkularisation, in: Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Band 1, S.15 ff; Christoph Schmider, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in den ersten Jahrzehnten des Erzbistums Freiburg, a. a. O., S. 77 ff.

2. Dies änderte sich erst mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919, die die Beziehungen von Staat und Kirche in Deutschland grundlegend neu regelte:

In Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung wurde die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche festgeschrieben; ferner wurde den Kirchen und allen Religionsgemeinschaften garantiert, dass sie ihre eigenen Angelegenheiten – unter Beachtung bestimmter Vorschriften des staatlichen Rechts – selbstständig besorgen konnten. Dazu gehörte nunmehr in vollem Umfang auch die kirchliche Vermögensverwaltung.

Diese Regelungen gelten bis heute, da das Grundgesetz in seinem Artikel 140 diese und andere staatskirchenrechtliche Vorschriften der Weimarer Zeit übernommen hat. Sie sind also geltendes Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht seit der Verfassung von 1919 Übereinstimmung darüber, dass zu den „eigenen Angelegenheiten“ auch die gesamte Vermögensverwaltung der Kirchen gehört. Kirchen und Religionsgemeinschaften haben danach das Recht, diesen Bereich selbstständig zu ordnen, also rechtlich zu regeln. Sie verwalten auch ihr Vermögen selbstständig, das heißt ohne staatliche Einwirkung und ohne staatliche Aufsicht. Aber natürlich sind allgemein geltende rechtliche Regelungen des staatlichen Rechts, z.B. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erwerb von Eigentum oder den Abschluss von Verträgen,

auch von der kirchlichen Vermögensverwaltung zu beachten.

3. Aufgrund der Weimarer Reichsverfassung war es nun die Aufgabe der Kirche, von der durch den Staat grundsätzlich garantierten Freiheit auch praktischen Gebrauch zu machen, also – bezogen auf unsere Thematik – die kirchliche Vermögensverwaltung, die bislang durch staatliches Recht geregelt war, selbst zu ordnen. Das nahm eine gewisse Zeit in Anspruch, weil es nicht nur um den Erlass neuer Vorschriften, sondern auch um die Berufung der Mitglieder kirchlicher Organe und die Einstellung qualifizierter kirchlicher Mitarbeiter ging. Die erste Satzung über die kirchliche Vermögensverwaltung datierte aus dem Jahr 1934.

Darin wurde zunächst eine neue Verwaltungsstelle, der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat, errichtet. Zu diesem Zweck wurde die bisherige staatlich-kirchliche Behörde in eine rein kirchliche Behörde umgewandelt und nach Freiburg verlegt.

Die örtliche Vermögensverwaltung wurde neu geordnet. Die Tätigkeit von eigens dafür gebildeten kirchlichen Gremien hatte in der Erzdiözese Freiburg bereits eine längere Tradition. Erstmals wurden solche Vertretungen der Pfarrgemeinden, so genannte Stiftungskommissionen, durch die landesherrliche Verordnung von 1861 eingeführt. Die Satzung von 1934 übernahm diese Tradition. Sie nannte das zuständige Organ nunmehr „Stiftungsrat“, verwendete also die Bezeichnung, die bis heute fortbesteht.

In ihrem Inhalt betonte die Satzung von 1934 in ihrem § 1 zunächst, dass die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche in Baden vom Erzbischof selbstständig geordnet und nach Maßgabe der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen verwaltet wurde. Die Freiburger

Diözese bestätigte also gewissermaßen, dass sie von den vom Staat akzeptierten Kompetenzen Gebrauch macht. Es ging dabei nach kirchlicher Auffassung nicht um eine Ermächtigung durch den Staat, sondern um die Feststellung, dass die kirchliche Zuständigkeit anerkannt wurde.

Es schloss sich dann eine Aufzählung an, welche Zuständigkeiten im Einzelnen hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens bestanden.

Im § 2 wurde zunächst geregelt, dass dem Erzbischof die Verwaltung des dem Erzbistum gewidmeten und des „übrigen allgemeinen Vermögens“ zustanden. Für beide Bereiche wurden einzelne Beispiele konkret genannt, so z.B. als ein dem Erzbistum gewidmetes Vermögen des „Erzbischöflichen Stuhls“ und als „übriges allgemeines Vermögen“ eine Reihe von Stiftungen, die dem Erzbischof „zugeordnet“ waren. Für einige „besondere Fälle“ galten Sonderregelungen, so z.B. die Zuständigkeit für die Verwaltung der „Domkirche mit der Domfabrik“, die dem Erzbischof zusammen mit dem Metropolitenkapitel zustanden. Diese Regelungen gelten weiter.

§ 6 der Satzung regelte, dass der jeweilige örtliche Stiftungsrat das örtliche Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden verwaltete. Zu dem örtlichen Vermögen zählen damit auch die Einnahmen aus der Ortskirchensteuer. Dies zeigte eine beachtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden im Bereich „ihrer“ Kirchensteuereinnahmen.

4. Diese „Grundlinien“ der Satzung von 1934 sind nach wie vor in Kraft. Sie wurden allerdings mehrfach überarbeitet und geänderten Situationen angepasst. So wurde im Jahr 1971 mit der Einführung von Pfarrgemeinderäten

der Stiftungsrat, der ursprünglich ein selbstständiges Organ war, konzeptionell und organisatorisch mit dem neuen Gremium des Pfarrgemeinderates verbunden, eine Entscheidung, die nach wie vor gilt.

Im Jahr 1994 wurden die Vorschriften bezüglich der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens insgesamt in einer neuen Verordnung geregelt. § 6 der Satzung von 1934 wurde aufgehoben. Die Verordnung von 1994 wurde, wie noch näher auszuführen sein wird, in einer Fassung, die zum 1. Januar 2015 in Kraft trat, erneut überarbeitet. Diese Fassung ist nun Gegenstand der Darstellungen dieses Buchs.

Änderungen haben sich in der letzten Zeit auch bei einer Reihe der in der Satzung von 1934 genannten Stiftungen ergeben. Die Stiftungen der Erzdiözese Freiburg werden seit einiger Zeit überprüft und rechtlich neu zusammengefasst. Die Satzungen dieser Stiftungen wurden neu formuliert. Insbesondere wurden bei dieser Gelegenheit auch die Ordnungen der Stiftungen neu formuliert und personell neu besetzt.

Eine besondere Bedeutung hat es, dass nunmehr – im Jahr 2014 – eine Satzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg erlassen wurde. Diese ist am 6. Juli 2014 nach staatlicher Genehmigung und die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft getreten.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 2014, S. 367

Der Erzbischöfliche Stuhl ist nach kirchlichem Recht eine selbstständige Stiftung. Nach staatlichem Recht hat er die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinn des staatlichen Rechts. „Als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen und Rechten“ bildet er „den vermögensrechtlichen Anhang eines Kirchenamtes“, hier also des Amtes des Erzbischofs. Es soll auf Dauer seine Besoldung

sichern und kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Aufgaben fördern (§ 3).

Organe der Stiftung sind der Erzbischof von Freiburg sowie ein neuer Diözesanvermögensverwaltungsrat. Diesem obliegt im Einvernehmen mit dem Erzbischof der Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Anerkennung der Jahresrechnung. In allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung sind, ist der Verwaltungsrat anzuhören. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen im Außenverhältnis seiner vorherigen Zustimmung. Eine nähere Regelung über die Zusammensetzung und die Größe des Vermögensverwaltungsrats findet sich nicht.

5. Die rechtliche Grundlage der kirchlichen Vermögensverwaltung in unserer Diözese ist also nunmehr die „Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung“, abgekürzt KVO, in der Neufassung vom 1. Januar 2015.

Die KVO besteht aus verschiedenen Teilen. Der Teil III regelt vor allem die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und auch die Besorgung anderer „weltlicher“ Verwaltungsaufgaben in der Kirchengemeinde. Mit den in diesem Teil enthaltenen Vorschriften befasst sich dieses Buch in erster Linie.

In Kraft gesetzt ist auch Teil IV – Verwaltung des Vermögens der Dekanatsverbände und der Teil V – Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung. Die Teile I und II sollen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

Die KVO hat sich in der Praxis, wie noch näher zu zeigen sein wird, durchaus bewährt, obwohl bald nach ihrer Inkraftsetzung wieder Fragen entstanden, die sich aus der Grundsatzentscheidung für die Errichtung von Seelsorgeeinheiten ergaben. Die hierdurch zunächst verursachte Übergangssituation ist nunmehr beendet.

6. Ein mehr „technischer“ Hinweis, der die Zitierweise für die Vorschriften der KVO betrifft, also für die Lektüre und das Verständnis dieses Buchs wichtig ist.

Die KVO soll im Laufe der Zeit zu einer Gesamtregelung in unserer Erzdiözese ausgebaut werden. Das zeigt sich bereits jetzt in der Publikation der Teile III, IV und V. Deshalb kann es bei der Nennung eines einzelnen Paragraphen nicht bei der Nennung dieser Zahl bleiben, sondern es muss hinzugefügt werden, in welchem Teil des Gesamtwerks die zitierte Regelung steht.

Also: Wenn ein „§ 1“ zitiert werden soll, könnte es sich nach jetziger Lage um eine Regelung der Teile III, IV oder V handeln. Deshalb muss hinzugefügt werden, um welchen der Teile es sich handelt.

Konkret:

Soll § 1 aus Teil III zitiert werden, wird dies durch

„§ 1 KVO III“

ausgedrückt.

7. Für die Arbeit vor allem im Stiftungsrat ist es immer wieder notwendig, Texte des kirchlichen Rechts heranzuziehen. Hier hilft die „**Rechtssammlung der Erzdiözese Freiburg**“, die sich in jeder Pfarrei findet.

2. KAPITEL

Die Seelsorgeeinheit

1. Im 1. Kapitel ist gezeigt worden, dass die rechtlichen Regelungen und die Organisation der kirchlichen Vermögensverwaltung sich immer wieder geändert haben und neuer Regelungen bedurften. Im 19. Jahrhundert geschah dies aufgrund zahlreicher Auseinandersetzungen der Kirche mit dem Staat, der direkten Einfluss auf die Vermögensverwaltung der Kirchen beanspruchte. Im 20. Jahrhundert war die Selbstständigkeit der Kirche prinzipiell durchgesetzt. Nun stand die Gestaltung der eigenen kirchlichen Organisation im Vordergrund.

In neuester Zeit geben gesellschaftliche und damit zusammenhängende innerkirchliche Fragestellungen den Anstoß für Neuregelungen, die an der Entwicklung der Pastoral anknüpfen, aber die weitere Entwicklung der Kirche im Ganzen im Blick haben:

„Angesichts rascher Veränderungen in Gesellschaft und Kirche braucht es eine Neuausrichtung der Pastoral in unserem Erzbistum ... In diesem Zusammenhang hat sich in den zurückliegenden Jahren die Bildung von Seelsorgeeinheiten als Antwort auf die pastoralen Herausforderungen unserer Zeit bewährt“ – so die Einführung der Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg vom 24. Februar 2013.

Die Entwicklung neuer pastoraler Strukturen auf der örtlichen Ebene der Kirche ist mit der 1991 publizierte Handreichung „Seelsorglicher Dienst auf dem Weg ins Jahr 2000“ vorbereitet worden. Die dort formulierten Überlegungen wurden 1996 in der Veröffentlichung „Wege kooperativer Pastoral und Gemeindeleitung in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten“ weitergeführt und konkretisiert. Den verbindlichen Rahmen für die

weiteren Entwicklungsschritte regelten zunächst die am 15. Juni 1999 in Kraft gesetzten „Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg“. Eine weitere Konkretisierung der anstehenden Aufgaben in den Seelsorgeeinheiten wurde in den Pastoralen Leitlinien vom 1. September 2005 formuliert. Sie traten zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Schon die Richtlinien von 1999 hatten betont, dass die Veränderungen in Kirche und Gesellschaft und die Erfordernisse der Seelsorge es notwendig machen, die innerkirchlichen Strukturen neu zu ordnen, Es gelte, diese verstärkt nach den Lebensräumen der Menschen auszurichten, die in der Regel nicht auf das Gebiet einer herkömmlichen Pfarrei begrenzt sind.

Die Richtlinien von 2005 knüpften an diesen Gedanken an und fügten eine wichtige Grundsatzaussage hinzu: Die frühere Ausrichtung der Seelsorge auf Pfarreien werde sich weiter ändern. Es werde in Zukunft nicht mehr von Seelsorgeeinheiten mit ihren einzelnen, selbstständigen Pfarreien auszugehen sein. Die Arbeit in einer Seelsorgeeinheit erfordere vielmehr eine gemeinsame Grundausrichtung, in der sich die Kooperation in der gesamten Seelsorgeeinheit orientiert. Leitlinie der Kooperation sei es, dass die einzelnen Gemeinden der Seelsorgeeinheit zusammenarbeiten und die anstehenden Aufgaben gemeinsam angehen und lösen.

In der zeitlichen Planung der bevorstehenden Entscheidungen bestand von vornherein das Ziel, diese bis zum 1. Januar 2015 abzuschließen. Dies ist durch Änderungen der verschiedenen einschlägigen Regelungen mittlerweile geschehen. Am 24. Februar 2013 wurde eine Neufassung der Richtlinien für Seelsorgeeinheiten publiziert, die mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft treten wird. Diese Richtlinien sind, wie festgestellt wurde, ein „verbindlicher Orientierungsrahmen für den weiteren zielori-

entierten Prozess der pastoralen und rechtlichen Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten in unserem Erzbistum“.

Geändert wurde zu den gleichen Daten inzwischen auch die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg. Die Änderungen betreffen vor allem die §§ 1 bis 3 und die §§ 17 und 18.

Ebenso ist der Teil III der diözesanen Vermögensverwaltungsordnung der neuen Rechtslage angepasst worden. Das Gleiche gilt – allerdings in sehr viel geringerem Umfang – für einzelne Vorschriften der Bücher IV und V der Vermögensverwaltungsordnung.

Damit war der rechtliche Rahmen für die Arbeit in den Seelsorgeeinheiten formuliert und verbindlich gemacht.

2. Eine Seelsorgeeinheit entsteht dadurch, dass in ihr mehrere Pfarreien und ihre Gemeinden verbunden werden. Sie erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam. Eine Definition der Aufgaben einer Seelsorgeeinheit findet sich schon in den Pastoralen Leitlinien für Seelsorgeeinheiten aus dem Jahr 2005. Dieser Text ist nach wie vor gültig:

„Die Seelsorgeeinheit dient dem kirchlichen Leben durch enge Abstimmung der Pastoral auf die örtlichen Erfordernisse und unterstützt nach dem Subsidiaritätsprinzip die Entwicklung der zu ihr gehörenden Gemeinden. Die Seelsorgeeinheit fördert die Kooperation der Gemeinden, vernetzt die vorhandenen Ressourcen und unterstützt die arbeitsteilige Aufgabenverteilung. Sie bündelt die örtlichen Verwaltungsaufgaben und stellt verstärkt eine Nahtstelle zwischen territorialer und kategorialer Seelsorge dar.“

Die Aufgaben einer Seelsorgeeinheit beziehen sich also nicht nur auf die Kooperation im geistlichen und pastoralen Bereich, sondern auch auf die „weltlichen“ Aufgaben der Kirchengemeinden.

3. Im Zentrum der innerkirchlichen Diskussion unserer Diözese stand in den letzten Jahren die pastorale Seite der Errichtung von Seelsorgeeinheiten. Es ging hierbei in erster Linie um theologische und um pastorale Fragen. Das Konzept der Seelsorgeeinheit betrifft aber auch grundlegende Fragen für die Organisation der kirchlichen Verwaltung. Diese stehen im Mittelpunkt der Darstellungen in diesem Buch.

Im organisatorischen Aufbau unserer Diözese waren bis vor Kurzem die Pfarreien als „untere Ebene“ der Diözese grundlegend. Die Pfarreien waren daher auch für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der anderen „weltlichen Angelegenheiten“ zuständig. Infolge der Errichtung der Seelsorgeeinheiten werden jetzt im Bereich der Vermögensverwaltung die bisher von den Pfarreien wahrgenommenen Aufgaben auf die Seelsorgeeinheiten übertragen. Die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden stellen jetzt also die „**untere, ortsnahe pastorale Ebene**“ dar, die prinzipiell auch die Zuständigkeit für die örtliche Verwaltungsarbeit erhalten hat.

Zur Begründung dieser Entscheidung betonen die Richtlinien für Seelsorgeeinheiten unserer Diözese: „Angesichts sich rasch verändernder gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklungen braucht es eine Neuausrichtung kirchlichen Handelns in unserem Erzbistum ... Mit der pastoralen und rechtlichen Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten wird ... im Sinne eines Netzwerks die partnerschaftliche und arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden einer Seelsorgeeinheit intensiviert.“

Vgl. die Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Fassung vom 24. Februar 2013, Amtsblatt Seite 39.

4. Diesem Konzept wird auch dadurch entsprochen, dass nun ein „großer“ **Pfarrgemeinderat** an die Stelle

des bisherigen Pfarrgemeinderates jeder einzelnen Pfarrei getreten ist. Dieser hat die Aufgabe, der Pfarrgemeinderat aller Gemeinden der jeweiligen Seelsorgeeinheit zu sein. Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarreien werden nicht mehr errichtet.

Hierfür bestehen mehrere Gründe, insbesondere:

- Die Errichtung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats soll die Kooperation in der Seelsorgeeinheit sichern und erleichtern.
- Die zeitliche Belastung vor allem der Geistlichen soll verringert werden, da sie nun nicht mehr an vielen Sitzungen mehrerer Gremien teilnehmen müssen.

Die **pastoralen Aufgaben** des Pfarrgemeinderats ergeben sich aus § 2 Absatz 2 der neu gefassten Satzung der Pfarrgemeinderäte, die weitgehend den bislang schon geltenden Text dieser Regelung übernimmt. Zugleich ist der Pfarrgemeinderat gemäß § 2 Abs. 3 auch das gemeinsame „**Organ der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung**“. Dieser eine Pfarrgemeinderat trägt also z. B. die Gesamtverantwortung für den Haushalt der Seelsorgeeinheit.

Die sonstigen Aufgaben des gemeinsamen Pfarrgemeinderats stimmen weitestgehend mit den Aufgaben des bisherigen einzelnen Pfarrgemeinderates überein. Dies entspricht der grundsätzlichen Konzeption für die Errichtung der Seelsorgeeinheiten, nicht eine grundsätzliche Änderung in Kraft zu setzen, sondern die Kooperation der bestehenden Gemeinden zu verstärken.

Dieser Konzeption entspricht es auch, dass in der jeweiligen Seelsorgeeinheit ein **einheitlicher Stiftungsrat** gebildet wird, der für alle Gemeinden der Seelsorgeeinheit tätig und zuständig ist. Dies dient ebenfalls der Gemeinsamkeit der Verwaltung des gesamten Vermögens der Mitglieder der Seelsorgeeinheit.

5. Schließlich enthalten die neuen Richtlinien für Seelsorgeeinheiten eine weitere, im Blick auf die schon beschriebene Regelung folgerichtige Vorschrift:

Der Rechtsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts, den bislang die Kirchengemeinden alten Rechts aufgrund staatlicher Rechtsvorschriften innehatten, wurde von den einzelnen Pfarrgemeinden auf die jeweiligen Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden übertragen. Die Seelsorgeeinheiten treten damit in die Rechte und Pflichten der bisherigen einzelnen Kirchengemeinden ein. Dies entspricht der Zusammenführung der Pfarreien in der jeweiligen Seelsorgeeinheit. Die Seelsorgeeinheit übernimmt also den Rechtsstatus, der bislang den einzelnen Pfarreien zuerkannt war.

Die dazu formulierte Vorschrift lautet:

„Um die Arbeit der Gemeinden einer Seelsorgeeinheit im Bereich der Verwaltung zu stärken und zu vertiefen, bildet die Seelsorgeeinheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts **eine einheitliche, rechtlich handlungsfähige Kirchengemeinde** ... Diese Kirchengemeinde steht in der Gesamtrechtsnachfolge der bisherigen einzelnen Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit. Sie ist also Trägerin aller Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchengemeinden.“

Richtlinien für Seelsorgeeinheiten, Abschnitt IV, 2. Absatz.

Hierdurch ist gesichert, dass alle zur Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarreien auch künftig zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören, nämlich zur neu errichteten Kirchengemeinde.

Die juristische Definition einer Kirchengemeinde findet sich in § 5 der Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, Teil III:

„Eine Kirchengemeinde ist die auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit territorial umschriebene und als Kirchengemeinde

errichtete Gemeinschaft von Gläubigen des Erzbistums Freiburg. Ihr Gebiet umfasst in der Regel eine oder mehrere kanonisch errichtete Pfarreien sowie gegebenenfalls territorial oder personal umschriebene Gemeinden der Seelsorgeeinheit.“

Zum Erwerb des Körperschaftsstatus mussten durch die Seelsorgeeinheit zwei rechtliche Entscheidungen fallen:

- Zunächst war es notwendig, durch innerkirchliche Regelung zu entscheiden, dass die Körperschaftsstellung auf die Seelsorgeeinheit übergehen soll. Dies geschah durch die zitierten Regelungen des Erzbischofs in den Richtlinien für Seelsorgeeinheiten.
- Sodann war die staatliche Anerkennung der jeweiligen Seelsorgeeinheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 24 Abs. 1 des baden-württembergischen Kirchensteuergesetzes. Der Antrag an die staatlichen Behörden war vom Erzbischof einzureichen. Die Anerkennung der Körperschaftsstellung für die Seelsorgeeinheiten erfolgte jeweils. In der staatskirchenrechtlichen Terminologie werden die Seelsorgeeinheiten nunmehr als Kirchengemeinden bezeichnet. Im internen Bereich wird von den „neuen“ Kirchengemeinden gesprochen.

Die neu errichteten Kirchengemeinden führen die **Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts** fort. Die Zuständigkeitsbereiche der neuen Kirchengemeinden stimmen mit dem Handlungsbereich der Seelsorgeeinheit überein.

6. Durch die Übertragung der Körperschaftsstellung von den einzelnen Pfarreien auf die Seelsorgeeinheit hat sich die rechtliche Stellung der Pfarreien geändert. Sie haben nicht mehr die Körperschaftsstellung nach staat-

lichem Recht, behalten aber nach wie vor die kirchenrechtliche Stellung als Pfarrei. Sie bleiben kirchenrechtlich als **pastorale Größe** mit eigenen Aufgaben bestehen, verlieren also ihren kirchenrechtlichen Status nicht.

Die Pfarreien haben eigene pastorale Aufgaben, für die insbesondere das „Gemeindeteam“ errichtet wird. Da dieses Buch sich in erster Linie mit den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden befasst, wird hier auf eine genauere Darstellung der Aufgaben der Gemeindeteams verzichtet. Über die Aufgaben der Gemeindeteams unterrichtet ausführlich der Abschnitt 4 der Richtlinien für Seelsorgeeinheiten vom 24. Februar 2013, Amtsblatt S. 39.

3. KAPITEL

Zur Klärung einiger Begriffe

Dieses Buch befasst sich, wie schon oft gesagt, mit der „örtlichen“ Verwaltung in der Kirche, insbesondere mit der örtlichen „Vermögensverwaltung“, also der Verwaltung kirchlicher Gelder und anderer Vermögensgegenstände im örtlichen Bereich. Es wird hierbei insbesondere darzustellen sein, welche Gremien oder Personen für diese Verwaltung verantwortlich sind, welche Befugnisse sie haben und was „Vermögensverwaltung“ im Einzelnen bedeutet. Dabei werden immer wieder Begriffe verwendet werden, die nicht allen, die sie hören, sofort verständlich sind. Deshalb wird in diesem Kapitel, bevor wir die einzelnen rechtlichen Regelungen näher erörtern, zunächst ein Überblick über die wichtigsten Begriffe gegeben, die in der „Fachsprache“ immer wieder auftauchen und deren Bedeutung man kennen sollte.

I. Mit dem Begriff „**Seelsorgeeinheit**“ wird, wie schon gesagt wurde, die Verbindung mehrerer Pfarreien bzw. anderer Gemeinschaften von Gläubigen der Erzdiözese bezeichnet. Seelsorgeeinheiten bilden die untere, ortsnahe pastorale Ebene unserer Diözese. Näheres findet sich im 2. Kapitel dieses Buchs.

1. „Seelsorgeeinheit“ ist ein Begriff der kirchlichen Ordnung. Diese Gemeinschaft bedarf aber auch einer rechtlichen Bezeichnung für den Bereich der staatlichen Rechtsordnung. Im staatlichen Recht geschieht dies durch Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zugleich die Bezeichnung „**Kirchengemeinde**“ trägt. Dieser staatliche Begriff wurde bereits ab

der Mitte des 19. Jahrhunderts für anerkannte Religionsgemeinschaften verwendet. Bislang stand er den einzelnen Pfarreien zu. Nunmehr ist er auf die neue Gemeinschaft der Pfarreien, also auf die Seelsorgeeinheit übertragen worden.

2. Wie ebenfalls schon gesagt, wird durch die Schaffung von Seelsorgeeinheiten die kirchliche **einzelne Pfarrei** nicht aufgehoben. Sie bleibt als kirchenrechtliche und pastorale Größe bestehen. Die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist aber auf die neue Kirchengemeinde übergegangen.

Bislang verwendete man die Begriffe „Pfarrei“ und „Kirchengemeinde“ für dieselben Gemeinschaften: Die kirchenrechtliche Pfarrei war, weil sie Körperschaft des öffentlichen Rechts war, zugleich Kirchengemeinde. Nunmehr müssen die Begriffe auseinandergehalten werden: „Pfarrei“ bezeichnet ausschließlich eine Stellung im kirchlichen Bereich, „Kirchengemeinde“ ist, wie schon immer, eine Rechtsstellung im staatlichen öffentlichen Recht.

II. Was ist das „örtliche Kirchenvermögen“?

In den Ausführungen dieses Buchs wird immer wieder der Begriff des „örtlichen Kirchenvermögens“ verwendet werden. Deshalb muss nun in diesem Abschnitt zunächst geklärt werden, was zum örtlichen Kirchenvermögen gehört. Allgemein lässt sich sagen, dass zum örtlichen Kirchenvermögen alles gehört, was im Eigentum einer Kirchengemeinde steht. Diese Aussage war auch schon gültig, als der Körperschaftsstatus noch der einzelnen Pfarrei zukam. Nunmehr muss man sich aber immer gegenwärtigen, dass „Kirchengemeinde“ die „neue“ Kirchengemeinde meint, also die jeweilige Seelsorgeeinheit.

1. Zum Vermögen einer Kirchengemeinde gehören zunächst die **in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen**, also insbesondere Grundstücke und darauf stehende Gebäude sowie die dort befindlichen Einrichtungsgegenstände. Bei den Grundstücken ist Voraussetzung des Eigentums, dass die Kirchengemeinde im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist. Bei den beweglichen Sachen wäre zum Nachweis des Eigentums ein Inventarverzeichnis hilfreich. Aber man kann, wenn unklar ist, wer der Eigentümer bestimmter Sachen ist, z.B. auch Rechnungen über die Anschaffung heranziehen. Man wird im Übrigen etwa bei den Einrichtungsgegenständen des Pfarrbüros, des Gemeindehauses oder des Kindergartens davon ausgehen können, dass immer dann Eigentum der Kirchengemeinde gegeben ist, es sei denn, dass irgendwelche Hinweise auf einen anderen Eigentümer existieren.

2. Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören auch alle ihr zustehenden **Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter**. Hierunter fallen z.B. der Kirchengemeinde eingeräumte Erbbaurechte, im Grundbuch eingetragene oder etwa auf Pachtvertrag beruhende Nutzungsrechte, ebenso Forderungen aus einem Kauf- oder einem Mietvertrag sowie Rechte aus einer Erbeinsetzung oder einem Vermächtnis.

3. Eigens erwähnt werden in § 3 Abs. 2 KVO III die **Guthaben** auf den der Kirchengemeinde zustehenden **Konten**. Hierbei ist besonders zu bedenken, dass dies auch für Konten gilt, die für gesondert verwaltete, aber der Kirchengemeinde zuzurechnende Aktivitäten eingerichtet wurden, so z.B. die Sonderkonten des Gemeindehauses, des Kindergartens, des Gemeindecors oder die „Ministrantenkasse“. Auch solche gesonderte Kassen unterste-

hen daher der Verantwortung des Stiftungsrates, der die Verwaltung dieser Gelder zu prüfen hat.

4. Zum örtlichen Kirchenvermögen gehören ferner die Erträge von pfarrlichen Festen oder sonstigen Veranstaltungen, von Sammlungen, von pfarrlichen **Kollekten** („Klingelbeutel“) sowie **Spenden** und andere Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde.

5. Die größte finanzielle Bedeutung für das örtliche Kirchenvermögen haben die der Kirchengemeinde zustehenden Anteile an der Kirchensteuer, die sog. „**Schlüsselzuweisungen**“ sowie andere Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Diese Gelder sind, wie später noch genauer ausgeführt werden wird, die eigentliche Grundlage der örtlichen Finanzwirtschaft, vor allem des Haushalts der Kirchengemeinde. Zum Vermögen der Kirchengemeinde würden auch Einnahmen aus einer Ortskirchensteuer gehören, also z. B. das sog. Kirchgeld. Eine solche Steuer wird allerdings gegenwärtig in der Erzdiözese Freiburg nicht erhoben.

a) Zur Zahlung von Schlüsselzuweisungen kommt es, weil die Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer, die Haupteinnahmequelle der Kirche, als gemeinsame Steuer der Erzdiözese und aller Kirchengemeinden erhoben wird. Der Ertrag der Kirchensteuer, die zentral vereinnahmt wird, muss deshalb auf alle Berechtigten verteilt werden. Die Regeln hierfür werden von der Kirchenstevensvertretung festgelegt. Für die Schlüsselzuweisungen ist die ebenfalls von der Kirchenstevensvertretung beschlossene „Schlüsselzuweisungsordnung“ maßgebend. Die hiernach für die einzelnen Kirchengemeinden errechneten Beträge stehen ihnen zur Finanzierung ihrer Haushalte zu; sie haben auf diese Zahlungen einen

Rechtsanspruch, so dass sie Teil des Kirchenvermögens sind.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können die Kirchengemeinden zusätzlich zu den Schlüsselzuweisungen besondere **Zuweisungen aus dem Ausgleichstock** erhalten, sei es generell zum Ausgleich des Haushalts, sei es für bestimmte Baumaßnahmen. Auch diese Gelder werden mit der entsprechenden Zusage durch die kirchliche Verwaltung Teil des örtlichen Kirchenvermögens.

6. In den bisherigen Ausführungen wurde als örtliches Kirchenvermögen das Vermögen der Kirchengemeinde selbst behandelt, also jenes Vermögen, als dessen Eigentümerin die Kirchengemeinde auftritt. Dies ist auch der Regelfall. Daneben zählt aber die Vermögensverwaltungsordnung auch das Vermögen anderer für die örtlichen Bedürfnisse errichteter Rechtsträger, insbesondere die sog. **Kirchenfonds** bzw. andere örtliche **Stiftungen**.

Vgl. 3 Absatz 1 Buchstabe b) KVO III.

a) Eigentum der Kirchengemeinden gibt es im juristischen Sinne erst seit dem 19. Jahrhundert, da erst seit dieser Zeit Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts existieren. Kirchenfonds und andere örtliche Stiftungen sind demgegenüber meist viel älter; sie stammen zum Teil schon aus dem Mittelalter. Diese Stiftungen wurden errichtet, weil man zu einer Zeit, in der noch keine allgemeinen finanziellen Einnahmen zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse, wie die heutigen Steuern, bestanden, insbesondere für die Kosten des Gottesdienstes eine finanzielle Basis schaffen musste. Dies geschah durch Bereitstellung bestimmter Vermögenswerte, insbesondere von Grundvermögen, das in eigenen

Stiftungen, den „Kirchenfonds“, zusammengefasst und damit für den vorgesehenen Zweck gesichert wurde. Der Kirchenfonds finanzierte die Sachkosten des Gottesdienstes, also z.B. die Kosten für Kerzen, Hostien und den Messwein; beim Kirchenfonds lag auch die Anstellung des Mesners und des Kirchenmusikers.

Der jeweilige Kirchenfonds ist in der Regel auch Eigentümer der Pfarrkirche, bei ihm liegt deshalb die Baulast für die Kirche. In sehr vielen Fällen ist der Kirchenfonds ferner Eigentümer des Pfarrhauses.

Insbesondere im Hinblick auf diese Aufgabe tragen die Kirchenfonds häufig den Namen „Kirchenfabrikfonds“ (von der lateinischen Bezeichnung „fabrica ecclesiae“, fabrica = Werkstatt). So ist z.B. heute noch primärer Träger der Baupflicht für das Freiburger Münster der sog. Münsterfabrikfonds, zu dessen Entlastung der Münsterbauverein Freiburg errichtet wurde. Das ändert aber nichts an der nach wie vor bestehenden Verpflichtung des Münsterfabrikfonds.

b) Die genannten örtlichen Stiftungen bestehen durchweg auch heute noch fort. Ihre Aufgabe beschränkt sich allerdings in praktischer Hinsicht im Wesentlichen auf die Eigentümerstellung am Kirchengebäude bzw. an den Pfarrhäusern. Für die ursprünglichen Aufgaben des Kirchenfonds fehlt den Stiftungen heute aber durchweg das Geld. Diese Ausgaben werden innerhalb des Kirchengemeindehaushalts aus den Kirchensteuereinnahmen finanziert. Es besteht deshalb auch keine Pflicht mehr zur Führung einer eigenen laufenden Rechnung des Kirchenfonds. Diese ist vielmehr mit der Rechnung der Kirchengemeinde vereinigt. Sofern solche Fonds noch über eigene Einnahmen verfügen, sind diese in der Rechnung der Kirchengemeinde bei den einschlägigen Haushaltsstellen nachzuweisen.

7. Die Vermögensverwaltungsordnung regelt im Sinne einer Klarstellung schließlich, **welche Finanzmittel nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören**, so dass also hier die KVO nicht gilt und somit auch keine Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist.

Vgl. § 3 Absatz 3 KVO III.

a) Als Erstes sind die Gelder zu nennen, die bei **bischöflich angeordneten Sammlungen und Kollekten** zusammenkommen. Diese Gelder werden von der Kirchengemeinde gesammelt und von ihr, so lange sie sich bei der Kirchengemeinde befinden, treuhänderisch verwaltet. Hauptbeispiele hierfür sind vor allem die großen regelmäßigen Kollekten für Adveniat, Misereor und Renovabis, deren gesamte Erträge an die diözesane Verwaltung abzuführen sind. Es können aber auch aus einem aktuellen Anlass Kollekten angeordnet werden, für die dieselben Regeln gelten. Zur Regelung der Kollekten wird jährlich im Amtsblatt der Erzdiözese ein Kollektenplan veröffentlicht, in dem sich weitere Einzelheiten finden.

b) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören ferner **Gelder**, die von einem Spender der Pfarrgemeinde **zur freien Verfügung** oder für einen vom Geber bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden sind.

Vgl. § 3 Absatz 3 Buchstabe b) KVO III.

Diese in juristischer Hinsicht nicht einfach zu handhabende Ausnahmeregelung nimmt Rücksicht auf die nicht selten anzutreffende Situation, dass Spender insbesondere bei Spenden für caritative Anliegen nicht nach außen hervortreten, sondern gegenüber der Gemeinde anonym

bleiben möchten und deshalb ihr Geld dem Pfarrer persönlich mit der Bitte um Vertraulichkeit übergeben. Beispiele sind Spenden „für die Armen“ der Pfarrei, Spenden, die einer bestimmten Person zukommen sollen, wobei der Spender gerade gegenüber dieser Person nicht selbst auftreten möchte. Nicht in diesen Bereich fallen Spenden für im Haushalt vorgesehene Zwecke, also etwa Spenden für Baumaßnahmen oder Renovationen.

Die Intention dieser Vorschrift ist nachvollziehbar, die Regelung ist durchaus sinnvoll. Sie kann auf der anderen Seite nicht bedeuten, dass über dieses „Treugut“ keine Nachweise geführt werden. Man wird also vom Geistlichen, der das Geld erhalten hat, verlangen müssen, dass er diese Gelder und ihre Verwendung in einer von ihm selbst angefertigten Rechnung festhält, die, falls erforderlich, auch vorgelegt werden kann. Es wird wohl auch Situationen geben, in denen die Weiterleitung solcher Spenden in die Rechnung der Kirchengemeinde angebracht ist, was durch den Pfarrer selbst unter Wahrung der ihm vom Spender aufgetragenen Vertraulichkeit geschehen kann.

Zu beachten ist aber vor allem, dass eine Spende nur dann dem Treugut zugerechnet werden darf, wenn dieser Charakter sich aus einer Festlegung durch den Spender zweifelsfrei ergibt. Vorrang hat eine in § 3 Absatz 4 KVO III ausdrücklich geregelte gesetzliche Vermutung: **Im Zweifel** ist nämlich anzunehmen, dass Zuwendungen an die Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens der verwalteten Rechtsperson, also insbesondere **der Kirchengemeinde zugedacht** sind. Daraus ergibt sich dann auch die Zuständigkeit des Stiftungsrates für die Verwaltung dieser Gelder.

c) Die in § 3 Absatz 3 Buchstabe c) KVO III genannte dritte Ausnahmeregelung war bis vor Kurzem von großer

praktischer Wichtigkeit. Die Rede ist vom Vermögen der sog. **Pfarrpfründen** oder Benefizien. Diese sind Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Vermögen der Aufgabe diente, den persönlichen Lebensunterhalt der Pfründeinhaber, also insbesondere der Pfarrer sicherzustellen; sie wurden vom Pfründeinhaber verwaltet. Es handelt sich durchweg um sehr alte Stiftungen, die in der Regel mit der Errichtung der Pfarrei geschaffen und mit Vermögen ausgestattet wurden. Früher und heute bestand und besteht das Pfründevermögen vor allem aus Grundvermögen. Im Laufe der Zeit konnte dieses System der Sicherstellung des Unterhalts der Pfarrer immer weniger nachkommen; die Besoldung der Geistlichen wurde deshalb auf den Diözesanhaushalt übernommen und aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten. Das änderte aber nichts an der Zweckbindung der einzelnen Pfarrpfründen. Die Erträge aller Pfründen wurden daher in den Diözesanhaushalt abgeführt; sie dienten hier zur teilweisen Refinanzierung der Gehaltsaufwendungen für die Pfarrer. Das Vermögen der Pfründen und seine Erträge standen also nie der Pfarrgemeinde zu, es war folglich auch nie örtliches Kirchenvermögen in Sinn der in dieser Schrift behandelten Regelungen.

Um eine effiziente und wirtschaftlich möglichst erfolgreiche Verwaltung des Pfründevermögens sicherzustellen, wurden im Jahr 2001 die allermeisten örtlichen Pfarrpfründen aufgehoben; ihr Vermögen wurde, auch einem Auftrag des allgemeinen Kirchenrechts folgend, in einer neu geschaffenen „**Pfarrpfründestiftung der Erzdiözese Freiburg**“ zusammengefasst.

Die Verwaltung dieses Vermögens obliegt einem für diese Stiftung eigens errichteten Stiftungsrat. Damit ergibt sich nunmehr bereits aus der neuen organisatorischen Zuordnung des Pfründevermögens, dass es sich nicht um örtliches Kirchenvermögen handelt. Die Klar-

stellung in § 3 Absatz 3 KVO III ist rechtlich gesehen nicht mehr erforderlich; sie ist aber nach wie vor hilfreich.

III. Was bedeutet „Vermögensverwaltung“?

Aufgabe der jeweiligen Kirchengemeinde ist es, als Körperschaft des öffentlichen Rechts für ihren Zuständigkeitsbereich die Vermögensverwaltung wahrzunehmen.

Hierzu stellt § 4 KVO III klar, dass „**Vermögensverwaltung**“ in einem weiten Sinn gemeint ist, weshalb der Rechtstext zunächst auch sehr allgemein von den durch die Kirchengemeinde zu besorgenden **Vermögensangelegenheiten** spricht. Man kann deshalb auch sagen, dass die Kirchengemeinde alle mit den örtlichen finanziellen Angelegenheiten zusammenhängenden Aufgaben, vielleicht noch besser formuliert: **alle „weltlichen“ Verwaltungsangelegenheiten** zu erledigen hat. Hierbei nimmt sie auch die Vertretung der Kirchengemeinde im staatlichen Rechtsverkehr wahr.

Im Einzelnen nennt § 4 KVO III folgende **Aufgaben**:

- die Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung,
- die Grundstücksangelegenheiten,
- die Bauangelegenheiten sowie
- die Regelung der Personalangelegenheiten.

Es handelt sich also, wie insbesondere auch die ausdrückliche Nennung der Personalangelegenheiten zeigt, um eine weitreichende Kompetenz, die alle Angelegenheiten, für die ein rechtliches Handeln erforderlich ist, umfasst.

„Vermögensverwaltung“ im Sinn der Vermögensverwaltungsordnung ist also jede Befassung mit Vermö-

gensangelegenheiten, keineswegs nur die Erledigung herausragender Aufgaben in diesem Bereich.

Traditionell wird im kirchlichen Recht diese Aufgabe als Vermögensverwaltung bezeichnet – im Unterschied zu den geistlichen Aufgaben, bei denen man zum Beispiel von „Sakramentsverwaltung“ spricht.

Auf Einzelheiten wird im Teil III dieses Buchs, der sich ausführlicher mit den einzelnen Bereichen der Vermögensverwaltung befasst, eingegangen werden. Deshalb soll es an dieser Stelle zunächst bei den vorstehenden allgemeinen Hinweisen bleiben.

Teil II: Die Regelungen der Vermögensverwaltungsordnung (KVO)

4. KAPITEL

Die Verantwortung des Pfarrgemeinderates für die örtliche Vermögensverwaltung

Unter den für die örtliche Vermögensverwaltung verantwortlichen Gremien nennt die Vermögensverwaltungsordnung an erster Stelle den Pfarrgemeinderat (§ 6 Abs. 1 KVO III). Das ist prinzipiell richtig, weil dem Pfarrgemeinderat in der Vermögensverwaltung die grundlegenden Aufgaben vorbehalten sind.

Dennoch wäre es falsch, daraus zu folgern, der Pfarrgemeinderat sei bei Vermögens- und anderen Verwaltungsfragen das oberste Organ, dem alle anderen an dieser Aufgabe Beteiligten unterstellt sind. Wie sich in den weiteren Ausführungen zeigen wird, wurde durch die Verteilung der Aufgaben an die verschiedenen Organe ein sorgsam ausbalanciertes Gesamtsystem geschaffen, bei dem in vielen Punkten das Zusammenwirken der Verantwortlichen wichtiger ist als die Frage, welches Gremium über- und welches Gremium untergeordnet ist.

Gleichwohl ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass **der Pfarrgemeinderat auch für die Entscheidung wichtiger Fragen der Vermögensverwaltung verantwortlich** ist. Dies beruht auf den Aussagen über die Aufgaben des Pfarrgemeinderates in den §§ 1 und 2 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte:

Danach berät und unterstützt der Pfarrgemeinderat als Pastoralrat den Pfarrer und die Mitarbeiter im pastoralen Dienst bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates bringen so in ihrer Tätigkeit „die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder der

Gemeinde durch Jesus Christus zum Ausdruck“ (so die Präambel zur Satzung für die Pfarrgemeinderäte). Als Vertretung der Glieder der Gemeinde koordiniert der Pfarrgemeinderat die verschiedenen Aktivitäten in der Gemeinde. Schließlich ist der Pfarrgemeinderat die „Ortskirchensteuervertretung“ und somit Organ der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung.

So kommt zum Ausdruck, dass Vermögensverwaltung in der Kirche kein isolierter Bereich ist, sondern im Gesamtzusammenhang aller kirchlichen Aufgaben gesehen werden muss. Das heißt allerdings nicht, dass der Pfarrgemeinderat die Zuständigkeit für die Vermögensverwaltung insgesamt an sich ziehen könnte. Diese liegt, wie im nächsten Kapitel noch ausführlicher gezeigt werden wird, prinzipiell beim Stiftungsrat, soweit sie nicht anderen Organen ausdrücklich zugewiesen wurde.

§ 7 Abs. 1 KVO III nennt unter den hier aufgezählten Aufgaben dennoch an erster Stelle die Wahl des Stiftungsrates und die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates. Man kann auch sagen, dass Aufgabe des Pfarrgemeinderates die Bestellung des Stiftungsrates ist. Wir beginnen deshalb die folgende Darstellung mit diesem Themenkreis.

I. Die Bestellung des Stiftungsrates

1. **Vorsitzender** des Stiftungsrates und damit auch sein Mitglied ist kraft Amtes **der Pfarrer der Seelsorgeeinheit** oder sein nach kirchlichem Recht bestellter Vertreter.

§ 9 Abs. 1 Buchstabe a) KVO III.

Mitglied des Stiftungsrates ist ferner der **Vorsitzende des Pfarrgemeinderates**. Dieser kann allerdings auf seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat verzichten. Ist dies

geschehen, gilt der Verzicht für die gesamte Wahlperiode. Mitglied des Stiftungsrates wird dann der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrgemeinderates.

Vgl. § 9 Absatz 1 Buchstabe b) KVO III.

Aus praktischen Gründen wird man davon ausgehen müssen, daß sich der Pfarrgemeinderatsvorsitzende spätestens bis zur Sitzung des Pfarrgemeinderates, in der der Stiftungsrat gewählt wird, entscheiden muss, ob er die zunächst ihm zustehende Mitgliedschaft im Stiftungsrat wahrnimmt.

Diese Regelungen, die die Mitgliedschaft des Pfarrers und des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates im Stiftungsrat nicht von einer Wahl abhängig machen, sondern mit ihrem Amt verbinden, unterstreichen, dass der Stiftungsrat keine gewissermaßen isolierte finanzielle Verantwortung wahrnimmt, sondern eine Aufgabe hat, die Teil des kirchlichen Auftrags der Kirchengemeinde im Ganzen ist. Es ist deshalb sachgerecht, dass der Pfarrer, dem die Gesamtverantwortung für die Pfarrei zukommt, sowie der Pfarrgemeinderatsvorsitzende oder sein Stellvertreter, die u. a. Verantwortung für die Aufgabe des Pfarrgemeinderates als Pastoralrat tragen, von Amts wegen dem Stiftungsrat angehören.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrgemeinderates sind allerdings nicht „automatisch“ stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates. Diese Aufgabe wird vielmehr durch Wahl übertragen, die dem Pfarrgemeinderat obliegt.

Vgl. § 7 Absatz 1 Buchstabe b) sowie § 14 Abs. 1 KVO III.

2. Zu wählen sind durch den Pfarrgemeinderat sodann die **weiteren Mitglieder des Stiftungsrates**, man kann auch sagen: die Mehrheit der Mitglieder.

Die Zahl der weiteren Mitglieder richtet sich nicht mehr wie bislang nach der Zahl der Katholiken. Vielmehr sind aus jeder Pfarrei der Seelsorgeeinheit mindestens eine, höchstens jeweils drei Personen in den Stiftungsrat zu wählen. Zusätzlich kann aus weiteren Gemeinden i. S. von § 5 Abs. 2 PGRS jeweils eine Person in den Stiftungsrat gewählt werden.

Vgl. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) KVO III.

Die genannte Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates sowie ihre Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden ist in der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates mit Zweidrittelmehrheit festzusetzen. Dasselbe gilt für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates.

Vgl. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) KVO III.

3. In § 9 KVO III sind diesen Vorschriften zwei interpretierende Regelungen angefügt:

„Aus einer Pfarrei kommt“, wer gemäß § 3 Abs. 3 PGRS gewählt ist oder auf deren Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat.

Sowie: Ist vorübergehend oder dauerhaft eine Pfarrei ohne Stiftungsratsmitglied, schadet dies nicht, solange die Beschlussfähigkeit gemäß § 17 KVO III gegeben ist.

Vgl. § 9 Unterabsatz 3 und 4 KVO III.

4. Für die Wahl in den Stiftungsrat müssen bestimmte **persönliche Voraussetzungen** erfüllt sein:

a) Wie bereits erwähnt, muss mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder unmittelbar gewählte Mitglieder

des Pfarrgemeinderats sein. Man könnte auch sagen: „Nur“ die Hälfte muss aufgrund direkter Wahl dem Pfarrgemeinderat angehören.

Vgl. § 9 Unterabsatz 2 KVO III.

Das bedeutet, dass in den Stiftungsrat prinzipiell auch Frauen und Männer gewählt werden können, die dem Pfarrgemeinderat nicht angehören.

Das erweitert die Entscheidungsmöglichkeiten des Pfarrgemeinderates bei dessen Zusammensetzung.

b) Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen **volljährig** sein. Sie müssen auch dann, wenn sie dem Pfarrgemeinderat nicht angehören, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat erfüllen. Das heißt insbesondere, dass sie **in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht eingeschränkt** sein dürfen.

c) Wichtig ist es, dass gewählte Mitglieder des Stiftungsrates **im Gebiet der Kirchengemeinde wohnhaft sein sollen**, sie dieser Kirchengemeinde aber **nicht angehören müssen**.

d) In § 10 KVO III sind schließlich eine Reihe von „**Hinderungsgründen**“ genannt, deren Vorliegen einer Mitgliedschaft im Stiftungsrat entgegensteht. So können z.B. Mitarbeiter im pastoralen oder liturgischen Dienst, die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätig sind oder leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats, die in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinden Verantwortung tragen, nicht Mitglieder eines Stiftungsrates sein. Die Einzelheiten sollen hier nicht aufgezählt werden. Sie ergeben sich aus dem Text der genannten Vorschrift.

Der Grund für diese Regelungen liegt in der Vermeidung von eventuellen Interessenkonflikten zwischen der beruflichen Aufgabe und dem Mandat im Stiftungsrat. Die in der genannten Vorschrift im Einzelnen genannten Hinderungsgründe sind für den Pfarrgemeinderat bei der Wahl der Stiftungsratsmitglieder bindend. Ob sie vorliegen, muss also vor der Wahl genau geprüft werden. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften wäre die Wahl ungültig.

e) Als gewählt gelten Kandidaten **in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl**. Wenn also zwei Mitglieder zu wählen sind und vier Personen zur Wahl stehen, sind diejenigen gewählt, die, gemessen an der Zahl der erhaltenen Stimmen, den ersten und den zweiten Platz belegen. Eine Mindestzahl erhaltener Stimmen ist nicht erforderlich. Erforderlich ist es nur, dass der Kandidat überhaupt eine Stimme erhalten hat.

Vgl. § 9 Absatz 3 Satz 1 KVO III.

5. Die **Amtszeit des Stiftungsrates** entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates. Sie endet mit dem Amtsantritt eines neu gewählten Stiftungsrates. Tritt der Stiftungsrat – durch einen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss – zurück, hat der Pfarrgemeinderat unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Kommt diese Wahl innerhalb von vier Wochen nach dem Rücktritt des Stiftungsrates nicht zustande, hat der Ordinarius, also der Erzbischof bzw. der Generalvikar, als Übergangslösung einen oder mehrere Vermögensverwalter zu bestellen. Dies dient der Handlungsfähigkeit des Stiftungsrates und ist nicht so zu verstehen, dass die Pfarrgemeinde auf diesem Wege „unter Kuratel“ gestellt werden soll.

Vgl. § 11 Absätze 1 und 2 KVO III.

II. Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Mitgliedschaft im Stiftungsrat beendet:

1. Zunächst ist der **Verzicht** auf die Mitgliedschaft, der jederzeit möglich ist, zu nennen.

2. Das Amt endet ferner durch Ungültigkeit der Wahl oder durch Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat.

Vgl. § 12 Abs. 1 KVO III.

3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet auch, wenn ein Mitglied **unentschuldigt** oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinanderfolgenden Sitzungen – trotz ausdrücklicher Mahnung nach dem dritten Fehlen – **ferngeblieben** ist.

Vgl. § 12 Absätze 2 und 3 KVO III.

Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Stiftungsrat getroffen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Es besteht die Möglichkeit des Einspruchs gegen diese Feststellung beim Pfarrgemeinderat sowie das Recht der Anrufung der gemäß der Pfarrgemeinderatssatzung errichteten Schlichtungsstelle.

Vgl. § 16 der Pfarrgemeinderäte-Satzung

Der Sinn dieser Regelung ist klar: Der Stiftungsrat hat eine wichtige Aufgabe für die Kirchengemeinde zu erfüllen, in der er laufend gefordert ist, also auch funktionsfähig sein muss. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag für diese Arbeit ohne triftigen Grund verweigert, bleibt nur die Möglichkeit der Trennung. Es stärkt die Rolle des Stif-

tungsrates, dass es ihm selbst überlassen ist, ob und wann er die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Stiftungsrat beendet.

4. Die Verantwortung des Pfarrgemeinderates für den Stiftungsrat drückt sich ferner in der ausdrücklich gegebenen **Möglichkeit aus, ein Mitglied abzuwählen**. Eine solche Abwahl ist auch bei in den Stiftungsrat gewählten Stiftungsratsmitgliedern grundsätzlich zulässig. Allerdings ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates erforderlich.

Vgl. § 9 Absatz 4 Satz 1 KVO III.

Diese Regelung gibt dem Pfarrgemeinderat eine sehr weit reichende Kompetenz, bei Konflikten mit dem Stiftungsrat direkt einzugreifen und die Zusammensetzung des Stiftungsrates zu ändern. Denn man wird die im Gesetzestext verwendete Formulierung „ein“ Mitglied nicht eng verstehen dürfen: Mit ihr ist vielmehr die Möglichkeit geschaffen, im Extremfall auch mehrere in den Stiftungsrat berufene Mitglieder abzuwählen und durch andere Mitglieder zu ersetzen, um so z.B. eine vom Pfarrgemeinderat formulierte Grundsatzposition, gegen die sich der Stiftungsrat sträubt, durchsetzen zu können. Dies entspricht der Eigenart des Stiftungsrates als ein in Grundsatfragen vom Pfarrgemeinderat abhängiges Gremium.

5. Auch der Ordinarius, also der Erzbischof oder der Generalvikar, kann **aus wichtigem Grund**, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen eines mit der kirchlichen Glaubens- oder Sittenlehre unvereinbaren Verhaltens, ein Mitglied des Stiftungsrates durch schriftlichen Bescheid entlassen; er kann ihm zugleich die Wählbarkeit befristen oder auf Dauer entziehen.

Vgl. § 12 Abs. 4 KVO III.

6. In allen Fällen der vorzeitigen Beendigung einer Mitgliedschaft im Stiftungsrat hat der Pfarrgemeinderat ein **Ersatzmitglied** für die restliche Amtszeit zu wählen.

Vgl. § 12 Abs. 5 KVO III.

Obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist, wird man davon ausgehen müssen, dass diese Nachwahl unverzüglich erfolgen muss, um die Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrates zu sichern.

III. Kriterien für die Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrates

Die bisherigen Ausführungen über die **Wahl der Mitglieder** des Stiftungsrates haben die formalen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in diesem Gremium behandelt. Die entscheidende praktische Frage vor der Wahl des Stiftungsrates wird für den Pfarrgemeinderat aber sein, welche Frauen und Männer für eine Mitwirkung im Stiftungsrat gewonnen werden können und nach welchen **Kriterien** sie auszusuchen sind.

1. Erfahrungsgemäß werden in den Stiftungsrat gerne Personen gewählt, die in irgendeiner Form beruflich mit „Geld zu tun“ oder auf andere Weise in diesem Bereich Erfahrung gesammelt haben. Das ist sicher nicht falsch, weil solche Mitglieder des Stiftungsrates sich in die spezifischen Fragestellungen der Vermögensverwaltung in der Regel schneller einarbeiten können.

Auf der anderen Seite wäre es aber nicht richtig, solche Qualifikationen, so nützlich sie sind, zu einer gewissermaßen ungeschriebenen „Wählbarkeitsvoraussetzung“

für den Stiftungsrat zu machen. Die Besorgung von Finanzangelegenheiten und die Erledigung anderer Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde sind zwar wichtig. Es macht aber den „Profi“ ebenso wenig erforderlich wie z.B. die Sorge für die Finanzen der Familie den „Profi“ erforderlich macht – sonst könnten Eltern die finanziellen Angelegenheiten der Familie nur dann erledigen, wenn sie dafür eine spezielle Ausbildung hätten.

2. Gefordert sind zunächst bestimmte persönliche Voraussetzungen, die immer notwendig sind, wenn man eine Aufgabe übernimmt: Zuverlässigkeit, Verantwortungsbeurteilung, Interesse für die Sache, die Bereitschaft, sich in diese Aufgabe einzudenken und eine gehörige Portion positiver „Neugier“ auf einen Bereich, der einem vielleicht zunächst nicht „liegt“, von dem man aber weiß, dass er wichtig ist, auch für das Leben einer Pfarrei.

3. Hat man auf dieser Grundlage Interessenten für eine Mitarbeit im Stiftungsrat gefunden, Interessenten, die vielleicht selbst ein solches Engagement zunächst nicht für möglich gehalten hätten, muss und darf man ihnen sagen, dass sie bei einer solchen Arbeit nicht allein dastehen würden. Es gibt erfahrene Männer und Frauen in der eigenen Pfarrei, die einem helfen können. Es stehen die für die jeweilige Kirchengemeinde zuständigen Verrechnungsstellen zu Verfügung, die auch systematisch Schulungen für Stiftungsräte anbieten. Ebenso kann Rat direkt beim Erzbischöflichen Ordinariat eingeholt werden, auch außerhalb der vom Ordinariat ebenfalls angebotenen Schulungen. Und schließlich kann und muss man bei der Arbeit selbst lernen, z.B. durch nachhaltiges Fragen, wenn bestimmte Vorgänge auf den Tisch des Stiftungsrates kommen, die man zunächst nicht versteht, die man aber zu verstehen lernen kann.

4. Konkrete Erfahrungen bei Schulungen für Stiftungsräte haben gezeigt, dass die hier formulierten Gedanken keine Utopien sind, sonst wären bei Schulungen nicht immer wieder interessierte und engagierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die unbefangen von sich selbst gesagt haben, dass sie eigentlich nicht „vom Fach“ sind. Und wir werden in den nächsten Jahren in zunehmendem Maße darauf angewiesen sein, Gemeindeglieder für eine konkrete Mitarbeit in unseren Gremien zu finden, die zunächst nicht daran gedacht haben, einen solchen Dienst zu übernehmen. Das System der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte ist ein anspruchsvoller Versuch, die Verantwortung für kirchliche Angelegenheiten Männern und Frauen, die in unseren Kirchengemeinden leben, zu übertragen. Dieses System wird nur dann Erfolg haben, wenn die Zahl derer, die zur Mitwirkung bereit sind, zunimmt.

IV. Welche Entscheidungen trifft der Pfarrgemeinderat im Bereich der Vermögensverwaltung?

Wie schon gesagt: Dem Pfarrgemeinderat kommen im Bereich der Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde eine Reihe grundlegender Befugnisse zu. Die wichtigsten sind

- die Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde,
- die Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt der Kirchengemeinde,
- die jeweiligen Feststellungen der Jahresrechnung sowie
- die Aufhebung und Abänderung von Stiftungsratsbeschlüssen.

Vgl. § 7 Absatz 1 Buchstaben c)-e) und § 8 Absatz 8 KVO III.

Diesen Aufgaben wollen wir uns nunmehr im Einzelnen zuwenden.

1. Die größte grundsätzliche Bedeutung hat sicher die Aufgabe, **pastorale Richtlinien für die Vermögensverwaltung** der Kirchengemeinde zu formulieren. Die Wichtigkeit dieser Befugnis wird dadurch unterstrichen, dass der Stiftungsrat verpflichtet ist, die vom Pfarrgemeinderat formulierten Richtlinien bei seinen Beschlüssen zu berücksichtigen. Er ist ferner verpflichtet, dem Pfarrgemeinderat über seine Arbeit, d. h. vor allem auch darüber, wie er die pastoralen Vorgaben des Pfarrgemeinderates umgesetzt hat, zu berichten.

Vgl. § 8 Absatz 3 KVO III.

Die Absicht, die mit dieser Regelung verfolgt wird, ist klar: Im Rahmen seines Auftrags, als Pastoralrat den Pfarrer und die Mitarbeiter im pastoralen Dienst bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soll der Pfarrgemeinderat auch die Möglichkeit haben, für die finanziellen Aspekte der Arbeit der Kirchengemeinde Vorgaben aus pastoraler Sicht zu formulieren und diese für den Stiftungsrat, der für die finanziellen Entscheidungen im Einzelnen zuständig ist, verbindlich zu machen. Dabei soll aber zugleich der eigene Kompetenzbereich des Stiftungsrates, der im 5. Kapitel dieser Schrift noch genauer beschrieben werden wird, nicht aufgehoben werden. Deshalb erlässt der Pfarrgemeinderat keine abschließenden Vorschriften für die Vermögensverwaltung, sondern er formuliert „nur“ Richtlinien. Diese müssen also dem Stiftungsrat einen eigenen Entscheidungsspielraum lassen, weshalb sie nicht einfach zu „vollziehen“, aber zu „berücksichtigen“ sind.

Diese Regelung ist keine Freiburger „Erfindung“, sondern entspricht grundsätzlichen Überlegungen in den Be-

ratungen und Beschlüssen der Würzburger Synode der deutschen Bistümer.

Bei der Formulierung dieser Texte ging es der Synode nicht nur darum, den Kompetenzen der damals noch neuen Pfarrgemeinderäte Beachtung zu verschaffen. Von Bedeutung war vielmehr auch die – seinerzeit besonders heftig geführte, aber nach wie vor aktuelle – Grundsatzdiskussion über das Thema „Kirche und Geld“.

Die Synode hat damals dazu formuliert: „Gleichgültig, welches Finanzierungssystem die Kirche wählt: Geld und Vermögen und damit die Finanzwirtschaft der Kirche haben eine dienende Funktion für die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags vor allem in Gottesdienst, Seelsorge und Mission, in Erziehung und Bildung, in Caritas und Entwicklungshilfe. Die Kirche ist als religiöse Gemeinschaft in ihrem Umgang mit Geld in besonderem Maße zu kritischer Selbstbesinnung verpflichtet. Sie hat dabei stets von Neuem ihre Aufgaben in der heutigen Gesellschaft und die Rangfolge ihrer Finanzierung langfristig zu bedenken.“

Vgl. hierzu Heiner Marré und Josef Jurina, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, 4. Auflage 2006, S. 79ff. Hier ist im Anhang S. 160ff. auch der zitierte Synodentext abgedruckt.

So einleuchtend die Befugnis, für die Vermögensverwaltung pastorale Richtlinien zu formulieren, nach den zugrunde liegenden Grundsatzüberlegungen ist, so groß sind die praktischen Schwierigkeiten. Diese Feststellung gilt übrigens auch für die diözesane Ebene, wo für den Diözesanpastoralrat eine ähnliche Möglichkeit geschaffen wurde.

Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der Frage, eindeutig zu definieren, was „pastorale“ Richtlinien sind. Das ist für die eindeutige Bestimmung der Kompetenz des Pfarrgemeinderates wichtig, weil der Begriff „pasto-

ral“ abgrenzen soll, worauf sich die Befugnis des Pfarrgemeinderates bezieht und worauf nicht, in welchen Fragen also der Stiftungsrat selbstständig handeln soll. Es kann ja nicht um eine nur generelle Aussage, dass das Handeln des Stiftungsrates pastorale Gesichtspunkte mit in Erwägung ziehen soll, gehen, sozusagen um eine Art allgemeiner „Ermahnung“. Vielmehr soll es offenbar zulässig sein, für bestimmte Handlungsfelder, in denen der Stiftungsrat zuständig ist, ihn konkret an bestimmte, als pastoral verstandene Prinzipien zu binden.

Auf welche Materien könnte sich ein solcher Beschluss beziehen? Viele eindeutig pastorale Fragen erfordern keine finanziellen Entscheidungen; die Probleme liegen hier, wie etwa bei der Festlegung der Zahl der Gottesdienste und ihrer Terminierung, bei ganz anderen Gesichtspunkten. Der Pfarrgemeinderat wird hier selbst entscheiden. Ist es ein pastorales Problem, wenn der Pfarrgemeinderat für eine von ihm für grundlegend gehaltene Aufgabe die Anstellung eines Mitarbeiters für erforderlich hält und den Stiftungsrat mit diesem Anliegen befasst? Ist der Stiftungsrat dann verpflichtet, einen solchen – zusätzlichen? – Mitarbeiter einzustellen und, wenn die finanziellen Voraussetzungen anders nicht zu schaffen sind, einem anderen Mitarbeiter „aus betrieblichen Gründen“ zu kündigen?

So fällt es also nicht leicht, Fallkonstellationen zu finden, in denen eindeutig die Voraussetzungen für eine den Stiftungsrat bindende pastorale Richtlinie des Pfarrgemeinderates gegeben sind. Häufiger werden es wohl Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sein, in denen dem Stiftungsrat ein bestimmtes Problem mit dem Auftrag, eine Lösung zu suchen, vorgelegt wird, ohne dass von der Richtlinienkompetenz ausdrücklich Gebrauch gemacht wird.

In vielen Fällen, in denen der Pfarrgemeinderat eine bestimmte Vorstellung verwirklichen möchte, wird dies

auch gar nicht auf dem Weg über eine pastorale Richtlinie geschehen müssen. Viel effektiver wäre es z. B., zur Verwirklichung eines Anliegens eine entsprechende Position in den Haushalt der Kirchengemeinde einzustellen, über den der Pfarrgemeinderat letztlich selbst entscheidet, so dass also der Umweg über eine Richtlinie gar nicht notwendig ist.

2. Die zweite der in § 7 Abs. 1 KVO III aufgezählten Kompetenzen des Pfarrgemeinderats im Bereich der Vermögensverwaltung ist die Befugnis zur **Beschlussfassung über den Haushalt**.

Hier handelt es sich um die praktisch wohl wichtigste Aufgabe der Finanzverwaltung der Kirchengemeinde. Bei der Beschlussfassung über den Haushalt hat der Pfarrgemeinderat konkrete Entscheidungen darüber zu treffen, wofür das der Kirchengemeinde zustehende Geld ausgegeben werden soll, also welche Aktivitäten in den Pfarreien mit diesem Geld ermöglicht werden sollen.

Natürlich stößt der Pfarrgemeinderat bei seiner Befassung mit solchen Fragen auf das Problem, das sich bei jeder Beratung über einen Haushalt stellt: Ein erheblicher Teil der zur Verfügung stehenden Gelder ist durch früher getroffene und nicht ohne Weiteres abänderbare Entscheidungen festgelegt, der Spielraum für Neues ist also gering. Das ist nicht anders als im privaten Bereich, wenn etwa eine Familie gerne etwas tun oder anschaffen möchte und feststellt, dass die finanziellen Voraussetzungen dafür entweder sehr schmal oder gar nicht vorhanden sind. In einer Zeit, in der gerade auch die kirchlichen Einnahmen zurückgehen, spielt diese Problematik eine besondere Rolle. Häufig findet sich dann aber doch eine Lösung, wenn man früher festgelegte Ausgaben kritisch überprüft und neu entscheidet. Genau hier ist dann die Gesamtverantwortung des Pfarrgemeindevorstandes.

tes für das Leben der Pfarreien gefordert, und dies nunmehr nicht nur isoliert für die einzelnen Pfarrgemeinden, sondern im Blick auf die gemeinsamen Aufgaben der Kirchengemeinde.

In der Befassung mit dem Haushalt, die vielleicht für manche Mitglieder des Pfarrgemeinderates nicht im Vordergrund ihrer Interessen steht und die sie deshalb zunächst eher verunsichert, wird der Pfarrgemeinderat nicht allein gelassen. Für die Vorbereitung des Haushalts gibt es zunächst einen ersten Entwurf, der in der Regel von der Verrechnungsstelle erarbeitet wird; dann ist es Aufgabe des Stiftungsrates, diesen Entwurf zu beraten, erforderlichenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen und ihn dem Pfarrgemeinderat vorzulegen. Der Pfarrgemeinderat kann sich auch schon in der Vorbereitungsphase, wenn er sich für bestimmte Anliegen besonders interessiert, informieren und die Diskussion bereits im Vorfeld der Entscheidungen beeinflussen.

Es sollte auch nicht übersehen werden, dass der Pfarrgemeinderat sich einen gewissen Einfluß auf den Vollzug des verabschiedeten Haushalts und damit auf die Verwendung der etatisierten Geldmittel sichern kann. Zwar ist mit der Veranschlagung eines Betrags für eine bestimmte Aufgabe an sich die Ermächtigung verbunden, dieses Geld auch zweckentsprechend einsetzen zu dürfen, und die Verantwortung dafür, daß dies korrekt geschieht, liegt nicht mehr beim Pfarrgemeinderat, sondern beim Stiftungsrat. Der Pfarrgemeinderat kann aber, wenn er dies im Einzelfall für notwendig hält, in den Haushaltsbeschluss eine eindeutige Zweckbindung bestimmter Haushaltsansätze aufnehmen, sodass sie im Rahmen der an sich gegebenen allgemeinen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Haushaltsmittel nicht zur Finanzierung anderer Ausgaben verwendet werden dürfen. Er kann in den Haushalt bestimmte Sperrvermerke aufnehmen und

die Verwendung der zunächst gesperrten Mittel von einem Freigabebeschluss und damit z.B. von einem Bericht des Stiftungsrates abhängig machen. Und er kann regelmäßige Berichte des Stiftungsrates über die finanzielle Entwicklung der Kirchengemeinde anfordern und mit dem Stiftungsrat diskutieren.

Die notwendigen Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf den Haushalt sind für den Pfarrgemeinderat also gegeben. Das Problem liegt aber häufig, wie schon gesagt, im eingeschränkten Interesse an einem zugegeben etwas „sperrigen“ Instrument wie einem Haushaltsplan. Eine „Geheimwissenschaft“ ist der Haushalt aber nicht; und die Befassung mit diesem Instrument verspricht größere Erfolge als noch so intensive, vielleicht leidenschaftlich geführte „politische“ Diskussionen über Schwerpunktsetzungen, die dann häufig durch die so genannten „Realitäten“ gebremst werden, sodass das Ziel, um das es in den Diskussionen ging, nicht erreicht wird, sondern stattdessen Frustration zurückbleibt.

3. Einen Weg, finanzielle Entscheidungen in der Pfarrei rechtzeitig zu beeinflussen und vorzubereiten, eröffnet auch eine weitere in § 7 Absatz 1 KVO III festgelegte Entscheidungsbefugnis des Pfarrgemeinderates, nämlich die im Buchstaben e) dieser Vorschrift genannte Verpflichtung, die das Vorjahr betreffende **Jahresrechnung „festzustellen“**. Diese Kompetenz wird besonders wenig genutzt, weil sie häufig nur formal und lustlos ausgeübt wird.

Worum geht es? Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde werden durch die Buchhaltung, die in der zuständigen Verrechnungsstelle geführt wird, in einer Jahresrechnung zusammengefasst, die in ihrem Aufbau ein Spiegelbild des Haushalts ist. Der Jahresrechnung ist also zu entnehmen, wofür das Geld der Kirchengemeinde

im Vorjahr ausgegeben wurde, ob es im Rahmen des Haushaltsansatzes verwendet oder ob dieser überschritten wurde, was vielleicht sogar zu einem Haushaltsdefizit geführt hat. Dieses müsste im neuen Haushalt zunächst ausgeglichen werden, sodass sich die Summe der zur Verfügung stehenden Gelder von vornherein vermindern würde.

Die „Feststellung“ der Rechnung durch den Pfarrgemeinderat meint zunächst die Aussage, dass die Rechnung den Vorschriften entsprechend geführt wurde. Insoweit ist sie formaler Natur. Die Feststellung der Rechnung beinhaltet auch die „Entlastung“ der Mitglieder des Stiftungsrates, also die Aussage, dass sie ihr Amt korrekt geführt haben und keine Ansprüche wegen einer Verletzung der Amtspflichten bestehen. Dies ist keine nur formale Aussage; und sie gibt auch die Möglichkeit, dem Stiftungsrat für seine Arbeit zu danken. Schließlich könnte – und sollte – dieser Beschluss aber auch zu wertenden Äußerungen des Pfarrgemeinderates über die Haushaltsführung verwendet werden, z.B. zu der Aussage, dass ein bestimmter Geldbetrag im Vorjahr nicht sinnvoll ausgegeben wurde oder dass sich gezeigt hat, dass das finanzierte Vorhaben zu teuer war oder sonst die mit ihm verbundenen Erwartungen nicht erfüllt wurden. Es geht also um Kritik und Selbstkritik hinsichtlich der Finanzwirtschaft im vergangenen Jahr. Solche Aussagen des Pfarrgemeinderates, die ebenfalls durch eine Beratung des Stiftungsrates über die Jahresrechnung vorbereitet werden müssen, sind dann viel mehr als nur ein formaler Vorgang, den man hinter sich bringt, weil „Freiburg“ oder die Verrechnungsstelle diesen Akt fordern. Im Grunde beginnen dann nämlich bereits die Haushaltsberatungen für den nächsten Haushaltszeitraum, und der Pfarrgemeinderat könnte vorbereitende Beschlüsse für den nächsten Haushalt fassen, für ihn „Leitlinien“ ziehen.

4. Große praktische Bedeutung besitzt für die Kirchengemeinden der **Anschluss an eine Verrechnungsstelle**, der insbesondere bedeutet, dass diese zum Kirchengemeinderechner bestellt wird. Dies geschieht gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe f KVO III ebenfalls durch Entscheidung des Pfarrgemeinderates.

Inzwischen geht die Tätigkeit einer Verrechnungsstelle für die einzelne Kirchengemeinde weit über das klassische „Rechnergeschäft“ hinaus. Einzelheiten hierzu werden im 7. Kapitel dieser Schrift dargestellt.

5. Schließlich fällt in die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates auch die Entscheidung einer Kirchengemeinde, sich einer **Gesamtkirchengemeinde** anzuschließen (§ 7 Absatz 1 Buchstabe g KVO III). Neue Gesamtkirchengemeinden werden allerdings kaum geschaffen werden.

6. Zur Möglichkeit des Pfarrgemeinderates, Beschlüsse des Stiftungsrates aufzuheben vgl. die Ausführungen im 5. Kapitel.

V. Bei der Beschreibung der Aufgaben des Pfarrgemeinderates im Bereich der örtlichen Vermögensverwaltung sind schließlich noch zwei Punkte zu erwähnen, die das Verfahren bei der Befassung mit Fragen der Vermögensverwaltung betreffen.

1. In § 7 Absatz 2 KVO III wird zunächst gesagt, dass für die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates auch im Finanzbereich die sonst für dieses Gremium erlassenen Vorschriften gelten, also die Pfarrgemeinderatssatzung sowie die Rahmengesäftsordnung. Dies bedeutet vor allem die Anwendung des **§ 12 der Satzung für die**

Pfarrgemeinderäte, der das Verfahren innerhalb des Pfarrgemeinderates regelt.

Diese Regelung versteht sich im Grunde von selbst, weil die dem Pfarrgemeinderat zugewiesenen Kompetenzen im Bereich der Vermögensverwaltung zu seinen regulären Aufgaben gehören. Soweit hier Sondervorschriften zur Anwendung kommen, finden sich diese in der Vermögensverwaltungsordnung.

2. Hinzuweisen ist aber auf die in § 16 der Pfarrgemeinderatssatzung geschaffene Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderats über die Auslegung und Anwendung seiner Satzung eine **Schlichtungsstelle** anzurufen. Solche Streitfälle können auch die Kompetenzen des Pfarrgemeinderats hinsichtlich der Vermögensverwaltung betreffen.

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem jeweils zuständigen Regionaldekan sowie zwei Beisitzern. Ziel dieses Verfahrens ist, wie schon der Name der angerufenen Stelle sagt, die gütliche Beilegung einer Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung der Satzung. Hinsichtlich einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vermögensverwaltungsordnung oder gar zur Klärung einer im Pfarrgemeinderat strittigen Sachfrage aus dem Bereich der Vermögensverwaltung kann die Schlichtungsstelle aber nicht angerufen werden.

Vgl. hierzu die Schlichtungsverfahrensordnung für Angelegenheiten der Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte vom 12. Oktober 2005, Amtsblatt, S. 190, abgedruckt in der Rechtssammlung von Dallinger/Jurina, Nr. 275.

5. KAPITEL

Der Stiftungsrat – Befugnisse und Arbeitsweise

Das Gremium, dem hauptsächlich die örtliche Vermögensverwaltung obliegt, ist nach den Vorschriften der Vermögensverwaltungsordnung der Stiftungsrat. Das Vermögen, das der Stiftungsrat verwaltet, gehört „seiner“ Kirchengemeinde. Sein Auftrag ist es, dieses Vermögen sinnvoll „zusammenzuhalten“ und so dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der Kirchengemeinde finanziert werden können. Der Auftrag, die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr zu vertreten, unterstreicht und ergänzt die Bindung des Stiftungsrates an die Kirchengemeinde, für die er gebildet worden ist.

In den vergangenen Jahren, in denen Seelsorgeeinheiten errichtet waren, der öffentlich-rechtliche Status der Kirchengemeinde aber nach wie vor bei den einzelnen Pfarreien lag, mussten diese in ihrer Arbeit gewissermaßen „doppelt denken“: Einerseits hatten sie die Interessen der einzelnen Pfarrei wahrzunehmen, andererseits hatten sie die Entscheidungen der Seelsorgeeinheit zu beachten und zu verwirklichen. Dies ist nunmehr seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr erforderlich. Der „neue“ Stiftungsrat ist generell ein „gemeinsamer“ Stiftungsrat der Seelsorgeeinheit, der zugleich der Kirchengemeinde, die für die Seelsorgeeinheit gebildet wurde, zugeordnet ist.

Mit dem „neuen“ Stiftungsrat befasst sich das 5. Kapitel dieses Buchs.

I. Die Aufgaben des Stiftungsrates bei der Vermögensverwaltung – Allgemeines

1. Die Stellung des Stiftungsrates im Bereich der örtlichen Vermögensverwaltung wird in der Vermögensverwaltungsordnung, so scheint es auf den ersten Blick, nur sehr allgemein umschrieben. § 8 Abs. 1 KVO III sagt hierzu nur, dem Stiftungsrat obliege die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, soweit in der Vermögensverwaltungsordnung keine eigene Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers (in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Stiftungsrates) vorgesehen ist.

Bei genauerer Betrachtung unterstreicht aber gerade diese kurze, auf das Wesentliche konzentrierte Formulierung das Gewicht, das dem Stiftungsrat zukommt: **Er ist für die gesamte Vermögensverwaltung zuständig** und muss die Zuständigkeit der anderen Organe nur dann und insoweit beachten, als diesen ausdrücklich eigene Kompetenzen zuerkannt wurden.

Der Stiftungsrat muss also – juristisch formuliert – seine Befugnisse nicht besonders begründen. Es besteht vielmehr eine „Vermutung“, dass er in Fragen der Vermögensverwaltung handeln darf und muss. Für die Kompetenzen des Stiftungsrates gilt also die Generalklausel des § 8 Absatz 1 KVO III; die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates und des Pfarrers im Bereich der Vermögensverwaltung ist durch „Einzelermächtigungen“, durch ausdrücklich formulierte Kompetenzzuweisungen, bestimmt. Die „Beweislast“ für eine in Anspruch genommene Befugnis liegt also, formal betrachtet, nicht beim Stiftungsrat, sondern bei den beiden anderen Organen.

Aber in der praktischen Arbeit darf dieser juristische Gedanke nicht im Vordergrund stehen. Letztlich sind, wie sich aus zahlreichen Einzelregelungen, die zum Teil

schon erörtert wurden oder noch zu schildern sein werden, ergibt, die drei in der Vermögensverwaltung zuständigen Organe aufeinander bezogen, sodass das eigentliche Anliegen in einer möglichst guten Zusammenarbeit besteht.

Aber dies darf den dem Stiftungsrat vorbehaltenen Aufgabenbereich nicht einschränken oder gar aufheben. Dies gewinnt insbesondere dann eine Bedeutung, wenn, wie es vor allem in kleineren Kirchengemeinden vorkommt, gar keine eigenen Sitzungen des Stiftungsrates abgehalten wird, sondern alle Fragen „gleich“ im Pfarrgemeinderat behandelt werden. Das widerspricht der wohlüberlegten Trennung der Zuständigkeiten der beiden Organe und wird vor allem höchst problematisch, wenn vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere Personalfragen, auf der Tagesordnung stehen.

2. Der Pfarrgemeinderat und der Stiftungsrat haben also je eigene Kompetenzen, die selbstständig wahrgenommen werden dürfen und müssen. Wegen der Gesamtverantwortung für die Kirchengemeinde, die beim Pfarrer und beim Pfarrgemeinderat liegt, enthält die Vermögensverwaltungsordnung verschiedene Vorschriften, durch die die **Tätigkeiten von Pfarrgemeinderat und Stiftungsrat miteinander verknüpft** werden.

Diese Regelungen finden sich in § 8 KVO III.

a) Der Pfarrgemeinderat hat, wie schon ausgeführt, die Befugnis zur **Aufstellung von pastoralen Richtlinien** für die Vermögensverwaltung.

Die Vermögensverwaltungsordnung sieht deshalb ausdrücklich vor, dass der Stiftungsrat bei seiner Tätigkeit diese Richtlinien zu berücksichtigen hat. Der Stiftungsrat soll hierüber und über seine Arbeit im Ganzen dem Pfarrgemeinderat regelmäßig berichten.

Vgl. § 8 Abs. 3 und 5 KVO III.

b) Die Verbindung des Stiftungsrates mit dem Pfarrgemeinderat wird dadurch verstärkt, dass der Stiftungsrat an **die vom Pfarrgemeinderat** im Rahmen seiner Zuständigkeit **gefassten Beschlüsse gebunden** ist.

Vgl. § 8 Absatz 6 KVO III.

c) Auf der anderen Seite ist der Pfarrgemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung auf den fachkundigen Rat des Stiftungsrates angewiesen. Deshalb schreibt die Vermögensverwaltungsordnung vor, dass der Stiftungsrat **die vom Pfarrgemeinderat zu behandelnden Vorlagen vorberät**, sodass er die Möglichkeit hat, die Beschlussfassung im Pfarrgemeinderat inhaltlich zu beeinflussen.

Vgl. § 8 Absatz 4 KVO III.

Die weitestgehende Kompetenz des Pfarrgemeinderates in Bezug auf die Arbeit des Stiftungsrates besteht darin, dass der Pfarrgemeinderat **Beschlüsse des Stiftungsrates** innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Bekanntgabe **aufheben oder abändern** kann. Hierzu ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates erforderlich.

Vgl. § 8 Absatz 7 KVO III.

Diese sehr weitgehende Befugnis des Pfarrgemeinderates bedarf bei ihrer Anwendung sicher eines besonderen Augenmaßes. Der „normale“ Weg wird es nicht sein, bei Meinungsverschiedenheiten Beschlüsse des Stiftungsrates einfach zu „kassieren“. Stattdessen sollte man durch intensive Beratung eine gemeinsame Lösung suchen. Aber als „letzte“ Möglichkeit ist der Weg nach § 8 Abs. 7

KVO III angesichts der Stellung des Pfarrgemeinderates im Organgefüge der Kirchengemeinde sicher notwendig.

II. Die Aufgaben des Stiftungsrates im Einzelnen

Im 3. Kapitel dieses Buchs ist ausführlich beschrieben worden, was mit den Begriffen „Örtliche Vermögensverwaltung“ und „Örtliches Kirchenvermögen“ gemeint ist. Aus diesen Ausführungen ergibt sich auch, worin die Aufgaben des Stiftungsrates im Einzelnen bestehen.

1. Der Stiftungsrat „verwaltet“ das örtliche Kirchenvermögen und hat somit **alle Entscheidungen zu treffen, die in Bezug auf dieses Vermögen erforderlich sind** und für die nicht eine eigene Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers als des Vorsitzenden des Stiftungsrates besteht. Der Stiftungsrat fasst also nicht nur Grundsatzbeschlüsse, er befasst sich vielmehr auch mit der laufenden Verwaltung des Vermögens.

Die Zuständigkeit des Stiftungsrates für die laufende Verwaltung des Vermögens gilt auch für die Arbeiten, die der Stiftungsrat der Verrechnungsstelle zur Erledigung übertragen hat. Die Verrechnungsstelle handelt hierbei nicht aus eigener Berechtigung, sondern im Auftrag der Kirchengemeinde, sodass in jedem Fall die Verantwortung des Stiftungsrates ungeschmälert erhalten bleibt. Er kann also der Verrechnungsstelle im Einzelfall Weisungen darüber erteilen, wie in einer bestimmten Frage zu verfahren ist.

Konkrete Beispiele für die Arbeit des Stiftungsrates lassen sich in beinahe beliebiger Anzahl nennen. Im Folgenden sollen einige Hinweise gegeben werden, die sich an der Aufzählung der Bereiche der Vermögensverwaltung, wie sie in § 4 KVO III genannt werden, orientieren.

2. § 4 KVO III nennt an erster Stelle allgemein die **Haushalts- und Finanzangelegenheiten**.

Die Beschlussfassung über den **Haushalt** der Kirchengemeinde liegt zwar beim Pfarrgemeinderat. Aufgabe des Stiftungsrates ist aber die **Vorberatung** der für die Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Vorlagen.

Vgl. § 8 Absatz 4 KVO III.

Das ist keineswegs ein nur formaler Vorgang. Da man nämlich die genannte Vorschrift so verstehen muss, dass es der Stiftungsrat ist, der letztlich den von ihm vorberatenen Entwurf des Haushalts in den Pfarrgemeinderat „einbringt“, muss sich der Stiftungsrat in vollem Umfang mit diesem Entwurf auseinandersetzen.

Es ist wünschenswert, wenn in der Vorberatung im Stiftungsrat Einigkeit erzielt wird. Aber es ist natürlich auch möglich, dass in der einen oder anderen Frage eine Kontroverse bleibt und dann dem Pfarrgemeinderat alternative Vorschläge zugeleitet werden.

3. Eine andere wichtige Aufgabe des Stiftungsrates ist die **Kontrolle des Haushaltsvollzugs** und die damit verbundene laufende Überprüfung der Frage, wie die Kirchengemeinde während des Jahres finanziell „steht“. Der Stiftungsrat ist auch einzuschalten, wenn eine Maßnahme getroffen werden soll, deren Finanzierung im Haushalt gar nicht oder nur teilweise gesichert ist, wenn es sich also – in der Sprache des Haushaltsrechts – um eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe handelt.

Eine Beratung des Stiftungsrates kann ferner bei außerordentlichen Vorgängen, etwa größeren Spenden oder Vermächtnissen bzw. Erbschaften erforderlich sein, da solche Zuwendungen oft mit Wünschen oder gar Auflagen verbunden sind, über die der Stiftungsrat entscheiden muss.

4. Schließlich ist es eine wichtige Aufgabe des Stiftungsrates, sich über die meist in der Kirchengemeinde existierenden **einzelnen Kassen** für bestimmte Aufgaben zu orientieren, hierfür **Richtlinien festzulegen** und eine regelmäßige Überprüfung zu veranlassen. Es muss auch jeweils geprüft werden, ob alle gesonderten Kassen beibehalten werden sollen.

5. Von großer Bedeutung für die Kirchengemeinden sind Grundstücks- und Bauangelegenheiten

6. Zur Vermögensverwaltung gehört schließlich auch die Entscheidung über **Personalangelegenheiten**. In diesem Bereich ergeben sich für den Stiftungsrat eine ganze Reihe von zum Teil besonders schwieriger Aufgaben:

Die Frage, ob für eine bestimmte Tätigkeit eine **neue Stelle** geschaffen werden soll, muss im Rahmen des Haushalts der Kirchengemeinde entschieden werden.

Wenn eine **vorhandene Stelle neu zu besetzen** ist, muss der Stiftungsrat prüfen, ob eine Neueinstellung notwendig ist und ob die bisherige Aufgabenbeschreibung beibehalten werden soll.

Sodann ist es in vielen Fällen Sache des Stiftungsrates, Vorstellungsgespräche zu führen und über den **Abschluss eines Arbeitsvertrages** zu beschließen.

Ebenso muss der Stiftungsrat durch Beschluss entscheiden, wenn es um eine **Kündigung** geht.

III. Die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr

Der Stiftungsrat ist, wie soeben dargestellt wurde, das Organ der Kirchengemeinde, das prinzipiell für den gesamten Bereich der Vermögensverwaltung zuständig ist. Zur Ausführung dieser Aufgabe sind auch oft viele Rechtshandlungen erforderlich, die im Namen der Kirchengemeinde vorzunehmen sind. Es musste daher festgelegt werden, wem die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr zusteht.

Im Hinblick auf die allgemeine Stellung des Stiftungsrates im Bereich der Vermögensverwaltung ist es folgerichtig, dass hierüber ebenfalls der Stiftungsrat entscheidet. Die Entscheidung über die **Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr** gehört also ebenfalls zu den Befugnissen und Verpflichtungen des Stiftungsrates.

1. Aus praktischen Gründen ist es allerdings nicht möglich, dass diese Aufgabe jeweils vom Stiftungsrat im Ganzen ausgeübt wird. Die geltenden Regelungen sehen daher vor, dass die Kirchengemeinde bei rechtsgeschäftlichen Handlungen jeweils **durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden**, vertreten wird. Die Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

Vgl. § 22 Absatz 1 KVO III.

Diese Regelungen entsprechen den Vorschriften, die üblicherweise für Körperschaften und andere Rechtspersonen des öffentlichen Rechts gelten. Sie sind vom weltlichen Recht in vollem Umfang anerkannt. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass nicht von den genannten Personen und nicht in der genannten Form abgegebene

Erklärungen ungültig sind und die Kirchengemeinde nicht binden. Das gilt insbesondere für Verträge, die von hierzu nicht berechtigten Personen abgeschlossen worden sind.

Beispiele hierfür gibt es viele: So darf der Mesner keinen Kaufvertrag über den Bezug von Kerzen abschließen, der Organist von sich aus keinen Vertreter einstellen, die Leiterin des Kindergartens keine größeren Einkäufe für den Kindergarten tätigen. Etwas anderes gilt aber dann, wenn im Rahmen der Befugnisse des Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Erledigung der laufenden Vermögensangelegenheiten z. B. der Mesner oder die Pfarrsekretärin vom Pfarrer bevollmächtigt werden, bestimmte Dinge einzukaufen; der finanzielle Betrag einer solchen Befugnis sollte aber, auch zum Schutz dessen, der eine solche Vollmacht erhalten hat, festgelegt werden. Ein ohne Vollmacht abgeschlossenes Geschäft ist aber natürlich gültig, wenn es von einem Vertretungsberechtigten nachträglich genehmigt wird.

2. Da die Vertretung im Rechtsverkehr prinzipiell dem Stiftungsrat im Ganzen zusteht, musste dafür gesorgt werden, dass beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten gehören, die Position des Stiftungsrates im Ganzen gewahrt bleibt, auch wenn der Vertragsschluss als solcher nur durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt. Deshalb muss **vor Abgabe einer Willenserklärung im Namen der Kirchengemeinde ein Beschluss des Stiftungsrates** herbeigeführt werden.

Vgl. § 22 Absatz 2 Satz 1 KVO III.

Dies gilt aber nur im „Innenverhältnis“, also als Verpflichtung gegenüber dem Stiftungsrat. Gegenüber den äußeren Vertragspartnern, die gar nicht prüfen können, ob die internen Voraussetzungen für einen Vertrags-

schluss vorliegen, also im „Außenverhältnis“, sind auch ohne vorherigen Beschluss oder unter Überschreitung der eingeräumten Befugnisse abgegebene Erklärungen rechtswirksam. Dies dient dem Vertrauensschutz im allgemeinen Rechtsverkehr.

Dies gilt aber nicht für gemäß § 7 KVO V genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte. Diese kommen also nur dann zustande, wenn ein Beschluss des Stiftungsrates vorliegt. Entsprechende Regelungen finden sich in § 7 KVO V. Willenserklärungen dieser Art genießen also einen besonderen Schutz.

3. Sonderregelungen gelten für die **Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Stiftungsrates und seines Stellvertreters**. Diese werden im 6. Kapitel bei der Darstellung der Befugnisse dieser Amtsträger behandelt.

IV. Für die Arbeit des Stiftungsrates geltende Verfahrensregelungen

Wenn in der Vermögensverwaltungsordnung von den Aufgaben des Stiftungsrates die Rede ist, wird immer der Stiftungsrat im Ganzen, als Gremium, genannt: „Der Stiftungsrat“ verwaltet das örtliche Kirchenvermögen.

Deshalb handelt der Stiftungsrat in den ihm obliegenden Aufgaben als Gremium durch **Beschluss**. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Vgl. § 18 Absätze 1 und 2 KVO III.

Der **Stiftungsrat** ist also als **kollegiales Gremium** verfasst, das seine Beschlüsse im gegenseitigen Meinungs-

austausch vorbereitet und danach ein wenigstens mit Mehrheit gefundenes Ergebnis erzielen muss. Zu beachten ist hierbei, dass die Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates dasselbe Gewicht haben. Ein **Vetorecht des Pfarrers**, wie dies für den Pfarrgemeinderat bei bestimmten Fragestellungen vorgesehen ist, **besteht im Stiftungsrat nicht**; die Stimme des Pfarrers zählt, mit Ausnahme der soeben erwähnten Sonderregelung im Fall der Stimmgleichheit, so viel wie die Stimmen der anderen Mitglieder.

Für die Entscheidungsfindung im Stiftungsrat sind deshalb Verfahrensregeln erforderlich, die der gleichberechtigten Stellung aller Mitglieder entsprechen und sie schützen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

1. Wir beginnen mit den Vorschriften über die **Einberufung** des Stiftungsrates. Diese sind die Basis dafür, dass der Stiftungsrat seine Rechte als Gremium überhaupt ausüben kann.

a) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden immer dann, wenn dies erforderlich ist, **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Der Stiftungsrat ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder wenn das Erzbischöfliche Ordinariat die Einberufung anordnet. In Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen der Mitglieder nicht nachkommt, kann das Erzbischöfliche Ordinariat selbst den Stiftungsrat einberufen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

Vgl. § 15 Absätze 1 und 2 KVO III.

Es ist also nicht möglich, dass der Vorsitzende den Stiftungsrat dadurch „ausschaltet“, dass er seine Einberufung nicht für erforderlich hält und deshalb darauf

verzichtet. Vielmehr kann der Stiftungsrat selbst – mit einer geringen Mehrheit – eine Sitzung erwirken.

b) Die Einberufung sollte schriftlich mit einer **Tagesordnung** erfolgen.

Vgl. § 15 Absatz 3.

Dies ist keine überflüssige Formalregelung, von der man absehen kann, „weil wir ja Vertrauen zueinander haben“. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist die Grundlage dafür, dass die einzelnen Mitglieder sich auf die Sitzung vorbereiten und ihre Mitwirkungsrechte effektiv wahrnehmen können. Man wird deshalb auch in der Regel erwarten müssen, dass die Beratungsgegenstände entweder in der Tagesordnung selbst oder bei komplizierteren Themen durch eine entsprechende Anlage wenigstens kurz beschrieben werden, falls nicht z.B. aufgrund früherer Beratungen davon ausgegangen werden kann, dass die Mitglieder auch ohne Unterlage wissen, worum es geht.

c) Die **Einberufungsfrist** beträgt in der Regel eine Woche. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzen. In einer Eilsitzung kann aber – wiederum im Interesse einer gut überlegten Meinungsbildung und zum Schutz der Mitglieder des Stiftungsrates – ein Beschluss nur gefasst werden, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit festgestellt, also bestätigt wird.

Vgl. § 15 Absatz 4 KVO III.

d) Ist zu einer Sitzung nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden, kann in der betreffenden Sitzung ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder

anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

Vgl. § 15 Absatz 5 KVO III.

e) Die vorstehend geschilderten Bestimmungen dienen dem Schutz der qualifizierten Meinungsbildung bei den Mitgliedern des Stiftungsrates. Man sollte, um es zu wiederholen, gegen sie daher nicht einwenden, man brauche solche Formalien nicht. Es gibt zu viele negative Beispiele von Sitzungen, bei denen die Rechte der Mitglieder des Stiftungsrates nicht wirklich ernst genommen wurden. Es ist dann gut, eine selbstverständliche „Sitzungskultur“ zu praktizieren, die belastende Auseinandersetzungen darüber, ob ein bestimmtes Verfahren fair gewesen ist, erst gar nicht aufkommen lässt.

2. **Beschlussfähigkeit** des Stiftungsrates ist gegeben, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit liegt auch dann vor, wenn nach Eintritt einer Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung schriftlich einberufen wurde und hinsichtlich der unerledigten Tagesordnungspunkte in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

Vgl. § 17 KVO III.

3. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind – im Unterschied zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates – **nicht öffentlich**. Der Stiftungsrat soll bei seinen Sitzungen also „unter sich“ sein. Es gelten nur zwei Ausnahmen: Die in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätigen Priester sind berechtigt, an den Stiftungsratssitzungen beratend teilzunehmen; ferner können Sachverständige oder Berater zur Teilnahme zugelassen werden.

Vgl. § 16 KVO III.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass gegen diese Regelung manchmal Bedenken geltend gemacht werden oder sogar verstoßen wird, z.B. in kleineren Kirchengemeinden, in denen man aus „praktischen“ Gründen gerne **Sitzungen des Stiftungsrates mit Sitzungen des Pfarrgemeinderates verbindet**.

Man muss hierzu zunächst feststellen, dass **eine solche Praxis gegen eine eindeutige rechtliche Regelung verstößt**, mit der Folge, dass die bei einer solchen öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse rechtswidrig, also nicht gültig sind. Man muss auch sehen, dass für die Nichtöffentlichkeit der Stiftungsratssitzungen gute Gründe bestehen. Viele im Stiftungsrat behandelte Fragen haben entweder insgesamt oder jedenfalls in Teilaspekten vertraulichen Charakter. Außerdem dient die Nichtöffentlichkeit der Unabhängigkeit der Stiftungsratsmitglieder und sichert damit die Qualität der getroffenen Entscheidungen.

4. Aus ähnlichen Gründen enthält die Vermögensverwaltungsordnung Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern von Sitzungen, wenn das Mitglied aus bestimmten Gründen als **befangen** gilt. Die einzelnen Tatbestände sollen hier nicht wiedergegeben werden. Auch diese Vorschriften müssen unbedingt beachtet werden. Denn unter Verstoß gegen sie gefasste Beschlüsse sind unwirksam.

Vgl. § 19 KVO III.

5. Im Stiftungsrat werden viele Beschlüsse gefasst, die rechtliche Auswirkungen haben oder Grundlagen von Rechtsakten sind. Es ist deshalb besonders wichtig, je-

denfalls die Ergebnisse der Beratungen und vor allem die gefassten Beschlüsse schriftlich in einem **Protokoll** festzuhalten. Die Anfertigung eines Protokolls ist daher ausdrücklich vorgeschrieben.

Vgl. § 20 KVO III.

Es ist ein schwerer, unter Umständen Haftungsrisiken begründender Verstoß gegen die den Stiftungsrat bindenden Regelungen, wenn ein solches Protokoll nicht angefertigt wird, abgesehen davon, dass es die Arbeit des Stiftungsrates erschwert, wenn man auf die mündliche „Überlieferung“ darüber angewiesen ist, was in einer früheren Sitzung besprochen und beschlossen wurde.

Protokolle müssen – auch zur Entlastung dessen, das Protokoll anfertigt – keine „Romane“ sein; es ist daher nicht notwendig, die einzelnen Diskussionsbeiträge wiederzugeben. Auf der anderen Seite wird aber ein reines Ergebnisprotokoll nur dann ausreichen, wenn es sich um unproblematische Beschlussgegenstände gehandelt hat. In diesem Bereich wird letztlich jeder Stiftungsrat seinen „Stil“ finden müssen.

V. Die Arbeitsweise des Stiftungsrates

In den Ausführungen des Abschnitts IV dieses Kapitels sind zunächst die formalen Regelungen behandelt worden, die der Stiftungsrat zu beachten hat. Durch diese Regelungen werden die Rechte der Mitglieder des Stiftungsrates gesichert. Von großer Bedeutung ist aber auch die weitere Frage, wie die vielfältige Arbeit im Stiftungsrat praktisch bewältigt werden soll, vor allem, ob der Stiftungsrat tatsächlich immer als ganzes Gremium tätig werden muss.

1. Die grundlegende Aussage über die Arbeitsweise des Stiftungsrates lautet, dass er die ihm obliegenden Aufgaben **durch Beschluss entscheidet**. Es muss deshalb zunächst gefragt werden, wie ein solcher Beschluss, bei dem alle Stiftungsratsmitglieder Gelegenheit haben, ihr Votum abzugeben, am besten vorbereitet werden kann.

Das „normale“ Verfahren wird so aussehen, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein bestimmtes Problem für die Beratung im Stiftungsrat „aufbereitet“, es in der Sitzung vorträgt, vielleicht eine schriftliche Unterlage zu den zu entscheidenden Fragen vorlegt, danach der Stiftungsrat diskutiert und schließlich einen Beschluss fasst. Hierbei wird es übrigens häufig nützlich sein, einen Beschlussvorschlag, also den Text des Beschlusses, vor der Abstimmung möglichst präzise zu formulieren, damit nicht später eine Diskussion darüber entsteht, welchen Inhalt eigentlich der Beschluss hatte.

Aber man muss fragen: Ist es notwendig, dass die Vorbereitung eines Themas für die Sitzung immer durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden geschieht? Kann der Vorsitzende hier nicht entlastet werden? Das ist in der Tat möglich. **Die für die Sitzung anstehenden Tagesordnungspunkte können im Stiftungsrat „verteilt“ werden**, etwa so, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bei der Vorbereitung der Tagesordnung ein Mitglied bitten, die zur Entscheidung anstehenden Fragen zusammenzustellen und in der Sitzung über die jeweiligen Fragen zu berichten.

Bei schwierigeren Fragestellungen kann der Stiftungsrat zur Vorbereitung eines konkreten Beschlusses einen **beratenden Ausschuss** bilden, dessen Aufgabe in erster Linie darin besteht, einen Tagesordnungspunkt „beschlussreif“ vorzubereiten, also alle Fragen zu klären, die für die abschließende Behandlung im Plenum des Stiftungsrates wichtig sind.

Vgl. § 18 Absatz 3 KVO III.

2. Die bisher genannten Möglichkeiten, die Arbeit im Stiftungsrat zu verteilen, beziehen sich im Wesentlichen auf einzelne Sitzungen. Der Stiftungsrat kann aber zu seiner Entlastung auch weitergehende Regelungen treffen.

a) Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung seines Vorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied **generell mit der Erledigung bestimmter Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen**. Über das Ergebnis ist dann in der Sitzung zu berichten.

Vgl. § 23 Absatz 1 KVO III.

Hier ist also nicht nur ein „ad hoc“ erteilter einzelner Auftrag gemeint. Vielmehr kann eine „Zuständigkeit“ für einen bestimmten Fragenkreis übertragen werden. Durch einen solchen Beschluss ist es möglich, für Mitglieder des Stiftungsrates Aufgabenbereiche festzulegen, um die sich dann der jeweilige Beauftragte „kümmert“ und dafür eine besondere Verantwortung übernimmt.

Dass dies in der in § 23 Abs.1 KVO III enthaltenen Regelung so gemeint ist, ergibt sich auch daraus, dass ein solcher Auftrag mit einer Vollmacht verbunden werden kann, die die Möglichkeit der endgültigen Erledigung der übertragenen Aufgaben gibt.

Vgl. § 23 Abs. 4 KVO III

Die Vermögensverwaltungsordnung schreibt für einen solchen Auftrag keine besondere Form vor; diese ist aber für eine zusätzlich erteilte Vollmacht zu beachten. Der Klarheit wegen ist es notwendig, den übertragenen Verantwortungsbereich schriftlich im Protokoll festzuhalten. Dies ist schon deshalb wichtig, weil eine Beauftragung

zu befristen ist und auch vor Fristablauf widerrufen werden kann. Dann ist es zur Vermeidung eventuellen Streits hilfreich, wenn der Auftrag schriftlich umrissen wurde.

Von großer Bedeutung ist es, dass durch eine solche Beauftragung die jeweiligen Aufgaben nicht aus der Verantwortung des Stiftungsrates als Gremium herausgenommen werden. Im Gegenteil: Es ist unbedingt erforderlich, dass die Beauftragten regelmäßig, am besten in jeder Stiftungsratssitzung, darüber berichten, was in ihrem Bereich geschehen ist und was sie veranlasst haben. Nur so kann der Stiftungsrat seine Gesamtverantwortung wahrnehmen.

b) Eine zweite Möglichkeit:

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung seines Vorsitzenden

- eine Person, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht eingeschränkt ist oder
 - einen kirchlichen Rechtsträger
- mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen.

Das Besondere dieser Regelung besteht darin, dass **die Person, der bestimmte Aufgaben übertragen wurden, weder dem Pfarrgemeinderat noch dem Stiftungsrat angehören muss.**

Vgl. § 23 Absatz 2 KVO III.

Personen, die gehindert wären, dem Stiftungsrat anzugehören, können allerdings nicht beauftragt werden. Das ist folgerichtig, weil die Beauftragung sich auf Aufgaben bezieht, die zunächst in die Zuständigkeit des Stiftungsrates fallen. Dann müssen für die Beauftragung dieselben persönlichen Kriterien gelten wie für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

Vgl. dazu § 10 Absatz 1 Buchstabe a) und b) oder § 10 Absatz 2

c) Eine noch in der Entwicklung befindliche Form der Unterstützung des Pfarrers der Seelsorgeeinheiten und des Stiftungsrates ist der sog. „Verwaltungsbeauftragte“, zu dem erst kürzlich Richtlinien des Erzbischöflichen Ordinariats ergangen sind.

Richtlinien für Verwaltungsbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg vom 11. April 2013, Amtsblatt Nr. 56 vom April 2013

Diese tragen, wie die Richtlinien formulieren, zu einer deutlichen Entlastung von Aufgaben in den Bereichen der Personal-, Finanz- und Gebäudeverwaltung bei. Die Inhaber dieser Stellen werden bei den Kirchengemeinden bzw. den Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden angestellt. Die Verwaltungsbeauftragten handeln im Auftrag der Kirchengemeinden. Wesentliche Zuständigkeiten verbleiben beim Stiftungsrat. Die Personalkosten werden durch den Diözesananteil des Haushaltsplans finanziert. Die Beauftragten sind in der Regel für mehrere Seelsorgeeinheiten tätig.

d) Eine noch weiter gehende Entlastung des Stiftungsrates kann durch Beauftragungen gem. **§ 23 Abs. 3 KVO III** erfolgen.

Zu diesem Zweck kann jeweils ein **Ausschuss des Stiftungsrates** errichtet werden, dem die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen wird.

Im Einzelnen:

aa) Es wird errichtet ein **„Ausschuss zur Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde“**.

Seine Zuständigkeitsbereiche sind **Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde**, also Entscheidungen, die die gesamte Seelsorgeeinheit betreffen.

Der Ausschuss besteht aus drei bis fünf Personen. Eine Person muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Bei einem aus fünf Personen zusammengesetzten Ausschuss kann eine weitere Person hinzugewählt werden, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist. Ein solcher Ausschuss könnte also aus sieben Personen bestehen, dem zwei Mitglieder angehören, die keinem der kirchlichen Gremien angehören.

Vgl. § 23 Abs. 3 Buchstabe a) KVO III.

Dieser Ausschuss ist, wie der Text der Regelung im KVO ausdrücklich sagt, ein **„Beschließender Ausschuss“**. Er kann in vollem Umfang in den ihm zugewiesenen Fragen rechtsverbindlich für die Kirchengemeinde handeln. Er übernimmt also in diesem Bereich die Kompetenzen des Stiftungsrates selbst und handelt an dessen Stelle; er ist sozusagen ein „kleiner Stiftungsrat“.

Die Einsetzung eines „Beschließenden Ausschusses“ kann z. B. für die Verwaltung einer größeren Einrichtung der Kirchengemeinde – Altenheim, Gemeindehaus – oder für die Planung und vor allem die Abwicklung eines Bauvorhabens sinnvoll sein.

Der Ausschuss hat den Stiftungsrat regelmäßig über die von ihm getroffenen Entscheidungen und veranlassten Maßnahmen zu unterrichten. Auf diese Weise soll die Gesamtverantwortung des Stiftungsrates für die Vermögensverwaltung erhalten bleiben. Den Vorsitz führt ein vom Stiftungsrat bestimmtes Mitglied des Ausschusses.

bb) Gemäß § 23 Abs. 3 KVO III kann auch ein **„Ausschuss zur Erledigung einzelner Vermögensangele-**

genheiten der Pfarrei“ errichtet werden. Er wird als **„Stiftungsausschuss“** bezeichnet.

Dieser Ausschuss soll sich, wie sein Name zeigt, mit den Vermögensangelegenheiten einer der Pfarreien befassen, die mit der Errichtung der Seelsorgeeinheit nicht aufgehoben wurden, die vielmehr weiter existieren. Aus diesem Grunde hat der Stiftungsausschuss auch eine eigene Zusammensetzung: Er setzt sich zusammen aus allen aus der Pfarrei kommenden Stiftungsratsmitgliedern und aus höchstens zwei weiteren vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedern, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Jedes aus den betreffenden Pfarreien kommende Stiftungsratsmitglied hat bei der Wahl ein Vetorecht.

Vgl. § 23 Abs. 3 Buchstabe b) Unterabsatz 1 KVO III.

VI. Die Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten

1. Die in § 23 Absätze 1–4 KVO III enthaltenen Vorschriften über die Beauftragung einzelner Personen oder eines kirchlichen Rechtsträgers zur Bearbeitung einzelner Aufgaben werden in derselben Vorschrift mit der Erteilung von Vollmachten ergänzt. Erst durch diese wird endgültig festgelegt, über welche Kompetenzen die beauftragten Personen verfügen.

Ein nach § 23 Absätze 1 oder 2 KVO III erteilter Auftrag oder die Einsetzung eines Ausschusses nach § 23 Absatz 3 KVO III bezieht sich nämlich zunächst auf das „Innenverhältnis“ der Kirchengemeinde. In vielen, vielleicht den meisten Fällen reicht das aber nicht aus. Um eine wirklich effiziente Zuweisung von Aufgaben zu ermöglichen, ist es sinnvoll und notwendig, dass die Beauftragten auch im „Außenverhältnis“ handeln können. Deshalb ist in der

Vermögensverwaltungsordnung vorgesehen, dass **Aufträge** gemäß § 23 Absätze 1 und 2 KVO III sowie die Übertragung von Befugnissen an einen „Beschließenden Ausschuss“ **mit einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht verbunden** werden können.

Vgl. § 23 Absatz 4–6 KVO III.

Eine solche Vollmacht muss den Inhalt der wahrzunehmenden Aufgabe und die durch die Vollmacht gedeckten Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte genau umschreiben. Die Erteilung von Generalvollmachten und von unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig.

2. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der in § 22 Absatz 1 KVO III geregelten **Form**: Die Vollmacht muss also schriftlich erteilt werden; sie ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Die erteilte Vollmacht kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann die Vollmacht aber auch vorzeitig widerrufen werden.

Aufgabe des Stiftungsrates ist es, die Einhaltung des Vollmachtumfangs sowie die ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungsgeschäfte durch die Bevollmächtigten zu überwachen. Der Stiftungsrat kann für die Tätigkeit der Beauftragten Richtlinien erstellen.

3. Für die Beauftragten gelten die Vorschriften über die Amtspflichten der Stiftungsratsmitglieder und ihre Haftung; hierauf wird sogleich eingegangen werden.

Die Erteilung von Vollmachten für einen Beauftragten, der dem Stiftungsrat angehört, ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Die Erteilung von Vollmachten an eine dem Stiftungsrat nicht angehörende Person oder in

Zusammenhang mit der Bildung eines „Beschließenden Ausschusses“ ist ebenfalls genehmigungspflichtig; sie ist zu diesem Zweck dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Vgl. § 8 Absatz 1 Nr. 6 KVO V.

VII. Die Amtspflichten der Mitglieder des Stiftungsrates

Bei der Ausübung ihres Amtes sind alle Mitglieder des Stiftungsrates, also die gewählten Mitglieder ebenso wie der Vorsitzende gehalten, die ihnen nach den Regelungen der Vermögensverwaltungsordnung **obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen** und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, und dies auch nach ihrem Ausscheiden. Bei der ersten Sitzung des Stiftungsrates werden seine Mitglieder durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Wie die Vermögensverwaltungsordnung ferner ausdrücklich hervorhebt, stellt die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ein Ehrenamt dar, das unentgeltlich ausgeübt wird. Es besteht aber ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

Vgl. § 21 Absätze 1 und 3 KVO III.

Bei einer Verletzung der übernommenen Pflichten **haften die Mitglieder des Stiftungsrates persönlich** für den der Kirchengemeinde dadurch entstandenen Schaden, allerdings nur dann, **wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde**.

Vgl. § 21 Absatz 2 KVO III.

Diese Einschränkung entspricht den für kirchliche Mitarbeiter geltenden Vorschriften, die gegenüber ihrem Dienstgeber ebenfalls nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten aus dem Arbeits- oder Beamtenverhältnis haften. Diese Regelungen nehmen Rücksicht auf die Schwierigkeit und Komplexität der im Stiftungsrat übernommenen Pflichten. Es wäre vor allem im Blick auf die ehrenamtliche Erfüllung der im Stiftungsrat auszuführenden Aufgaben unbillig, wenn die Mitglieder des Stiftungsrates für jede, auch für leichte Fahrlässigkeit, einzustehen hätten.

Damit erledigt sich die oft gestellte Frage, ob für das verbleibende Haftungsrisiko eine Versicherung abgeschlossen werden kann. Eine solche Möglichkeit scheidet aus, weil in der Regel Versicherungsschutz weder für grob fahrlässig noch gar für vorsätzlich verursachten Schaden eingeräumt wird.

Es wäre aber falsch, aus dieser Haftungsregelung zu schließen, dass „lediglich“ leicht fahrlässig begangene Verstöße gegen die für die Mitglieder des Stiftungsrates bestehenden Pflichten keine Pflichtverletzung darstellen. Eingeschränkt wird durch die genannte Regelung nur die persönliche Verpflichtung, entstandenen Vermögensschaden zu ersetzen. Das ändert aber nichts daran, dass jede Pflichtverletzung einen Verstoß gegen die übernommenen Amtspflichten darstellt und daher beanstandet werden kann und muss.

Insbesondere können auch im zivilrechtlichen Sinne „nur“ leicht fahrlässig begangene Verstöße im Einzelfall durchaus zu einer Abberufung aus dem Stiftungsrat führen. § 12 Absatz 4 Satz 1 KVO III nennt als Grundlage einer solchen Entscheidung zwar eine „grobe Pflichtwidrigkeit“. Aus der hier verwendeten „Insbesondere – Formulierung“ ist aber zu schließen, dass es sich nur um ein besonders deutliches Beispiel für den in dieser Vorschrift

genannten „wichtigen Grund“, handelt, was nicht ausschließt, auch in anderen Fällen einen wichtigen Grund anzunehmen.

Eine Überprüfung des Handelns eines Mitglieds des Stiftungsrates erfolgt einerseits im Rahmen der Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, für die das Erzbischöfliche Ordinariat zuständig ist. Ferner ist die Zuständigkeit der Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beachten, der auch die Prüfung der Kirchengemeinden obliegt.

Auf die Ausgestaltung der Aufsicht wird gesondert in Kapitel 7 dieser Schrift eingegangen. Von besonderer Bedeutung ist vor allem die Regelung des § 7 KVO V über die genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

6. KAPITEL

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates

Organe der örtlichen Vermögensverwaltung sind – außer dem Pfarrgemeinderat und dem Stiftungsrat – auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates. Insbesondere dem Vorsitzenden sind bestimmte Aufgaben zugewiesen, die er für die Kirchengemeinde auch „nach außen“, d. h. im allgemeinen Rechtsverkehr, wahrnimmt. Mit der Rechtsstellung des Vorsitzenden, die unter bestimmten Voraussetzungen auch für den stellvertretenden Vorsitzenden zutrifft, befasst sich dieses Kapitel.

I. Die Stellung des Vorsitzenden

1. Es wurde bereits ausgeführt, dass **Vorsitzender des Stiftungsrates kraft Amtes der Pfarrer der Seelsorgeeinheit** ist. Dies knüpft an die pastorale Gesamtverantwortung des Pfarrers für die ihm übertragene Kirchengemeinde an, die u. a. auch die Verantwortung für die Verwaltung des örtlichen Vermögens einschließt.

2. Bei Vorliegen schwerwiegender, insbesondere in der pastoralen Situation liegender Gründe kann ausnahmsweise an Stelle des Pfarrers vom Ordinarius, also dem Erzbischof bzw. dem Generalvikar, im Benehmen mit dem Pfarrer eine andere Person zum Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt werden. Diese Person soll nach Möglichkeit dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsrates angehören. Bei einer solchen Regelung bleibt der Pfarrer stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates, sofern er

nicht auf seine Mitgliedschaft verzichtet. Dieser Verzicht ist für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates unwiderruflich.

Vgl. § 13 Absatz 3 KVO III.

Diese dem Ordinarius durch die Vermögensverwaltungsordnung eröffnete Möglichkeit darf nicht missverstanden werden. Es geht hier nicht in erster Linie um Fälle, in denen ein anderer Vorsitzender deshalb ernannt werden muss, weil der Pfarrer seine Verpflichtungen im Bereich der Vermögensverwaltung verletzt hat, sodass der Ordinarius im Wege der Aufsicht eingreifen müsste. Die Regelung des § 13 Abs. 3 KVO III darf also auch nicht mit der in § 4 Abs. 5 KVO V gegebenen Möglichkeit verwechselt werden, einen – externen – Vermögensverwalter zu bestellen, wenn die örtliche Vermögensverwaltung in erheblichem Umfang Mängel aufweist.

Die in § 13 Absatz 3 KVO III getroffene Regelung ist vor allem für den Fall gedacht, dass der Pfarrer zu seiner Entlastung den Vorsitz im Stiftungsrat abgeben möchte und deshalb eine andere Regelung des Vorsitzes gefunden werden soll. Dies verdeutlicht der ausdrückliche Hinweis auf die „pastorale Situation“ im Text der Vorschrift. Aber es können auch andere Gründe zur Anwendung dieser Regelung führen.

3. Macht der Ordinarius von der ihm gegebenen Kompetenz, einen anderen Vorsitzenden zu ernennen, Gebrauch, besteht, wie die „Soll-Formulierung“ in Satz 2 des § 13 Absatz 3 KVO III verdeutlicht, die Möglichkeit, dass eine Person Vorsitzender wird, die dem Stiftungsrat bereits angehört. Ist dies geschehen, hat der Pfarrgemeinderat aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates hinzuzuwählen.

Vgl. § 13 Absatz 4 KVO III

4. Die **Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden steht keiner Person von Amts wegen zu**. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vielmehr aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates vom Pfarrgemeinderat gewählt. Es ist häufig üblich, diese Aufgabe dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden, der kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrates ist, zu übertragen. Aber auch dann muss eine Wahl stattfinden. Erst recht gilt dies, wenn der Pfarrgemeinderatsvorsitzende auf seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat verzichtet hat.

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates wird also in jedem Falle durch Wahl besetzt. Die Bedeutung der Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden wird dabei dadurch unterstrichen, dass diese Wahl durch den Pfarrgemeinderat erfolgt.

5. Wenn der Vorsitzende in der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist und dasselbe für den stellvertretenden Vorsitzenden zutrifft, wird der Vorsitzende durch das lebensälteste Mitglied des Stiftungsrates vertreten. Eine solche Konstellation kann sich z.B. für die Leitung einer Sitzung ergeben.

II. Die Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrates

1. Die **Aufgaben des Vorsitzenden** sind zunächst die für ein solches Amt üblichen:

Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, indem er z.B. diejenigen, die von den Beschlüssen betroffen sind, informiert oder die für die Aus-

führung der Beschlüsse erforderlichen Aufträge erteilt. Hinsichtlich bestimmter Beschlüsse kann auch eine Information der Seelsorgeeinheit im Ganzen, etwa durch Bekanntgabe bei Gelegenheit des Sonntagsgottesdienstes, notwendig sein.

Vgl. § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KVO III.

2. Der Vorsitzende hat aber auch **weiter gehende Aufgaben** und dafür gegebene Befugnisse.

a) Er erledigt die „**laufenden Vermögensangelegenheiten**“ in eigener Zuständigkeit, also selbstständig. Diese Regelung ist eine Generalklausel, die der Auslegung bedarf. Generell lässt sich sagen, dass „laufende Angelegenheiten“ solche sind, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit anfallen. Keine laufende Angelegenheit sind Vorgänge von außerordentlicher Bedeutung, wobei es hier immer auch auf die Größe der einzelnen Kirchengemeinde und den Umfang des von ihr verwalteten Vermögens ankommt.

Vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KVO III.

b) Einige Beispiele:

aa) Typische „laufende Angelegenheiten“ sind z.B. die Bestellung von Gegenständen oder von Verbrauchsmaterial des täglichen Lebens, also etwa von Büro- oder Heizmaterial.

bb) Zu den laufenden Angelegenheiten gehört auch die Bezahlung von Rechnungen des täglichen Lebens, die sich auf von der Kirchengemeinde eingegangene Verpflichtungen beziehen (Strom, Gas, Telefon usw.).

cc) Zu den „laufenden Angelegenheiten“ gehören aber ebenfalls ganz andere Dinge:

- Der Vorsitzende entscheidet im Bereich der Personalangelegenheiten über den Dienstplan oder den Einsatz von Mitarbeitern der Kirchengemeinde, etwa der Pfarrsekretärin oder des Hausmeisters bzw. Mesners, er entscheidet über Urlaub oder Arbeitsbefreiung, er beaufsichtigt die Mitarbeiter und spricht, falls erforderlich, bei Verstößen gegen die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eine Beanstandung aus. Für eine formelle „Abmahnung“, die notwendig werden kann, wenn mehrere Beanstandungen keine Änderung herbeigeführt haben, ist allerdings ein vorheriger Beschluss des Stiftungsrates erforderlich.
- Bei der Verwaltung der Gebäude und der Grundstücke der Kirchengemeinde sorgt der Vorsitzende für die Überprüfung der Reparaturbedürftigkeit der einzelnen Objekte; er kann hierzu auch Kostenvorschläge einholen.

Die hier versuchte Aufzählung nennt nur einige Beispiele, sie ist alles andere als vollständig. Über die Frage, was eine „laufende Angelegenheit“ ist, sodass sie vom Vorsitzenden selbstständig erledigt werden kann, können Meinungsverschiedenheiten entstehen. Zu deren Klärung ist das erforderlich, was sich in solchen Fällen immer empfiehlt: das gemeinsame Gespräch, das die maßgebenden Gesichtspunkte benennt und das eine bestimmte Verfahrensweise für die Zukunft festlegt. Eine eindeutige, abstrakt getroffene Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche wird nicht in allen Fällen möglich sein. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der Stiftungsrat und sein Vorsitzender eine bestimmte Vorgehensweise miteinander besprechen. Einen Anlass hierzu kann die in § 13 Absatz 1 Satz 4 KVO III vorgeschriebene Unterrichtung des Stiftungsrates über die

vom Pfarrer wahrgenommenen „laufenden“ Vermögensangelegenheiten bieten.

c) Der Vorsitzende hat ferner die Befugnis, häufig wohl vor allem die Pflicht, über die „laufenden Angelegenheiten“ hinaus **andere dringliche Anordnungen** zu treffen und **unaufschiebbare Geschäfte** zu besorgen. Er muss dann ebenfalls den Stiftungsrat in der nächsten Sitzung über die von ihm getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Vgl. § 13 Absatz 1 Sätze 3 und 4 KVO III.

aa) Auch hierfür können nur einige Beispiele genannt werden:

- Eindeutig sind die Fälle, in denen durch ein plötzliches Ereignis – Sturm, Gewitter, Wasserschaden – ein dringender Reparaturbedarf entsteht, sodass sofort gehandelt werden muss.
- Das Gleiche gilt für den plötzlichen Ausfall eines wichtigen Geräts im Pfarrbüro – Computer, Kopiergerät –, das sofort repariert oder für das sogar ein sofortiger Ersatz beschafft werden muss.
- Denkbar ist es auch, dass etwa für einen wichtigen Gottesdienst plötzlich der Organist ausfällt und eine Vertretung bestellt und bezahlt werden muss. Auch für andere Aufgaben kann die Beschäftigung einer Aushilfskraft notwendig werden.

bb) In solchen Fällen darf der Vorsitzende also selbstständig handeln. Allerdings ist der Vorsitzende verpflichtet, nur das wirklich Unaufschiebbare zu veranlassen, also seine Kompetenzen im Ausnahmefall eng auszulegen. Sonst verletzt er die Zuständigkeit des Stiftungsrates.

cc) Und es wird sicher in manchen Situationen möglich sein, mit der Entscheidung etwas zuzuwarten und eine Sitzung des Stiftungsrates mit abgekürzter Frist einzuberufen. Das wird in der Regel dann notwendig sein, wenn zur Lösung eines konkreten Problems hohe Aufwendungen erforderlich sind oder der Abschluss eines Rechtsgeschäfts unaufschiebbar ist, für das keine Alleinvertretungsbefugnis des Vorsitzenden besteht. Generell ist also zu sagen, dass vom Eilentscheidungsrecht nur in wirklichen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte.

d) Im Rahmen seiner Aufgaben erteilt der Vorsitzende auch die durch den genehmigten Haushalt gedeckten **Kassenanweisungen**, also Einnahme- oder Ausgabeanweisungen an die Verrechnungsstelle z.B. zur Bezahlung einer eingegangenen Rechnung. Er darf dies grundsätzlich allerdings nur dann tun, wenn hierdurch keine neuen rechtlichen Verbindlichkeiten begründet werden.

Vgl. § 13 Absatz 2 Satz 1 KVO III.

e) Der Vorsitzende ist schließlich berechtigt, **über- oder außerplanmäßige** Ausgaben, also Ausgaben, die durch den Haushalt der Kirchengemeinde nicht gedeckt sind, anzuordnen, wenn der Betrag, um den es geht, im Einzelfall € 2500.– nicht übersteigt. Ist dies der Fall, muss die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates eingeholt werden. Wird diese verweigert, kann der Vorsitzende die Entscheidung des für die Beschlussfassung über den Haushalt zuständigen Gremiums, also des Pfarrergemeinderates, herbeiführen.

Vgl. § 13 Absatz 2 Satz 2 KVO III.

In der Sache werfen solche Entscheidungen meist deshalb keine Schwierigkeiten auf, weil für den Haushalt einer Kirchengemeinde weitgehend der Grundsatz der

„gegenseitigen Deckungsfähigkeit“ der einzelnen Positionen gilt, also bei einer Haushaltsstelle ausgewiesene, dort aber nicht in vollem Umfang benötigte Geldmittel auch für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Aber es ist selbstverständlich, dass jeweils geprüft werden muss, ob an einer anderen Stelle „überschüssige“ Geldmittel wirklich vorhanden sind.

3. Wie soeben gezeigt wurde, sind die Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrates weitgehend in § 13 KVO III geregelt. Diese Aufgaben nehmen einen nicht geringen Anteil der Arbeitszeit des Pfarrers in Anspruch. Deshalb enthielt die Vermögensverwaltungsordnung in ihrer anfänglichen Fassung die Möglichkeit, jedenfalls einen Teil der Aufgaben des Vorsitzenden auf Beauftragte zu übertragen.

Es hat sich gezeigt, dass diese Regelungen nicht ausreichen. Deshalb gibt nunmehr der neue § 23 b KVO III die Möglichkeit, Aufgaben des Vorsitzenden nach § 13 Abs. 1 und 2 KVO III auf einen kirchlichen Rechtsträger, insbesondere die Verrechnungsstelle, zu übertragen. Die Übertragung kann befristet und widerrufen werden.

III. Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates

1. Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates ist grundsätzlich ein **Abwesenheitsvertreter**; er vertritt also den Vorsitzenden des Stiftungsrates bei dessen Abwesenheit, seiner Verhinderung oder im Fall der Vakanz. Seine Befugnisse beziehen sich dann auf die „laufenden Aufgaben der Geschäftsführung“, also auf die in § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KVO III genannten Aufgaben: Einberufung und Leitung der Sitzungen, Ausführung der

Beschlüsse des Stiftungsrates, laufende Vermögensangelegenheiten. Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden über alle Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

Vgl. § 14 Absätze 2 und 4 KVO III.

2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden kann jedoch auch generell, also unabhängig von einer Verhinderung des Vorsitzenden, die **Wahrnehmung einzelner** in § 13 Absätze 1 und 2 genannter **Aufgaben des Vorsitzenden** übertragen werden. Eine solche Befugnis wird auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss des Stiftungsrates eingeräumt; sie gilt für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates, kann allerdings widerrufen und auch mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Vgl. § 14 Absatz 3 KVO III.

Diese Regelung dient der dauernden Entlastung des Vorsitzenden. Sie sollte aber nicht so weit gehen, dass sie das Amt des Vorsitzenden gewissermaßen „aushöhlt“. Es wäre daher nicht zulässig, dem stellvertretenden Vorsitzenden z. B. die in der Vermögensverwaltungsordnung für den Vorsitzenden genannten Befugnisse „en bloc“ zu übertragen. Der Sinn der Regelung in § 14 Absatz 3 KVO III besteht vielmehr in einer „vernünftigen“ Arbeitsteilung zwischen den Inhabern beider Ämter. Deshalb hebt die Vermögensverwaltungsordnung ausdrücklich hervor, dass die Übertragung von unbestimmten oder unwiderruflichen Befugnissen unzulässig ist.

Vgl. § 14 Absatz 3 Satz 4 KVO III.

Die Übertragung bedarf einer bestimmten Form: Sie muss in einem vom Vorsitzenden und einem weiteren

Mitglied des Stiftungsrates unterschriebenen Schriftstück erfolgen. Über die getroffene Regelung ist ferner das Erzbischöfliche Ordinariat schriftlich zu unterrichten. Dieses hätte dann die Möglichkeit, im Wege der Aufsicht, wenn nötig, korrigierend einzugreifen.

Vgl. § 22 Absatz 1 KVO III.

3. Zusätzlich zu der Übertragung einzelner Befugnisse des Vorsitzenden kann der stellvertretende Vorsitzende wie alle anderen Stiftungsratsmitglieder gemäß **§ 23 KVO III** mit der Erledigung weiterer Vermögensangelegenheiten beauftragt werden.

IV. Die Befugnisse des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr

Im vorstehenden Abschnitt III wurden die besonderen Befugnisse des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beschrieben, die diese selbstständig wahrnehmen können. Es handelt sich dabei um Ausnahmen von der Grundsatzregelung, nach der der Stiftungsrat im Ganzen für die Vermögensverwaltung zuständig ist.

Für eine sinnvolle Verteilung der Aufgaben zwischen dem Stiftungsrat und seinen beiden Vorsitzenden reichen diese Regelungen aber nicht aus. Sie besagen nichts zu der praktisch wichtigen Frage des Handelns im Rechtsverkehr. Nach der allgemeinen Vorschrift über die Rechtsvertretung der Kirchengemeinde wird diese durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates wahrgenommen (§ 22 Abs. 1 KVO III). Blicke es allein bei dieser Vorschrift, würden der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende in allen Fällen, in denen sie zu selbstständigem

Handeln im Innenbereich befugt sind, im Außenbereich der Mitwirkung eines weiteren Stiftungsratsmitgliedes bedürfen, so z.B. beim Kauf eines Geräts für das Pfarrbüro, weil das bisherige Gerät plötzlich nicht mehr funktioniert. Das wäre jedoch zu kompliziert und zeitraubend.

1. Im Hinblick auf die dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben enthält deshalb die Vermögensverwaltungsordnung besondere Regelungen hinsichtlich ihrer Befugnis zur Rechtsvertretung der Kirchengemeinde.

2. Beide Amtsträger sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 2500 € **alleinvertretungsberechtigt**. Auch ein vorheriger Beschluss des Stiftungsrates ist in einem solchen Falle nicht erforderlich.

Vgl. § 22 Absatz 3 KVO III.

Diese Regelung gilt also nicht nur dann, wenn ein Rechtsgeschäft zur Ausführung eines Beschlusses des Stiftungsrates abgeschlossen wird, sondern insbesondere auch bei Wahrnehmung der eigenen Kompetenzen des Vorsitzenden, also z.B. bei der Erledigung der Aufgaben der laufenden Vermögensverwaltung.

3. Diese Sondervorschrift gilt allerdings nicht für Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen, da hier die Betragsgrenze von 2500 € alsbald überschritten werden kann, ebenso nicht – wegen der besonderen Bedeutung dieser Akte – für die Eröffnung und Aufhebung von Bankkonten, für die Erteilung von Bankvollmachten oder für nach § 7 KVO V genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte. In diesen Fällen ist also der Stiftungsrat immer einzuschalten.

Vgl. § 22 Absatz 4 KVO III.

V. Generell lässt sich also sagen, dass dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und – bei für sein Handeln gegebenen Voraussetzungen – auch dem stellvertretenden Vorsitzenden für die örtliche Vermögensverwaltung eine besondere Bedeutung zukommt. Sehr wichtig ist deshalb auch das gute Zusammenwirken dieser beiden Amtsträger. In vielen Fällen wird es nicht ohne Weiteres möglich sein, sich für bestimmte Aktivitäten auf ausdrückliche Kompetenzzuweisungen zu berufen. Das wird bei guter Kooperation, die immer die grundsätzliche Rechtsstellung des jeweils anderen achten muss, normalerweise auch nicht notwendig sein.

7. KAPITEL

Die Aufsicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat

Arbeiten zur Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und die Erledigung anderer „weltlicher“ Verwaltungsangelegenheiten der örtlichen kirchlichen Ebene sind Aufgaben der von den einzelnen Kirchengemeinden berufenen Organen, also Arbeiten des Pfarrgemeinderats, des Stiftungsrats und der Vorsitzenden des Stiftungsrats. Diese Arbeiten sind spezifische Aufgaben der genannten Gremien; sie werden von ihnen selbstverantwortlich, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des kirchlichen und des staatlichen Rechts, ausgeführt. Diese Zuständigkeit gilt auch dann, wenn „vor Ort“ Ermessensentscheidungen zu treffen sind, also anspruchsvolle Entscheidungen anstehen.

Aber auch für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden unserer Diözese kommt dem Erzbischof als dem zuständigen Diözesanbischof das Recht und die Pflicht der Aufsicht zu. Die Gesamtverantwortung des Diözesanbischofs für die ihm anvertraute Diözese schließt auch und gerade die Selbstständigkeit der Kirchengemeinden mit ein. Die Aufsicht ist gewissermaßen die Voraussetzung für eine weitreichende Selbstständigkeit der örtlichen Gremien.

Die sich daraus für die rechtliche Ordnung unserer Diözese ergebenden Folgerungen sind in einem eigenen Abschnitt der Vermögensverwaltungsordnung geregelt, nämlich in deren Teil V, der die „**Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung**“ behandelt. Diese Regelungen sind der Gegenstand des 7. Kapitels dieses Buchs.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind hier die Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte

und andere Rechtsakte der Kirchengemeinden. Diese Vorschriften, aber auch das Gesamtsystem der Aufsicht werden im Folgenden dargestellt.

Zur Prüfung der kirchlichen Dienststellen und Rechtspersonen, also auch der Kirchengemeinden, wurde durch Verordnung vom 10. Februar 1998 im Erzbischöflichen Ordinariat die Stabsstelle Revision errichtet. Die bis dahin getrennten Prüfungsstellen wurden unter einer einheitlichen Leitung zusammengeführt und unmittelbar dem Generalvikar unterstellt. So wird die Unabhängigkeit der Stabsstelle Revision hervorgehoben und gewahrt.

Ähnlich wie die Vorschriften des Teils III der Vermögensverwaltungsordnung werden die Bestimmungen über die Aufsicht in Teil V der Vermögensverwaltungsordnung mit der Abkürzung „KVO V“ zitiert.

I. Allgemeines

Der Teil V der Vermögensverwaltungsordnung enthält zunächst generelle Aussagen zur Aufsicht.

1. Ihr **unterstehen alle zur Kirche gehörenden juristischen Personen**, die die Rechtsstellung einer kirchlichen öffentlichen juristischen Person haben oder nach staatlichem Recht die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit besitzen (§ 1 KVO V). Das sind vor allem die Kirchengemeinden, aber auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Kirche. Die Geltung dieser Vorschriften für die Kirchengemeinden ist also nur ein Anwendungsbereich der für die Vermögensverwaltung in Kraft gesetzten Aufsichtsregelungen, allerdings ein in der Praxis besonders wichtiger.

2. Die für die Aufsicht zur Verfügung stehenden Mittel sind die so genannte Rechts-, die Fach- und die Dienstaufsicht.

Vgl. § 2 Absatz 2 KVO V.

Bezüglich der Organe der Kirchengemeinde im Bereich der Vermögensverwaltung kommen allerdings nur die beiden ersten Aufsichtsmittel, also die **Rechts- und die Fachaufsicht**, praktisch in Betracht. Die **Dienstaufsicht** prüft die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes durch die in der Kirche tätigen Mitarbeiter. Sie obliegt in der Regel den Anstellungsträgern, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde also den Verantwortlichen auf der örtlichen Ebene, in der Regel dem Pfarrer.

3. Eine besondere Bedeutung haben die in der Vermögensverwaltungsordnung enthaltenen Regelungen über den **Zweck der Aufsicht**.

Danach dient die Aufsicht der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der kirchlichen Vermögensträger, indem sie

- die Organe der Vermögensverwaltung berät und unterstützt,
- das Vermögen vor Gefährdungen schützt,
- die hierzu erforderlichen Weisungen erteilt und
- über die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen entscheidet.

Vgl. § 2 Absatz 1 KVO V.

Um diese sehr kompakt formulierten Aussagen richtig verstehen zu können, muss man sie schrittweise analysieren und auf die mit ihnen verfolgten Absichten hin befragen.

a) Bei der Aufsicht geht es, wie in der zitierten Bestimmung zunächst gesagt wird, um die **Erfüllung der Ziele und Absichten der Vermögensträger**.

Es wurde schon darauf hingewiesen: Die Organe der Kirchengemeinde nehmen bei der Vermögensverwaltung eine selbstverantwortlich zu erfüllende Aufgabe wahr. Die Organe der Kirchengemeinde haben also in jedem Falle in Vermögensangelegenheiten das „erste Wort“. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die mit einer Entscheidung von der Kirchengemeinde verfolgten Ziele dem Wohl der Kirchengemeinde dienen, ist es die erste Aufgabe der für die Aufsicht zuständigen Instanzen, sich über die Ziele der Kirchengemeinde genau zu informieren und in einem Meinungs austausch herauszuarbeiten, worin der Kern des Anliegens der Kirchengemeinde besteht und welche Lösungen es für einen konkreten Konflikt gibt.

b) Anschließend muss versucht werden, durch Beratung und Unterstützung der zuständigen Organe der Kirchengemeinde **Meinungsverschiedenheit beizulegen** und eine von beiden Seiten akzeptierte Lösung zu finden. Dabei muss abgewogen werden, ob eine von der Kirchengemeinde beabsichtigte Maßnahme das Kirchenvermögen wirklich gefährdet und wie dies vermieden werden kann.

c) Deshalb muss eine nach der Vermögensverwaltungsordnung durchaus mögliche **Weisung an die Kirchengemeinde** oder die **Verweigerung einer Genehmigung immer das letzte Mittel** sein, das nur in Betracht kommt, wenn die von der Kirchengemeinde beabsichtigte Entscheidung inakzeptabel ist und ein Kompromiss ausscheidet oder nicht gefunden werden konnte.

Die in der Vermögensverwaltungsordnung formulierten Zwecke der kirchlichen Vermögensaufsicht führen also

nicht dazu, dass die Mittel der Aufsicht „stumpf“ sind. Dem Einsatz der für die kirchliche Aufsichtsbehörde letztlich durchaus gegebenen Eingriffsmöglichkeiten wird immer ein Austausch der Argumente und der Versuch vorausgehen müssen, die Organe der Kirchengemeinde von der Richtigkeit einer von der Aufsicht bevorzugten Entscheidung zu überzeugen und eine gemeinsam getragene Lösung zu erarbeiten. Das einseitige Handeln der Aufsichtsinstanz wird jeweils die letzte Lösung, „Ultima Ratio“ bleiben müssen.

4. Im Rahmen ihrer Aufgaben ist die kirchliche Aufsichtsbehörde auch befugt, die ihrer Aufsicht unterliegenden Rechtspersonen, also auch die Kirchengemeinden, in besonderen Fällen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wenn der Eindruck besteht, dass die Kirchengemeinde selbst nicht nachhaltig genug tätig wird. Darüber hinaus kann die Vermögensverwaltung vollständig oder teilweise einer anderen kirchlichen Dienststelle übertragen werden.

Vgl. § 2 Absatz 3 KVO V.

Auch hier handelt es sich um „letzte Mittel“, die nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen werden. Der Sache nach handelt es sich um Maßnahmen, die Teil der Rechts- bzw. Fachaufsicht sind.

II. Rechtsaufsicht

1. Die **Rechtsaufsicht** dient dem Ziel, die Rechtmäßigkeit des Handelns der Vermögensträger sicherzustellen, also dafür zu sorgen, dass eine Entscheidung der Kirchengemeinde nicht gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstößt.

Vgl. § 3 KVO V.

Die danach zu beachtenden Vorschriften sind recht vielfältig und gehören je nach dem Fall, für den sie eine Rolle spielen, unterschiedlichen Rechtsbereichen an.

Im Bereich der Finanzangelegenheiten sind die geltenden Haushaltsregelungen sowie die Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, eventuell auch steuerrechtliche Bestimmungen, zu beachten; für Bau- und Grundstücksangelegenheiten gelten viele Regelungen insbesondere des staatlichen Bau- und Grundstücksrechts; in Personalangelegenheiten ist das kirchliche und das staatliche Arbeits- und Sozialrecht einschlägig; in Kindergartenangelegenheiten müssen die dafür geltenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften, und ferner zum Schutz der Kinder die Aufsichts- und Haftungsregelungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts berücksichtigt werden.

2. Ausführlich sind in der Vermögensverwaltungsordnung die **Mittel der Rechtsaufsicht** aufgezählt.

Vgl. § 4 Absätze 1 bis 4 KVO V.

Danach hat die Aufsichtsinstanz vor allem das Recht, sich über einzelne Angelegenheiten zu informieren, rechtswidrige Maßnahmen zu beanstanden, bestimmte Maßnahmen anzuordnen oder diese, wenn die Kirchengemeinde trotz einer Fristsetzung nicht gehandelt hat, selbst in Kraft zu setzen.

3. Auch für die Rechtsaufsicht werden in der Vermögensverwaltungsordnung „letzte“ Mittel genannt.

a) Wenn die Verwaltung einer Kirchengemeinde in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer geord-

neten Vermögensverwaltung entspricht und andere Mittel nicht ausreichen, **kann der Ordinarius, also der Bischof oder der Generalvikar, einen Vermögensverwalter für die Kirchengemeinde bestellen**, der alle oder einzelne Aufgaben der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen wahrnimmt.

Vgl. § 4 Absatz 5 KVO V sowie den schon zitierten § 2 Absatz 3 Nummer 2 KVO V.

b) Wenn der Stiftungsrat wiederholt und in grober Weise seine Pflichten verletzt hat, kann ihn der Ordinarius nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen und eine **Neuwahl anordnen**. Damit kann die Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit einzelner oder aller Mitglieder des bisherigen Stiftungsrates für den Pfarrgemeinderat verbunden werden.

Vgl. § 4 Absatz 6 KVO V.

Diese Entscheidungen berühren sich mit der in § 12 Absatz 4 KVO III dem Ordinarius eingeräumten Möglichkeit, ein Mitglied des Stiftungsrates „aus wichtigem Grund“ aus dem Stiftungsrat zu entlassen und ihm die Wählbarkeit zu entziehen.

Der Unterschied liegt aber darin, dass sich die im 3. Teil der Vermögensverwaltungsordnung gegebene Eingriffsmöglichkeit an ein einzelnes Mitglied des Stiftungsrates richtet. Die aufgrund der hier erörterten Rechtsaufsicht möglichen Sanktionen betreffen die Vermögensverwaltung der betroffenen Kirchengemeinde im Ganzen, sei es durch Einsetzung eines externen Verwalters, der die Organe der Kirchengemeinde ganz oder teilweise ersetzt, sei es durch Auflösung des Stiftungsrates und Anordnung einer Neuwahl. Anlass für ein Handeln aufgrund des § 4 KVO V sind also besonders schwere Verstöße der

Kirchengemeinde gegen die Rechtmäßigkeit ihres Verwaltungshandelns, durch die das Vertrauen in eine positive Entwicklung so gestört ist, dass ein Neuanfang bei den verantwortlichen Organen unvermeidbar erscheint.

4. Zu erwähnen ist schließlich, dass im Rahmen der Rechtsaufsicht auch eventuelle Ansprüche der Kirchengemeinde gegen Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Stiftungsrates wegen **Verletzung der in § 21 KVO III geregelten Amtspflichten** geltend gemacht werden können.

Vgl. § 5 KVO V.

Auf diese Weise soll eine neutrale rechtliche Prüfung gesichert sein, die bei einem Handeln der Kirchengemeinde selbst möglicherweise nicht gewährleistet wäre.

III. Fachaufsicht

1. Die in den §§ 6 ff. KVO V geregelte **Fachaufsicht** gibt allgemeine Anweisungen für die Geschäftsführung, erteilt im Einzelfall fachliche Weisungen und entscheidet über die Erteilung oder Versagung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Eingeschlossen ist hierin die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Handelns der Kirchengemeinde, also die soeben schon erörterte Rechtsaufsicht.

2. Die zentrale Rolle bei der Fachaufsicht spielt die **Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten** der Kirchengemeinden. Auch hier sind die bereits dargestellten Grundsätze, nach denen ein einseitiger Bescheid immer das äußerste Mittel sein muss, besonders zu beachten. Von vorrangiger Bedeutung muss wieder der Ver-

such sein, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, die die Erteilung einer Genehmigung ermöglicht.

Ohne erteilte Genehmigung sind genehmigungsbedürftige Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte unwirksam. Ferner ist zu beachten, dass die Erteilung der Genehmigung auch eine Voraussetzung der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts oder des Rechtsaktes im staatlichen Rechtsbereich ist, sodass ohne Genehmigung abgeschlossene Verträge auch im weltlichen Bereich ungültig sind.

3. Der Abschluss eines Rechtsgeschäftes ohne Einholung der notwendigen Genehmigung kann deshalb **Schadenersatzansprüche gegen die Kirchengemeinde** auslösen. Die bestehenden Regelungen über die Genehmigungsbedürftigkeit sind also unbedingt zu beachten. Der einzelne Stiftungsrat muss jeweils genau prüfen, ob eine Genehmigungsbedürftigkeit gegeben ist oder nicht. Wird diese Prüfung unterlassen und somit ein ungültiges Rechtsgeschäft abgeschlossen, können sich hieraus auch interne Haftungsfolgen für die Stiftungsratsmitglieder auf der Grundlage von § 21 KVO III ergeben.

Die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften über die Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften muss bei den für die Vermögensverwaltung Verantwortlichen unterstellt werden. Die Entschuldigung, man habe die Genehmigungsbedürftigkeit einer bestimmten Rechtshandlung nicht gekannt, wird also in der Regel nicht helfen.

4. Welche Rechtsgeschäfte und Rechtsakte zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedürfen, ist in § 7 KVO V in einem langen **Katalog der Genehmigungsvorbehalte** ausführlich dargestellt. Danach ist zwischen Geschäften zu unterscheiden, die generell genehmigungsbedürftig sind und anderen Rechtsgeschäften und

Rechtsakten, bei denen die Genehmigungsbedürftigkeit erst ab einem bestimmten Gegenstandswert eingreift. Schließlich gibt es lediglich anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte, bei denen also zwar nicht deren Gültigkeit von dieser Anzeige bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde abhängt, aber die Unterlassung einen Verstoß gegen die bestehenden kirchlichen Regelungen darstellt.

5. Eine komplette Aufzählung der genehmigungsbedürftigen Geschäfte ist in dieser Schrift nicht möglich. Es müssen einzelne Beispiele genügen; ansonsten wird auf den Gesetzestext des § 7 KVO V verwiesen.

a) **Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert**, also in jedem Falle, sind genehmigungsbedürftig z.B.

- Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Erbbau-rechte,
- unbefristete Leih- und Pachtverträge,
- Leih- und Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als neun Jahren,
- die Annahme und Ausschlagung von mit einer Ver-pflichtung belasteten Erbschaften,
- die Aufnahme von Darlehen,
- der Abschluss von Arbeitsverträgen mit einem Be-schäftigungsumfang von mehr als 20%,
- Architekten- und Ingenieurverträge,
- Gesellschafts- und Beteiligungsverträge,
- die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatli-chen Gerichten,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über dingliche Rechte.

b) **Ab einem Gegenstandswert von mehr als 10 000 €** sind genehmigungspflichtig

- Miet- und Pachtverträge, deren Entgelt auf das Jahr ge-rechnet die Wertgrenze übersteigt,
- die Schenkung und die Verpfändung von Kirchenver-mögen,
- der Verzicht und die Abtretung von Forderungen,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche.

c) **Sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte** sind ge-nehmigungspflichtig, wenn durch sie eine jährliche recht-liche Verpflichtung von mehr als 15 000 € begründet wird. Es handelt sich hier um eine „Auffangklausel“, die für alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte gilt, die im Ka-talog des § 7 KVO V nicht ausdrücklich genannt werden.

d) **Anzeigepflichtig** sind z.B.

- die Annahme und Ausschlagung von genehmigungs-freien Erbschaften,
- gegen das Kirchenvermögen gerichtete gerichtliche Verfahren,
- die Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden des Stif-tungsrates.

6. Für die praktische Arbeit ist es wichtig, dass die kirch-liche Aufsichtsbehörde ermächtigt ist, für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte eine **allgemeine Geneh-migung im Voraus** zu erteilen.

Das ist z.B. für bestimmte Arbeitsverträge geschehen, die unter Einschaltung ihrer Verrechnungsstelle abge-schlossen wurden. In diesen Fällen ist dann die Vorlage des einzelnen Vertrages zur Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat nicht mehr erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Erlass des Erzbi-schöflichen Ordinariats vom 8. Februar 2006, dessen In-halt im 12. Kapitel näher dargestellt wird.

Allgemein-Genehmigungen sind ferner für bestimmte Verträge im Rahmen von Baumaßnahmen und bei Grundstücksgeschäften erteilt worden.

IV. Die Prüfung der Kirchengemeinden durch die Revision

Die im 5. Teil der Vermögensverwaltungsordnung vorgesehenen Aufsichtsmittel werden durch die Revision aus „gegebenem Anlass“ eingesetzt, sei es, dass ein genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft vorgelegt wird, sei es, dass die kirchliche Verwaltung auf anderem Wege Informationen über einen Vorgang erhält, die ein Handeln der Rechts- oder der Fachaufsicht notwendig machen.

Für eine effektive Begleitung und Beaufsichtigung der Aktivitäten der örtlichen Verwaltung, insbesondere auch der Vermögensverwaltung, würde dies aber nicht ausreichen. Deshalb gehört es auch zu den Pflichten des Diözesanbischofs, eine Dienststelle für die laufende Prüfung der ihm zugeordneten Einrichtungen und Rechtspersonen ins Leben zu rufen. Dies ist in unserer Erzdiözese durch die Errichtung der Stabsstelle Revision und durch Inkraftsetzung einer Prüfungsordnung für diese Stabsstelle geschehen.

Vgl. Errichtung der Stabsstelle Revision durch Verordnung vom 10. Februar 1998; Prüfungsordnung für die Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat vom 10. Februar 1998. Beide Texte sind in der Rechtssammlung von Dallinger/Jurina unter den Nummern 940 und 941 abgedruckt.

Für die Prüfung der Kirchengemeinden ist der **Prüfungsbereich „Bistum und Kirchengemeinden“** zuständig, einer der zwei Prüfungsbereiche der Stabsstelle Revision.

Die Prüfung der Kirchengemeinden erfolgt aufgrund ausdrücklichen Auftrags des Generalvikars oder aufgrund eigenen Entschlusses der Revision. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften, insbesondere auch darauf, ob von der geprüften Einrichtung bei der Verwaltung ihrer Finanzen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Über die Prüfung wird ein schriftlicher Bericht erstellt, der auch der geprüften Kirchengemeinde zugestellt wird. Es ist eine wichtige Aufgabe des Stiftungsrates, sich mit den Ergebnissen der Prüfung zu befassen und hieraus Konsequenzen für die weitere Arbeit zu ziehen.

Grundsätzlich gilt für die Arbeit der Revision, dass sie klären muß, ob die geprüfte Einrichtung die für sie maßgebenden Regelungen beachtet hat. Erforderlichenfalls müssen Verstöße gegen diese Vorschriften beanstandet werden. Genauso wichtig ist für die Revision aber die Beratung der Einrichtung, wie sie künftig bestimmte Aufgaben besser und mit größerer Effizienz erledigen kann. Man sollte daher, wenn „die Revision kommt“, dies nicht in erster Linie als unangenehm empfinden, sondern als Chance begreifen, fachkundigen Rat und Unterstützung für die eigene Arbeit zu erhalten.

8. KAPITEL

Die Gesamtkirchengemeinden

1. Gesamtkirchengemeinden bestehen jeweils aus mehreren Kirchengemeinden, die sich zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen haben. Die bisherigen Gesamtkirchengemeinden wurden von bisherigen Einzelkirchengemeinden gebildet. Es bestanden bislang 34 Gesamtkirchengemeinden „alter“ Art, die allerdings verschieden groß waren.

Die „alten“ Kirchengemeinden sind nun zu einer Seelsorgeeinheit und Kirchengemeinde vereint, sodass der Name „Kirchengemeinde“ jetzt für die „neue“ Kirchengemeinde belegt ist.

Gesamtkirchengemeinden sind also jetzt diejenigen Zusammenschlüsse, unter deren Dach mehrere „neue“ Kirchengemeinden versammelt sind. Gesamtkirchengemeinden in diesem Sinn sind vor allen Dingen Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, zuzüglich einiger kleinerer Gesamtkirchengemeinden.

Diese „neuen“ Gesamtkirchengemeinden sollen auch künftig bestehen bleiben, wie sich aus § 25 der neu gefassten Vermögensverwaltungsordnung ergibt. Die Regelungen über die Organe der „alten“ Gesamtkirchengemeinden sollen auf die Organe der „neuen“ Gesamtkirchengemeinden entsprechend übertragen werden (§ 25 Absatz 2 KVO III).

Dies ist allerdings nur bei den „neuen“ oben genannten Gesamtkirchengemeinden möglich. Dadurch vermindert sich die Zahl der Gesamtkirchengemeinden. Die Rechtsgrundlagen für die Bildung von Gesamtkirchengemeinden können weiter Anwendung finden: Es sind die § 24 Absatz 3 des Kirchensteuergesetzes, § 20 der Kirchensteuerordnung und § 25 KVO III.

2. Nach § 20 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung können sich mehrere Kirchengemeinden durch Beschluss ihrer Pfarrgemeinderäte zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen. Als **Zweck der Gesamtkirchengemeinde** wird in der genannten Vorschrift die „gemeinsame Ausübung des Besteuerungsrechts“ und die „Erfüllung sonstiger gemeinsamer Aufgaben“ bezeichnet. Die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats. In Ausnahmefällen kann eine Gesamtkirchengemeinde auch durch Erzbischöfliche Verordnung errichtet werden.

Der ursprünglich vorrangige Zweck der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde, die gemeinsame Erhebung der Kirchensteuer, ist aber mittlerweile weggefallen. Die Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer wird als „einheitliche“, gemeinsame Kirchensteuer der Erzdiözese und aller Kirchengemeinden erhoben und auf die Beteiligten durch Beschluss der Kirchensteuervertretung verteilt. Eine Ortskirchensteuer gibt es seit geraumer Zeit in unserer Erzdiözese nicht mehr. Die ursprüngliche Erhebung der Kirchensteuer durch die Gesamtkirchengemeinde lebt heute nur noch dadurch fort, dass die Schlüsselzuweisungen aller Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, zusammengefasst, also in einer Summe an die Gesamtkirchengemeinde überwiesen werden. Die Verteilung auf die zu ihr gehörenden einzelnen Kirchengemeinden erfolgt dann durch die Gesamtkirchengemeinde. Zusätzlich erhalten die Gesamtkirchengemeinden zum Ausgleich von Sonderlasten aus der Wahrnehmung von Aufgaben, die über den Bereich einzelner Kirchengemeinden hinausgehen, zusätzliche Schlüsselzuweisungen, deren Höhe nach der Zahl der Katholiken abgestuft ist. Diese werden in der Regel von den einzelnen Gesamtkirchengemeinden selbst verausgabt.

Die eigentliche Bedeutung einer Gesamtkirchengemeinde liegt heute in der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden.

3. **Die Gesamtkirchengemeinden regeln ihre Angelegenheiten durch eine Satzung**, die ebenfalls der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats bedarf. Für diese Satzung gibt die Kirchensteuerordnung gewisse Vorgaben.

Vgl. § 20 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung.

Der **Gesamtstiftungsrat ist das höchste Organ der Gesamtkirchengemeinde**. Den Vorsitz führt ein aus der Mitte des Gesamtstiftungsrates gewählter Geistlicher; zum stellvertretenden Vorsitzenden kann ein Geistlicher oder ein Laie gewählt werden.

Vgl. § 20 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung.

Durch Satzung kann der Gesamtstiftungsrat aus seiner Mitte einen „Beschließenden Ausschuss“ bilden und diesem gewisse Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Von dieser Möglichkeit wird durchweg Gebrauch gemacht.

4. Von herausragender Bedeutung bei einer Gesamtkirchengemeinde ist die **Beschlussfassung über den Haushalt**. Da die dem Pfarrgemeinderat und dem Stiftungsrat nach der Steuerordnung zustehenden Befugnisse vom Gesamtstiftungsrat übernommen worden sind, beschließt dieser nicht nur den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde, sondern als Bestandteil dieses Haushalts letztlich auch die Haushalte der Einzelkirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden behalten innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde prinzipiell ihre Selbstständigkeit und sind daher mit ihren Gremien – Pfarrgemeinderat und Stiftungsrat – auch nach wie vor für ihre Vermögensverwaltung zuständig. Das gilt aber nicht für die Haushaltskompetenz, da diese mit Bildung einer Gesamtkirchengemeinde auf letztere übergegangen ist. Auf der anderen Seite kann dies aber nicht bedeuten, dass den Kirchengemeinden bezüglich ihres Haushalts keinerlei Gestaltungsbefugnis zusteht.

5. Die Beschlussfassung über den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde wird im Erlasswege festgelegt. Diese Regelungen finden sich in den jeweiligen Haushaltsrichtlinien, nunmehr für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 im Amtsblatt vom 25. Juli 2014. S. 351. Danach gilt Folgendes:

a) Als Grundlage des Haushaltsplans bedarf es zunächst eines Beschlusses des Gesamtstiftungsrates oder des Verwaltungsausschusses, welche Einnahmen oder Ausgaben im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde oder in den Haushalten der Einzelgemeinden veranschlagt werden sollen. Das setzt eine **Entscheidung** darüber voraus, **welche Aufgaben bei den Einzelkirchengemeinden verbleiben** bzw. **welche Aufgaben von der Gesamtkirchengemeinde** wahrgenommen werden sollen.

b) Auf dieser Grundlage muss festgelegt werden, welcher **Anteil an den** von der Gesamtkirchengemeinde vereinnahmten **Kirchensteuermitteln** bei dieser verbleibt und welche Beträge an die Kirchengemeinden weitergeleitet werden.

c) Für die Verwendung dieser Anteile an der Kirchensteuer, aber auch für andere eigene Einnahmen, etwa aus

Miet- oder Erbbauzinsen, haben die **Kirchengemeinden Entwürfe ihrer Haushalte** aufzustellen und bei der Gesamtkirchengemeinde einzureichen.

d) Die Gesamtkirchengemeinde hat danach zu beschließen, ob sie diese Entwürfe akzeptiert oder Änderungen verlangen muss.

e) Danach haben die Kirchengemeinden die endgültige Fassung ihres Haushaltsentwurfs aufzustellen und bei der Gesamtkirchengemeinde einzureichen. Diese Entwürfe werden Teil des Haushalts der Gesamtkirchengemeinde. Über den Gesamthaushalt der Gesamtkirchengemeinde entscheidet dessen zuständiges Gremium, in der Regel also der Gesamtstiftungsrat. Erst durch diesen Beschluss werden auch die Haushalte der Kirchengemeinden rechtsverbindlich.

6. Der **Vollzug des Gesamthaushalts** der Gesamtkirchengemeinde untersteht der **Gesamtverantwortung der Gesamtkirchengemeinde**. Wegen der rechtlichen Selbstständigkeit, die einer Kirchengemeinde auch als Mitglied der Gesamtkirchengemeinde bleibt, muss aber angenommen werden, dass die Kirchengemeinde berechtigt ist, ihren vom Gesamtstiftungsrat beschlossenen Haushalt prinzipiell selbstständig zu vollziehen. Bei der Kirchengemeinde bleibt auch die Verantwortung dafür, in den Haushalt eingestellte zusätzliche Einnahmen etwa aus Spenden, Kollekten oder Grundstückserträgen selbstständig zu erbringen und zur Finanzierung der in den Haushalt eingestellten Maßnahmen zu verwenden. Die Kirchengemeinde bleibt ferner Anstellungsträgerin der bei ihr beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Verantwortung für diese und andere Bereiche der Vermögensverwaltung liegt beim jeweiligen Stiftungsrat,

der damit insofern seine Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gemäß der Vermögensverwaltungsordnung behält.

Aber wegen der finanziellen Gesamtverantwortung der Gesamtkirchengemeinde muss andererseits angenommen werden, dass die Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde den Haushaltsvollzug der Kirchengemeinden überwachen darf und bei prekären Situationen einschreiten muss. Es handelt sich hierbei nicht um eine Rechnungsprüfung, wie sie für alle Kirchengemeinden gilt, sondern um eine Lenkungsbefugnis im Internbereich der Gesamtkirchengemeinde.

7. Die **Vertretung** der Gesamtkirchengemeinde **im Rechtsverkehr** obliegt zwei Mitgliedern des Gesamtstiftungsrates, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden dieses Gremiums.

Vgl. § 25 Absatz 1 KVO III.

Im Übrigen finden die Vorschriften der Vermögensverwaltungsordnung über die gesetzliche Vertretung und über die Beauftragung mit einzelnen Verwaltungsangelegenheiten, die für die Einzelkirchengemeinden erlassen wurden, auf die Organe der Gesamtkirchengemeinde entsprechende Anwendung.

Vgl. § 25 Absatz 2 KVO III.

Hinsichtlich der Rechtsvertretung der Kirchengemeinden bleibt es bei der Regelung des § 25 KVO III.

9. KAPITEL

Die Verrechnungsstellen für katholische Kirchengemeinden

I. Die Entstehung der Verrechnungsstellen

Unter den in § 7 KVO III genannten Aufgaben des Pfarrgemeinderates findet sich u. a. die Befugnis, über die Bestellung eines Kirchengemeinderechners zu entscheiden. Dies soll in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle geschehen.

Vgl. § 7 Absatz 1 Buchstabe f KVO III.

Die Verwendung zweier verschiedener Begriffe in dieser Regelung – Rechner, Verrechnungsstelle – zeigt an, dass es in der Sache, um die es hier geht, im Laufe der Jahre eine Veränderung gegeben hat.

Der „Rechner“ der Kirchengemeinde ist die ältere Form einer Tätigkeit, die der Unterstützung des für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zuständigen Gremiums diene. Bereits die von Erzbischof Hermann von Vicari erlassene Verordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens von 1861 bestimmte, dass die für die Verwaltung zuständige Stiftungskommission einen „Rechner“ zu wählen hatte. Seine Aufgabe war es, die Einnahmen und Ausgaben „jeglicher Art“ zu „vollziehen“; er hatte über die Einnahmen und Ausgaben „genaue Rechnung abzulegen“. Ihm wurden ferner „alle Vorräte an baarem Geld und Naturalien anvertraut“; für diese haftete der Rechner.

Vgl. § 56 und die folgenden Bestimmungen der Verordnung: Die Bestellung der Stiftungsräte und die Wahl derselben in katholischen Kirchengemeinden betr vom 26. November 1890, Gesetz- und Verordnungsblatt 1890, Nr. LII.

Das Amt des Rechners wurde auch in der 1934 von Erzbischof Conrad Gröber erlassenen Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, der ersten Regelung, die die Erzdiözese frei und selbstständig erlassen konnte, beibehalten. Dasselbe galt für die späteren kirchlichen Regelungen der Vermögensverwaltung. Jede Kirchengemeinde hatte also „ihren“ Rechner, der für die Abwicklung der im Stiftungsrat getroffenen Entscheidungen und für ihren Nachweis in einer (einfachen) Buchhaltung verantwortlich war.

Schon zur Zeit der Satzung von 1958 war allerdings die Entwicklung jedenfalls in einigen Teilen der Erzdiözese faktisch weitergegangen. Im Jahr 1953 wurde nämlich die erste Verrechnungsstelle in Radolfzell errichtet, der dann entsprechende Einrichtungen an anderen Orten folgten. Das Konzept dieser Stellen lehnte sich zunächst noch eng an das traditionelle Bild des Rechners an. Der Unterschied bestand darin, dass das Amt des Rechners für mehrere Kirchengemeinden zusammen wahrgenommen wurde und es bald notwendig war, zur Unterstützung des Leiters der Verrechnungsstelle, der der eigentliche „Rechner“ war, zusätzliche Mitarbeiter einzustellen.

Und vor allem: Die Leiter der Verrechnungsstellen waren von vornherein für die Verwaltung ausgebildete Personen, die die Aufgabe des Rechners professionell wahrnahmen und den betreuten Kirchengemeinden auch beratend zur Seite stehen konnten. All dies wurde im Laufe der Jahre, in denen das „Verwaltungsgeschäft“ der Kirchengemeinden komplizierter wurde, immer wichtiger. Einen weiteren Anstoß gab die elektronische Daten-

verarbeitung, die die Verwaltungsarbeit, zunächst vor allem in der Buchhaltung, erleichterte, aber schon wegen der Kosten nicht in einer einzelnen Kirchengemeinde eingerichtet und sinnvoll genutzt werden konnte. So nahm nach und nach die Zahl der Verrechnungsstellen und der dort beschäftigten Mitarbeiter zu.

Ende des Jahres 2000 bestanden, über die Erzdiözese verteilt, 21 Verrechnungsstellen für katholische Kirchengemeinden. Es traten 4 Geschäftsstellen großer Gesamtkirchengemeinden hinzu, die neben ihren spezifischen Arbeiten in der Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde die gleichen Aufgaben zu erledigen haben wie die Verrechnungsstellen für die ihnen zugeordneten Kirchengemeinden. Zum 1. Januar 2015 wurde eine weitere Verwaltungsstelle in eine Verrechnungsstelle umgewandelt, sodass die **Anzahl dann 22 Verrechnungsstellen und 3 Geschäftsstellen** beträgt. In den Verrechnungsstellen sind im Jahr 2015 (mit der Einstellung der letzten Tranche der Verwaltungsbeauftragten) etwa **350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** tätig.

Seit 1988 sind die Rechtsstellung und die Tätigkeit der Verrechnungsstellen in einer eigenen Ordnung, der „Dienstordnung für die Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden“, geregelt. Die Dienstordnung wurde im Jahr 2001 fortgeschrieben.

Vgl. Rechtssammlung hg. von Dallinger/Jurina Nr. 950.

II. Die Rechtsstellung der Verrechnungsstellen

Die Verrechnungsstellen sind nach der Regelung der Dienstordnung **Dienststellen des Erzbistums Freiburg** und unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats. Sie handeln aber nicht für das

Erzbistum, sondern für die von ihnen betreuten Kirchengemeinden. Sie haben keine Aufsichtsbefugnis über die Kirchengemeinden, für die sie arbeiten.

Vgl. § 1 Absatz 1 der Dienstordnung.

1. Wie schon erwähnt, entscheidet über die Beauftragung der Verrechnungsstelle, für eine Kirchengemeinde tätig zu werden, deren Pfarrgemeinderat.

Vgl. § 7 Absatz 1 Buchstabe f) KVO III.

Die Kirchengemeinden werden also nicht von „oben“ einer Verrechnungsstelle zugewiesen, sondern treffen diese Entscheidung selbstständig. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass über die Inanspruchnahme der Dienste einer Verrechnungsstelle zwischen dieser und der Kirchengemeinde eine **Vereinbarung** abgeschlossen wird, in der u. a. festzulegen ist, welche Dienste der Verrechnungsstelle im Einzelnen in Anspruch genommen werden. Dieses Verfahren hatte anfangs dazu geführt, dass sich die Kirchengemeinden in der Anfangsphase nur nach und nach einer Verrechnungsstelle angeschlossen haben und längere Zeit in vielen Pfarreien noch örtliche Rechner tätig waren. Mittlerweile hat sich jedoch allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, dass die den Kirchengemeinden zukommenden Aufgaben in der Vermögensverwaltung praktisch nur mithilfe der Verrechnungsstellen erfüllt werden können, sodass nun alle Kirchengemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Kirchengemeinden sind aber, wie nochmals zu betonen ist, ihrer Verrechnungsstelle in keiner Weise „unterstellt“. Die Verrechnungsstellen sind vielmehr Einrichtungen, die die Kirchengemeinden bei der Erledigung der örtlichen Verwaltungsaufgaben unterstützen.

Deshalb wird in der Dienstordnung ausdrücklich hervorgehoben, dass durch den Anschluss einer Kirchengemeinde

an die Verrechnungsstelle die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kirchengemeinden und ihrer Organe im Bereich der örtlichen Vermögensverwaltung unberührt bleiben. Die Verrechnungsstellen handeln auf Anweisung der Organe der Kirchengemeinde.

Vgl. § 3 Absatz 1 der Dienstordnung.

2. Zur weiteren Klarstellung zählt die Dienstordnung die bei **den Kirchengemeinden verbleibenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten** im Bereich der örtlichen Vermögensverwaltung noch einmal im Einzelnen auf:

Vgl. § 3 Absatz 2 der Dienstordnung.

a) Aufgabe der Kirchengemeinde ist die Vorbereitung der **Beschlussfassung über den Haushalt** sowie der Feststellung der Jahresrechnung. Die Kirchengemeinde behält also die Verantwortung für die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die Kirchengemeinde hat in den dafür zuständigen Organen auch alle Entscheidungen zu treffen, die die Grundlage für die Gestaltung des Haushalts bilden, also, um nur wenige, ganz unterschiedliche Beispiele zu nennen, über die Schaffung von Personalstellen sowie den zeitlichen Umfang der Beschäftigung von Mitarbeitern zu befinden, die Höhe der Miete für Häuser oder Wohnungen, die der Kirchengemeinde gehören, festzusetzen oder über die Art des Angebots im Kindergarten und seine Finanzierung zu entscheiden.

b) Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, dass die für den Vollzug des Haushalts erforderlichen **Finanzmittel bereitgestellt** werden. Sie muss dabei alle zur Erfüllung der laufenden Aufgaben bestimmten Gelder in die einheitliche Haushaltsrechnung, die von der Verrech-

nungsstelle geführt wird, einbringen. Das heißt aber nicht, dass die Kirchengemeinde, wie manchmal formuliert wird, alle Gelder des Haushalts an die Verrechnungsstelle „abliefern“ muss, sondern die Kirchengemeinde ist nach den allgemeinen Regelungen über die Haushaltsführung selbst verpflichtet, keine „Schattenwirtschaft“ neben dem Kirchengemeindehaushalt zu betreiben. Damit entfällt auch die Möglichkeit, „schwarze Kassen“ zu behalten.

c) Die Kirchengemeinde entscheidet grundsätzlich über den **Abschluss der Verträge**, die in ihrem Namen geschlossen werden. Zur Vorbereitung dieser Verträge kann sie sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bedienen.

d) Bei der Kirchengemeinde bleibt schließlich die **Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns** im Bereich der Vermögensverwaltung.

Leitbild der Tätigkeit der Verrechnungsstellen bleibt also das überkommene Amt des Rechners, durch dessen Beauftragung die Verantwortung der Organe der Kirchengemeinde ebenfalls nicht aufgehoben wurde.

III. Die Aufgaben der Verrechnungsstellen im Einzelnen

Die Aufgaben der Verrechnungsstellen werden in den §§ 10 ff. der Dienstordnung genauer dargestellt.

1. An erster Stelle werden die Aufgaben im Bereich der finanziellen Angelegenheiten genannt. Danach obliegt den Verrechnungsstellen die **Rechnungsführung** für die Kirchengemeinden und die **Verwaltung der Haushaltsmittel**, die Aufstellung eines **Entwurfs des Haushalts-**

plans und die Beratung der zuständigen Gremien bei dessen Verabschiedung sowie generell die Beratung in Finanz- und anderen Verwaltungsangelegenheiten.

Vgl. § 10 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Dienstordnung.

a) Die Rechnungsführung ist die sozusagen „klassische“ Aufgabe des früheren Kirchengemeinderechners. Mit der Übertragung der Rechnungsführung an die Verrechnungsstelle werden von dieser alle dem Vollzug des Haushalts dienenden Geldmittel in der Rechnung der Kirchengemeinde nachgewiesen.

Einzelheiten hinsichtlich der Rechnungsführung werden in den §§ 34 ff. der Dienstordnung behandelt.

b) Die Verwaltung der Haushaltsmittel erfolgt in einer durch die Verrechnungsstelle treuhänderisch geführten **gemeinsamen Kasse aller angeschlossenen Kirchengemeinden**, soweit diese Gelder nicht auf besonderen Anlagekonten der jeweiligen Kirchengemeinde beim Katholischen Darlehensfonds verwaltet werden. Aus der gemeinsamen Kasse werden nach entsprechender Zahlungsanweisung der für die Kirchengemeinde handelnden Personen die die Kirchengemeinden betreffenden Rechnungen beglichen.

Zur „Einheitskasse“ der einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden vgl. die Ausführungen im 11. Kapitel.

c) Zu den Pflichten der Verrechnungsstelle gehört es ferner, Geldmittel, die voraussichtlich nicht zum Vollzug des laufenden Haushalts benötigt werden, zinsbringend anzulegen. Soweit es sich dabei um Gelder für Rücklagen handelt, sind die Vorgaben des Haushaltsplans zu beachten. Soweit Rücklagen einem bestimmten Zweck dienen sollen, entscheidet hierüber die Kirchengemeinde.

d) Die Beratung in Finanz- und anderen Verwaltungsfragen erstreckt sich auf alle Bereiche, in denen von Seiten der Kirchengemeinde ein Rat erbeten wird. Allerdings muss die Verrechnungsstelle nicht jeweils zuwarten, ob ihr Rat angefragt wird. Sieht sie bei einem bestimmten Vorgang selbst die Notwendigkeit, einen Rat zu erteilen oder der Kirchengemeinde einen Vorschlag hinsichtlich einer bestimmten Aufgabe zu machen, ist sie im Rahmen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und Verrechnungsstelle hierzu verpflichtet. Die Beratung der Kirchengemeinde kann dann in einem Auftrag an die Verrechnungsstelle zur Erledigung bestimmter Verwaltungsgeschäfte münden.

2. Besonders schwierig sind aufgrund der allgemeinen Rechtsentwicklung die Verwaltungsgeschäfte im Bereich der **Personalverwaltung** geworden. Deshalb hebt die Dienstordnung die Beratung und den Vollzug von Verwaltungsgeschäften in Personalangelegenheiten eigens hervor.

Vgl. § 10 Absatz 1 Buchstabe d.

In § 14 der Dienstordnung wird diese Aufgabe der Verrechnungsstellen näher erläutert: Die Verrechnungsstelle entwirft auf der Grundlage der von der Kirchengemeinde getroffenen Entscheidungen die Arbeitsverträge für Mitarbeiter der Kirchengemeinde; sie holt die für den Vertragsabschluss erforderlichen Genehmigungen, auch die Zustimmung der zuständigen Mitarbeitervertretung, ein; sie legt, soweit erforderlich, Arbeitsverträge dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vor. Schließlich erledigt die Verrechnungsstelle die für die Zahlung der Vergütung an den Mitarbeiter erforderlichen Verwaltungsarbeiten einschließlich der Abführung der anfallenden Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge.

3. Bei all diesen Aufgaben handelt die Verrechnungsstelle immer im Auftrag und im Namen der Kirchengemeinde.

Vgl. § 10 Absatz 2 der Dienstordnung.

Die Verrechnungsstelle ist zur sorgfältigen Erledigung aller Arbeiten, d.h. auch zur Beachtung aller einschlägigen kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. Begeht in diesem Bereich die Verrechnungsstelle einen Fehler, der für die Kirchengemeinde einen Schaden verursacht, müsste letztlich die Erzdiözese als Trägerin der Verrechnungsstellen hierfür aufkommen.

4. Die Finanzierung der Verrechnungsstellen erfolgt in erster Linie durch Gebühren, die die Kirchengemeinden entrichten. Für den dadurch nicht gedeckten Aufwand werden Haushaltszuschüsse der Erzdiözese geleistet.

Vgl. ferner die Gebührenordnung für Verrechnungsstellen vom 3. 8. 2001, Rechtssammlung Dallinger/Jurina Nr. 951.

5. Schwierigkeiten bereitet die in der Praxis manchmal vorkommende Frage, wie die Verrechnungsstelle zu verfahren hat, wenn die Kirchengemeinde etwas tun möchte, was gegen geltendes Recht verstößt und die Verrechnungsstelle den Auftrag zur Ausführung eines solchen Beschlusses erhält.

Es versteht sich, dass es in solchen Fällen zunächst notwendig sein wird, die Situation mit den Vertretern der Kirchengemeinde ausführlich zu besprechen und die gegebene Rechtslage darzulegen. Wenn die Kirchengemeinde bei ihrer Position bleibt, beginnen die eigentlichen Probleme. Wegen der grundsätzlichen Zuordnung der Verrechnungsstelle zu den Kirchengemeinden, für die sie tätig wird, wird es in der Regel nicht angängig

sein, dass die Verrechnungsstelle von sich aus die kirchliche Aufsicht einschaltet. Das könnte nur die Kirchengemeinde selbst tun.

Wie verhält sich aber die Verrechnungsstelle, wenn ihr die Kirchengemeinde eine Weisung erteilt, einen rechtlich nicht zulässigen Beschluss auszuführen? Prinzipiell ist die Verrechnungsstelle an solche Weisungen gebunden. Wenn hierdurch aber eine eindeutige Rechtsverletzung entstände, wird die Verrechnungsstelle sich weigern müssen, der Weisung zu folgen. Es werden dann die Organe der Kirchengemeinde selbst entscheiden müssen, wie sie weiter vorgehen wollen.

IV. Neue Aufgaben der Verrechnungsstellen

Vgl. die kürzlich erschienenen Richtlinien für Verwaltungsbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg vom 11. April 2013, Amtsblatt S. 56.

Die vorstehend beschriebene Arbeit der Verrechnungsstellen gilt inzwischen seit mehreren Jahrzehnten. Mittlerweile haben sich aber in mancher Hinsicht Änderungen ergeben. Es ist nunmehr vor allem erforderlich geworden, die Kirchengemeinden im Verwaltungsbereich stärker zu entlasten. Insbesondere gilt dies für die Pfarrer der Seelsorgeeinheiten.

Anders gesagt: Die Änderungen, die insgesamt in unserer Diözese notwendig geworden sind, können auch an der Entwicklung der Verwaltung nicht vorbeigehen. Im Gegenteil: Die kirchliche Verwaltung war von vornherein ein wichtiges Thema für die Neuregelungen, die gefunden werden mussten.

Die in verschiedenen Veröffentlichungen formulierten **Aussagen über die fortentwickelten Dienstleistungs-**

angebote der Verrechnungsstellen änderten die Aufgaben der Verrechnungsstellen nicht in grundsätzlicher Hinsicht. Aber es können im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden nun Arbeiten übernommen werden, die bislang bei den Kirchengemeinden verblieben waren. Dies soll für die Kirchengemeinden eine weitere Hilfe im „Tagesgeschäft“ bringen. Es sollen den Gemeinden also keine Aufgaben „weggenommen“ werden, sie sollen aber erweiterte Möglichkeiten haben, Arbeiten zu delegieren und sich hierzu der Verrechnungsstellen zu bedienen.

Es kann nicht das Ziel dieser Darstellung sein, die vielen Überlegungen, die an verschiedenen Stellen diskutiert wurden, auch nur zusammengefasst darzustellen. Es sollen lediglich zwei größere Konzepte, die sich in einem fortentwickelten Stadium befinden, skizziert werden. Im Übrigen sollte immer dann, wenn ein Bedürfnis besteht, die Tätigkeit der Verrechnungsstelle zu erweitern, in einem Gespräch mit der Leitung der Verrechnungsstelle geklärt werden, in welchem Umfang dies möglich ist.

1. Grundsätzlich entschieden ist es, dass – beginnend im Jahr 2013 – mit der Einstellung von sog. **Verwaltungsbeauftragten** für die Kirchengemeinden eine weitere Unterstützung in den allgemeinen Verwaltungsaufgaben erfolgt. Konkret geht es um die Bereiche Personal, Liegenschaften, Bauen und Allgemeine Verwaltung. Die Verwaltungsbeauftragten werden bei den Verrechnungsstellen eingestellt. Ein Verwaltungsbeauftragter ist im Durchschnitt für drei Seelsorgeeinheiten zuständig. Diese Beauftragten sollen vor allem auch die Geistlichen unterstützen, die als Pfarrer der Seelsorgeeinheit zugleich Vorsitzende der Stiftungsräte sind.

2. Mit der Entscheidung, die Geschäftsführung für die **Kindergärten** zu erweitern, wird bei fortbestehender

Trägerschaft durch die Kirchengemeinde die Verantwortlichkeit auf die Verrechnungsstelle als Geschäftsstelle übertragen. Kernbereiche der Trägerschaft verbleiben aber nach wie vor unmittelbar bei der Kirchengemeinde. Alle anderen Bereiche können durch die Kindergartengeschäftsführung übernommen werden. Dieses Angebot wird mit der Schaffung weiterer Stellen in den Verrechnungsstellen weiter ausgebaut.

Zum Bereich der Kindergärten findet sich eine genauere Darstellung im 15. Kapitel dieser Schrift.

V. Abschließend soll bemerkt werden, dass die Verrechnungsstellen sich in der praktischen Arbeit bewährt haben, nicht zuletzt deshalb, weil ihre Arbeitsweise und ihr Ausbau den jeweiligen Bedürfnissen der Kirchengemeinden angepasst, also weiterentwickelt wurden. Der weitere Beitrag ihrer Arbeit zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben wird entscheidend auch davon abhängen, wie die Kirchengemeinden die durch die Verrechnungsstellen gegebenen Möglichkeiten der Entlastung nutzen, um sich dann den Grundsatzfragen besser widmen zu können. Dies setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen der Kirchengemeinde und ihrer Verrechnungsstelle voraus, zu dessen Entstehung beide „Seiten“ beitragen müssen. Hierzu wäre ein **Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und „ihrer“ Verrechnungsstelle** hilfreich, um die Zusammenarbeit noch effektiver zu gestalten. Es sollte nach Wegen gesucht werden, diesen Erfahrungsaustausch zu einer festen Verabredung zu machen.

Teil III: Die einzelnen Bereiche der örtlichen Verwaltung

10. KAPITEL

Die Haushalts- und Finanzangelegenheiten

In der Aufzählung der Sachbereiche der örtlichen Vermögensverwaltung in § 4 KVO III werden an erster Stelle die Haushalts- und Finanzangelegenheiten der Kirchengemeinde genannt. Diese sind in der Tat ein Kernbereich der Vermögensverwaltung. Ohne finanzielle Basis könnte diese nicht bestehen. Deshalb beginnt der III. Teil dieser Schrift mit der Beschreibung der im Finanzbereich der Kirchengemeinden anfallenden Aufgaben. Es geht hierbei um die Verwaltung der Geldmittel und anderer Vermögenswerte, die der Kirchengemeinde zur Verfügung stehen.

I. Die Einnahmen der Kirchengemeinde

Welches sind im Allgemeinen die Geldmittel, über die eine Kirchengemeinde verfügen kann?

1. Der weitaus größte Teil der einer Kirchengemeinde zustehenden Gelder stammt aus der Kirchensteuer. Nach dem Kirchensteuergesetz des Landes Baden-Württemberg und der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg sind zur Erhebung der Kirchensteuer sowohl die Erzdiözese selbst als auch die zu ihr gehörenden Kirchengemeinden berechtigt. Das Kirchensteuergesetz kennt verschiedene Arten einer Kirchensteuer. Praktisch bedeutsam ist aber lediglich die **Kirchenlohn- bzw. Kirchengemeinesteuer**.

Aus praktischen Gründen wird die Kirchenlohn- bzw. Kircheneinkommensteuer als einheitliche Kirchensteuer der Erzdiözese und aller Kirchengemeinden erhoben. Sie wird also für alle Steuergläubiger gemeinsam festgesetzt und zentral vereinnahmt.

2. Das sich danach ergebende **Kirchensteueraufkommen** steht der Erzdiözese und allen Kirchengemeinden zu; die eingegangenen Beträge müssen daher **auf die Steuerberechtigten** verteilt werden. Dies geschieht durch Entscheidungen der **Kirchensterververtretung**, dem von den Steuerpflichtigen gewählten Organ unserer Erzdiözese in Kirchensteuerangelegenheiten.

Die Kirchensterververtretung hat verschiedene Aufgaben:

a) Sie erlässt zunächst den sog. **Steuerbeschluss**, in dem festgelegt wird, wie hoch der „Hebesatz“ der Kirchenlohn- bzw. Kircheneinkommensteuer, d.h. der Zuschlag zur staatlichen Lohn- bzw. Einkommensteuer, ist. Gegenwärtig und schon seit vielen Jahren beträgt dieser Hebesatz 8 v. H. der vom Staat erhobenen Lohn- bzw. Einkommensteuer (in allen anderen Bundesländern beträgt dieser Hebesatz 9%).

b) Die Kirchensterververtretung beschließt weiter darüber, nach welchem Schlüssel die gesamte eingenommene **Kirchensteuer auf die Erzdiözese und die Kirchengemeinden verteilt** wird. Ebenfalls seit vielen Jahren sind dies 55 v.H. für die Erzdiözese und 45 v.H. für die Kirchengemeinden. Hierbei wird berücksichtigt, dass von der Erzdiözese eine Reihe von Ausgaben finanziert wird, die an sich den Kirchengemeinden zuzurechnen sind, insbesondere die Besoldung der Pfarrgeistlichen und die Vergütung der in der Gemeindepastoral tätigen Laien.

c) Schließlich ist die Kirchensterververtretung für den Beschluss über die sog. **Schlüsselzuweisungsordnung** zuständig, durch die der Kirchengemeindeanteil am gesamten Steueraufkommen auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt wird. Danach wird jeder Kirchengemeinde nach verschiedenen Kriterien – Zahl der Katholiken, Größe der Kirche und anderer gemeindlicher Räume, Zahl der Kindergartengruppen usw. – eine bestimmte Anzahl von „Punkten“ zugeteilt, aus denen sich, mit der ebenfalls von der Kirchensterververtretung festgesetzten, vom jeweiligen Kirchensteueraufkommen abhängigen „Punktzote“ multipliziert, der Betrag des der Kirchengemeinde zustehenden Anteils an der Kirchensteuer ergibt. Es handelt sich dabei also nicht um eine vom Ermessen der zuständigen Stelle abhängige „Bedarfszuweisung“, sondern um einen nach objektivierbaren Kriterien errechneten Betrag.

d) Für die Schlüsselzuweisungen wird allerdings nicht der gesamte Kirchengemeindeanteil am Gesamtsteueraufkommen verwendet. Ein bestimmter Betrag wird von der Kirchensterververtretung für den sog. **„Ausgleichsstock“** bestimmt. Unabhängig von ihrer Haushaltssituation kann den Kirchengemeinden zur Finanzierung von Bauvorhaben ein Zuschuss aus dem Ausgleichsstock zur Verfügung gestellt werden; finanzschwache Kirchengemeinden können aus dem Ausgleichsstock zusätzlich zu den Schlüsselzuweisungen einen weiteren Beitrag zum Ausgleich des Haushalts erhalten.

3. Wie schon erwähnt, stellen die **Schlüsselzuweisungen** den weitaus größten Teil der einer Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Finanzmittel dar. Im jeweiligen Kirchengemeindehaushalt handelt es sich, wenn man die öffentlichen Zuschüsse zu den Kindergärten unberück-

sichtigt lässt, um **ca. 80% der Gesamteinnahmen**. Es ist daher wichtig, dass der Stiftungsrat mithilfe der Verrechnungsstelle prüft, ob die für die Berechnung der auf die Kirchengemeinde entfallenden Punktezahlgewichtigen Faktoren vollständig erhoben sind. Zu diesem Zweck erhalten die Kirchengemeinden Erhebungsbögen, in denen die notwendigen tatsächlichen Angaben zu machen und vom Stiftungsrat zu prüfen sind.

Auf den Anteil an der Kirchensteuer erhalten die Kirchengemeinden monatliche Abschlagszahlungen, die an die jeweilige Verrechnungsstelle auf das für die angeschlossenen Kirchengemeinden geführte Konto gehen, dort also zur Begleichung der laufenden Verpflichtungen, die über die Verrechnungsstelle bezahlt werden, zur Verfügung stehen.

4. Neben ihrem Anteil an der Kirchensteuer verfügen die Kirchengemeinden durchweg über **weitere, im Einzelfall aber verschieden hohe Einnahmen**. Es handelt sich z. B. um Einnahmen des Klingelbeutels oder anderer der Kirchengemeinde zustehender Sammlungen, um Miet- oder Pachterträge, um Kostenersatz für verschiedene von der Kirchengemeinde erbrachte Leistungen (z. B. Heiz- oder Telefonkosten), um Benutzungsgelder für gemeindliche Räume z. B. im Gemeindehaus. Auch die Elternbeiträge für den Kindergarten der Kirchengemeinde und die hierfür erhaltenen öffentlichen Zuschüsse sind zu erwähnen. Und schließlich spielen aus verschiedenem Anlass geleistete Spenden von Einzelpersonen eine wichtige Rolle.

5. Zwischen den Kirchensteuermitteln und den soeben genannten weiteren Einnahmen besteht ein wichtiger praktischer Unterschied:

Ihren Anteil an der gemeinsamen **Kirchensteuer erhalten die Kirchengemeinden sozusagen automatisch**

aufgrund ihrer Stellung als Kirchensteuergläubiger. Das entspricht dem der Kirchensteuer zugrunde liegenden Gedanken der Finanzierung der Kirche durch ihre Mitglieder, der auch sonst für menschliche Gemeinschaften gilt. Die einzelne Kirchengemeinde erhält zwar aufgrund der Art der Erhebung der Kirchensteuer nicht genau die Kirchensteuerbeträge, die von ihren Gliedern stammen. Das wäre nur möglich, wenn die einzelnen Kirchengemeinden die Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer selbst verwalten würden, was erheblich höhere Kosten als das jetzt praktizierte Erhebungssystem verursachen würde. Die Verteilung nach dem Schlüsselzuweisungsverfahren berücksichtigt aber – mithilfe allerdings recht pauschaler Kriterien – den tatsächlichen Bedarf der einzelnen Kirchengemeinde und gleicht ungerechte Unterschiede zwischen „armen“ und „reichen“ Gemeinden aus, die in einem anderen Erhebungssystem entstünden.

Demgegenüber muss die Kirchengemeinde hinsichtlich der anderen Einnahmen selbst tätig werden – mit allen Schwierigkeiten, die hieraus entstehen:

a) **Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen** liegen zwar aufgrund der geschlossenen Verträge fest. Dennoch ist es Aufgabe des Stiftungsrates, sich um die Anpassung der hierfür vereinbarten Beträge im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu kümmern und die hierfür erforderlichen Schritte zu unternehmen. Diese Gelder müssen notfalls auch „beigetrieben“ werden.

b) Vor allem die Einnahmen des **Klingelbeutels** als freiwillige Beiträge gehen nicht „von selbst“ ein. Es ist zwar natürlich nicht möglich, dann, wenn der Klingelbeutel im Gottesdienst umläuft, dies mit einer Werbung um großzügige Beiträge zu verbinden. Aber wegen der Bedeutung dieser Einnahmen für den Kirchengemeindehaus-

halt ist es durchaus angebracht, von Zeit zu Zeit darauf hinzuweisen, daß die Kirchengemeinde auf diese Einnahmen angewiesen ist und zu erklären, warum dies so ist. Die Kirchensteuer wird bekanntlich nur von denjenigen Gemeindegliedern erhoben, die nach dem staatlichen Steuerrecht steuerpflichtig sind. Das ist nur ein Teil der Gemeindeglieder. Es ist deshalb angebracht, um eine zusätzliche Gabe für die Aufgaben der Pfarrgemeinde zu bitten, was nicht immer einfach ist und zusätzlichen Einsatz des Stiftungsrates erforderlich macht.

c) Das Gleiche gilt schließlich für **Spenden** an die Kirchengemeinde. Diese sind vor allem für besondere Aufgaben notwendig, sei es für besondere pastorale Projekte (Partnerschaften!), sei es für Baumaßnahmen. Es versteht sich, dass es nicht angemessen ist, sozusagen dauernd für solche Spenden „die Trommel zu rühren“. Aber bei bestimmten Anlässen kann und muss dies geschehen. Und für längerfristig zu lösende Aufgaben ist etwa die Errichtung eines Fördervereins eine große Hilfe, die allerdings ebenfalls durch die notwendige Vorbereitung eines solchen Schrittes einigen Arbeitsaufwand erfordert. Auch das systematische Fundraising zur Erschließung zuverlässiger Quellen zu zusätzlichen Spenden ist eine wichtige Hilfe.

Generell muss festgehalten werden, dass die Erschließung eigener, die Einnahmen aus der Kirchensteuer ergänzender Finanzmittel in der direkten Verantwortung des Stiftungsrates liegt. Es handelt sich um eine Aufgabe des gesamten Stiftungsrates, die nicht einfach dem Pfarrer als dem Vorsitzenden überlassen werden kann, wenn auch in vielen Fällen, insbesondere bei der Vermittlung größerer Spenden, der persönliche Einsatz des Pfarrers besonders hilfreich und notwendig sein wird.

II. Die Ausgaben der Kirchengemeinde

1. Die Ausgaben einer Kirchengemeinde, für die vorzuzorgen ist, ergeben sich in den meisten Fällen sozusagen „aus der Natur der Sache“.

Es seien nur die wichtigsten Beispiele genannt:

a) Gottesdienste und Feste der Kirchengemeinde sind nicht nur zu feiern, sie kosten auch in einem gewissen Umfang Geld.

b) Der Pfarrer bewohnt das Pfarrhaus als Dienstwohnung, deren Unterhaltung, also auch Finanzierung, der Kirchengemeinde obliegt.

c) Für die Pfarrkirche und die übrigen Gebäude der Pfarrei, z. B. für das Gemeindehaus, entstehen laufende Kosten sowie Aufwendungen für die Bauunterhaltung und für Schönheitsreparaturen.

d) Pastorale Aktivitäten der Pfarrei sind zu finanzieren oder jedenfalls finanziell zu unterstützen, so die Frauen- und die Männerarbeit, Jugendgruppen, die Ministrantenarbeit, die Bildungsarbeit, wenn vorhanden die Pfarrbibliothek und die kirchenmusikalische Arbeit.

e) Und vor allem: Für viele Aufgaben sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig, so im Pfarrbüro, als Mesner, als Organisten und Chorleiter, als Hausmeister. Die hierbei entstehenden Personalkosten für die Vergütung und für den Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers stellen die größte finanzielle Belastung dar; hinzu kommen strukturell daraus resultierende Aufwendungen etwa für die Mitarbeitervertretungen.

Jeder, der sich mit der Finanzierung all dieser Aufgaben befasst, weiß, dass hier die – meist berechtigten – Wünsche oft größer sind als die zur Verfügung stehenden Geldmittel. Deshalb ist es eine zentrale Aufgabe des Stiftungsrates und des Pfarrgemeinderates, für all diese Wünsche kritisch zu prüfen, ob Geldmittel vorhanden sind. Einfacher gesagt: Man muss zusehen – wie im Privatbereich! –, „was man sich leisten kann“.

2. Auch wenn die Kirchensteuereinnahmen in den vergangenen Jahren aufgrund der guten wirtschaftlichen Situation in Baden-Württemberg vergleichsweise hoch waren, müssen wir davon ausgehen, dass dies eine „Einnahmespitze“ darstellt; d. h., dass kurz- bis mittelfristig mit einer Abkühlung der Konjunktur, damit einem Rückgang von Lohn- und Einkommensteuer und damit wiederum mit einem Rückgang der Kirchensteuer auszugehen ist.

Selbst diese hohen Einnahmen dürfen aber nicht rein nominal betrachtet werden; einen „richtigen“ Eindruck von der Höhe der Kirchensteuereinnahmen geben nur um die Inflationsrate bereinigte Zahlen. Dann aber erreichen die „stark steigenden“ Einnahmen in den Jahren 2014 und 2015 noch nicht den Wert Jahres 1995. Gleichzeitig aber steigen sowohl Sach- wie Personalkosten ständig.

Noch wichtiger sind aber die längerfristig wirkenden innerkirchlichen Veränderungen, vor allem die Kirchengliederung und die Änderung der Altersstruktur, aufgrund deren sich die Zahl der Kirchenmitglieder und damit auch die Zahl derer, die Kirchensteuer zahlen, vermindert. Wir müssen uns also mittel- und langfristig auf ein spürbar reduziertes Kirchensteueraufkommen einstellen.

Mehr denn je sind also Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte unserer Kirchengemeinden gefordert, sich der gegebenen Situation zu stellen und schrittweise eine vorausschauende Planung zu entwickeln.

III. Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde

Das wichtigste Instrument zur Planung der Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde ist der Haushaltsplan, bei dessen Aufstellung der Stiftungsrat und der Pfarrgemeinderat sich selbst Rechenschaft über die finanzielle Situation der Kirchengemeinde geben können und die notwendigen Entscheidungen über die künftige Gestaltung der Ausgaben treffen müssen.

1. Die Aufstellung und die Gestaltung von Haushaltsplänen gilt im Allgemeinen als eine „trockene“, eher langweilige Aufgabe, die man am besten den „Fachleuten“ überlässt. Das trifft sicher in mancher Hinsicht zu. Ein **Haushaltsplan ist ein nach bestimmten Formvorschriften gestaltetes Dokument**, das zu „lesen“ man nicht gewohnt ist, das daher auf den ersten Blick eher abschreckt. In der Sache geht es aber beim Haushaltsplan um nichts anderes als um das, was z. B. auch im privaten Bereich geschehen muss, wenn man sich über die eigene finanzielle Situation Rechenschaft gibt und überlegt, wie man sein Geld am besten einteilt und wofür man es verwendet. Wenn man dies im Kopf hat und sich die „Technik“ der Aufstellung eines Haushaltsplans von einem Fachmann erklären lässt, verliert der Haushaltsplan seinen Schrecken.

2. Der **Haushaltsplan** einer Kirchengemeinde ist also **kein „Geheimdokument“ für „Experten“**, sondern eine Regelung, die **die ganze Kirchengemeinde „angeht“**. Deshalb geschehen die Beratungen über den Haushaltsplan in öffentlicher Sitzung, sodass man sich also schon auf diese Weise über die finanzielle Situation informieren kann. Im Pfarrgemeinderat können von allen Mitgliedern Anträge zum Haushalt eingebracht werden, freilich mit der für Haushaltsberatungen selbstverständlichen Ein-

schränkung, dass für einen bestimmten Ausgabevorschlag auch dessen finanzielle Deckung dargelegt werden muss. Also: Wer einen Vorschlag macht, etwas in den Haushalt aufzunehmen, muss zugleich sagen, wie die Finanzierung geschehen soll. Schließlich ist der beschlossene Haushalt, und zwar der gesamte Haushalt, zwei Wochen zur Einsichtnahme aufzulegen, so dass auch auf diesem Wege eine Unterrichtung möglich ist.

3. Zur **Aufstellung von Haushaltsplänen** sind die Erzdiözese und die Kirchengemeinden **verpflichtet**; es steht also nicht in ihrem Ermessen, ob sie einen solchen Plan verabschieden oder nicht.

a) Dies wird zum einen aus dem staatlichen Kirchensteuerrecht abgeleitet, genauer aus dem § 9 Abs. 1 sowie aus dem § 10 Abs. 3 des baden-württembergischen Steuergesetzes. Danach werden die Beschlüsse der Kirche über Art und Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer aufgrund jährlicher Haushaltspläne gefasst, die von der Kirche vorzulegen sind. Die Haushaltspläne dienen der Begründung der Notwendigkeit einer Erhebung der Kirchensteuer. Dies zeigt sich auch in § 9 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes, wonach der kirchliche Steuerbeschluss der staatlichen Genehmigung bedarf.

b) Für das kirchliche Rechtsverständnis ist es aber besonders wichtig, dass auch das katholische Kirchenrecht zur Frage, ob im kirchlichen Bereich Haushaltspläne vorgeschrieben sind, Stellung nimmt.

Das allgemeine Kirchenrecht empfiehlt den Verwaltern „dringend“ die „jährliche Erstellung von Haushaltsplänen über die Einnahmen und Ausgaben“. Dem Partikularrecht „bleibt“ es zwar „überlassen“, die Erstellung von Haushaltsplänen anzuordnen und die Art und Weise der Auf-

stellung genauer zu bestimmen. Aber aus dem Kontext wird doch deutlich, dass die Erstellung des Haushalts empfohlen, wohl auch erwartet wird.

Vgl. c. 1284 § 3 CIC.

Genau dies ist in der Freiburger Erzdiözese schon seit geraumer Zeit geschehen. Hier galt schon seit 1977 eine Haushaltsordnung. Diese ist nun ab dem 1. Januar 2012 durch eine Neufassung ersetzt worden, die, wie § 1 dieser Ordnung als „Zweck“ dieser Regelung hervorhebt, den „verbindlichen Rahmen für das Finanzwesen im Erzbistum Freiburg“ schafft.

c) Aus praktischen Gründen, aber auch im Interesse einer längerfristigen Planung, werden die Haushalte in unserer Erzdiözese jeweils für einen Haushaltszeitraum von zwei Jahren beschlossen. Es handelt sich dabei aber um für jedes Jahr getrennt aufgestellte Haushalte, nicht um einen Gesamthaushalt für beide Haushaltsjahre. Dies muss bei der üblich gewordenen Bezeichnung als „**Doppelhaushalt**“ beachtet werden.

Generell gilt also gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Haushaltsordnung, **dass für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan zu beschließen** ist.

4. Die Haushaltsordnung vom 11. Juli 2012 in der Fassung vom 30. 12. 2013 gilt für das gesamte kirchliche Finanzwesen in unserem Bistum.

Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2013, S. 240.

Der speziell für die Kirchengemeinden geltende Teil wurde im Jahr 2013 erarbeitet und im Dezember 2013 veröffentlicht. Er ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten, sodass nun auch für die Bewirtschaftung der Kirchengemeinden

meinden das allgemeine Recht der Haushaltsordnung gilt. Dieselben Regelungen gelten für die Dekanatsverbände und die örtlichen Fonds.

Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2013, S. 240.

5. § 3 der Haushaltsordnung nennt vor allem die Haushaltsgrundsätze, die ebenfalls für alle Bereiche der Erzdiözese Freiburg gelten. Genannt wird die schon in c. 1284 CIC hervorgehobene Verpflichtung, das Kirchenvermögen in seinem Wert zu erhalten und den Haushalt so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Aufgaben und die Zahlungsfähigkeit gesichert sind. Deshalb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Sämtliche Erträge dienen prinzipiell zur Deckung aller Aufwendungen.

6. § 4 der Haushaltsordnung hebt hervor, dass der Haushaltsplan „Grundlage“ für die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist; er wird durch den Haushaltsbeschluss der Gremien, die hierfür zuständig sind, in Kraft gesetzt. Dies geschieht für den **örtlichen Haushalt** durch den **Pfarrgemeinderat**. Der Pfarrgemeinderat hat also, wie schon gesagt wurde, das „**Budgetrecht**“.

Die Vorbereitung und Vorberatung des Haushaltsentwurfs ist aber Sache des Stiftungsrates, der dabei von der jeweiligen Verrechnungsstelle, die einen ersten Entwurf des Haushalts erstellt, unterstützt wird.

7. Es kann in diesem Buch keine ausführliche Darstellung der Regelungen der Haushaltsordnung gegeben werden. Einige kurze Hinweise sollen aber angefügt werden.

Der Erste Abschnitt der Haushaltsordnung, dessen Inhalt oben bereits kurz geschildert wurde, enthält sozusagen die Leitlinien der Haushaltsordnung unserer Diözese. Er gilt einheitlich für alle Bereiche.

Der Zweite und der Dritte Abschnitt regeln die Haushaltsbewirtschaftung jeweils für den Bereich des Bistums bzw. vor allem für die Kirchengemeinden. „Haushaltsbewirtschaftung“ ist ein weitreichender Begriff, der sozusagen die verschiedenen Teile der praktischen Arbeit im jeweiligen zusammenfasst.

Zunächst wird in § 29 ein Überblick über den Haushaltsplan gegeben, aus dem sich ein Überblick über die im Haushaltsplan darzustellenden Fragen ergibt.

Es schließt sich vor allem an

- ein Lagebericht (§ 30), der eine „Vorausschau“ auf den nächsten Haushalt geben soll,
- sodann ein „Ergebnisplan“ (§ 31), der die Erträge und Aufwendungen im zurückliegenden Haushaltsplan enthält sowie
- ein Investitionsplan (§ 32) für den kommenden Haushalt.

Es folgt in den §§ 35–39 die eigentliche Haushaltsplanung mit Regelungen insbesondere über die Haushaltsaufstellung, über Wegfall- und Umwandlungsvermerke sowie Sperrvermerke. Wichtig ist ferner in § 38 die Regelung über einen eventuell erforderlichen Nachtragshaushaltsplan.

Die „Haushaltswirtschaft“ behandelt in den §§ 40–47 so wichtige Themen wie „Über- und außerplanmäßige Aufwendungen“ oder die Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen.

Der Vierte Abschnitt behandelt in den §§ 48 bis 56 den Jahresabschluss, ein immer wieder vernachlässigtes Thema, das aber von großer Bedeutung ist. Es klärt die „Startposition“, von der aus die Entwicklung der beiden jeweils „neuen“ Haushalte erfolgt.

So ließe sich in der Skizze des Inhalts der Haushaltsordnung fortfahren. Da dies aber nicht das Hauptthema die-

ses Buchs ist, soll dies nicht geschehen, sondern es bei den kurzen Hinweisen bleiben. Generell kann man sagen, dass die gesamte Haushaltsordnung für die Mitarbeit in den Gremien der Vermögensverwaltung von größter Bedeutung ist. Es wird daher wichtig sein, dass jedes Mitglied der örtlichen Verwaltungsgremien sich nach und nach ein bestimmtes Grundwissen über die Haushaltsordnung beschafft.

8. Die Gestaltung der Haushaltspläne orientierte sich bislang an den Haushaltsplänen des öffentlich-rechtlichen Bereichs des Staates. Hier ergibt sich nun in unserem Bistum sowohl für den diözesanen wie auch für den örtlichen Bereich eine deutliche Änderung. Künftig orientiert sich die Form der Haushaltspläne an der Gestaltung des Handelsgesetzbuchs für private Unternehmen. Das Ziel dieser Änderung ist es, die finanzielle Situation der kirchlichen Einrichtungen durchsichtiger und so die Planung überschaubarer zu gestalten.

Die geänderte Gestaltung der Haushaltspläne wird schrittweise verwirklicht:

- für die Erzdiözese weitgehend zum 1. Januar 2014,
- für die Pfarreien, die die „neuen“ Kirchengemeinden zum 1. Januar 2015 bilden, erst zu diesem Zeitpunkt.

IV. Übergang zur „neuen“ Kirchengemeinde

1. Die Änderungen, die sich ab dem 1. Januar 2015 in vielen Punkten für die Pfarreien und die Kirchengemeinden ergeben haben werden, wirken sich auch auf die kirchliche Verwaltung aus. Dies gilt vor allem für die Haushalts- und Finanzmaterien des örtlichen Bereichs, für die die Übertragung des Körperschaftsstatus von den

einzelnen Pfarreien auf die „neue“ Kirchengemeinde eine besondere Bedeutung haben.

Wichtig ist es deshalb, sich noch einmal die Begründung, die die Richtlinien für Seelsorgeeinheiten für die Änderung geben, zu vergegenwärtigen:

„Um die Zusammenarbeit der Gemeinden einer Seelsorgeeinheit im Bereich der Verwaltung zu stärken und zu vertiefen, bildet die Seelsorgeeinheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine einheitliche rechtlich handlungsfähige Kirchengemeinde. Sofern in einer Seelsorgeeinheit mehrere Kirchengemeinden bestehen, werden diese spätestens zum 1. Januar 2015 zu einer einzigen Kirchengemeinde vereinigt. Diese Kirchengemeinde steht in der Gesamtrechtsfolge der bisherigen einzelnen Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchengemeinden.“

Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2013, S. 45.

Aus dem neuen System ergeben sich konkrete Folgen für die Organisation der örtlichen Verwaltung. Um nur einen Punkt zu nennen: Es werden, wie schon gesagt, nicht mehr für die einzelnen Pfarreien getrennte Haushaltspläne erstellt werden. Vielmehr wird nun ein einheitlicher Haushaltsplan für die „neue“ Kirchengemeinde verabschiedet. Die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Zeit ab dem 1. Januar 2015 fließen jetzt also in den gemeinsamen Haushalt der jeweiligen Kirchengemeinde und werden dort verwaltet. Diese Änderung erfordert in der praktischen Arbeit der Gremien ein nachhaltiges „Umdenken“, da nunmehr von vornherein für einen sehr viel größeren Bereich zu entscheiden ist.

2. Es müssen aber auch noch verschiedene Einzelfragen geregelt werden, die aus der Übertragung des Geldes der

„alten“ auf die „neue“ Kirchengemeinde entstanden sind. Insbesondere geht es um die Frage, wie mit den aus der Zeit vor dem 1. Januar 2015 stammenden und nicht „verbrauchten“ Geldern zu verfahren ist. Zum Verständnis der hier entstandenen Probleme ist zunächst nochmals auf die Grundsatzentscheidungen hinzuweisen, die sich mit der Errichtung der Seelsorgeeinheiten ergaben: Die neuen Kirchengemeinden stehen in der Gesamtrechtsfolge der bisherigen Kirchengemeinden, übernehmen also deren Rechte und Pflichten.

Mit dieser Feststellung ist aber noch nicht entschieden, für welche Zwecke von den bisherigen Kirchengemeinden übernommenes Vermögen verwendet werden soll oder darf. Kann bzw. soll dieses Vermögen Teil des Gesamtvermögens der neuen Kirchengemeinde werden oder behält dieses eine „Verbindung“ zu der „alten“ Kirchengemeinde, aus der es stammt?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus den Regelungen der **§§ 28 und 29 der KVO III**.

a) Das von der bisherigen Kirchengemeinde auf die neue Kirchengemeinde übertragene Vermögen behält seine jeweilige sachliche Zweckbestimmung und damit auch seine Bindung an die örtliche Verwendung (§ 28 Abs. 1 KVO III). Das bedeutet: Dieses Vermögen ist nun zwar in das Vermögen der neuen Kirchengemeinde übergegangen. Es darf aber weiterhin nur für die Zwecke, für die es schon früher bestimmt war, verwendet werden.

Das heißt z. B.: Wenn ein bestimmter finanzieller Betrag eine Rücklage für Reparaturen an den Gebäuden einer bestimmten Pfarrei war, bleibt es bei dieser Zweckbestimmung. Die Organe der „neuen“ Kirchengemeinde sind verpflichtet, diese Bindung in der Verwaltung zu beachten.

b) Ein Vermögen ohne besondere Zweckbestimmung, das in die neue Kirchengemeinde „mitgenommen“ wurde, wird dort „umgewandelt“ in eine Rücklage für kirchliche Zwecke der neuen Pfarrei (§ 28 Abs. 2 KVO III). Dieses Geld kann nur so ausgegeben werden, wie es der frühere Eigentümer hätte tun dürfen. Wofür das Geld verwendet wird, bleibt zunächst offen.

c) Von den Regelungen des § 28 Abs. 1 und 2 kann, wenn dies nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, durch den Pfarrgemeinderat oder Stiftungsrat nur abgewichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und entweder ein Beschluss einstimmig durch sämtliche Mitglieder des Organs gefasst wird

oder
der Ordinarius dem Beschluss zustimmt.

d) Die Beachtung dieser Regelungen wird zusätzlich dadurch abgesichert, dass § 7 Abs. 1 KVO III und § 8 Abs. 1 KVO dem Pfarrgemeinderat und dem Stiftungsrat die Beachtung der sich aus den §§ 28 und 29 KVO III ergebenden Pflichten ausdrücklich vorschreibt.

3. Zu klären ist auch, wie mit den Schulden der „alten“ Kirchengemeinden zu verfahren ist.

Die Schulden der bisherigen Kirchengemeinden werden mit der Fusion in den Haushalt der „neuen“ Kirchengemeinden eingebracht. Sie werden Schulden der „neuen“ Kirchengemeinde; diese hat im Außenverhältnis für die Tilgung der Verbindlichkeit zu sorgen. Im Innenverhältnis hat sich die „neue“ Kirchengemeinde um die Beschaffung der für die Tilgung notwendigen Mittel zu mühen. Sie erhält dafür Schlüsselzuweisungen. Sie muss sich, wenn dies möglich ist, Zuschüsse von dritter Seite beschaffen, etwa von der politischen Gemeinde. Sie kann über zusätz-

liche Schuldendienstmittel mit der Pfarrei verhandeln, in der die Schulden entstanden sind. Wenn örtlich gebundene Rücklagenmittel vorhanden sind, können auch diese am Jahresende zur Deckung etwa nicht erbrachter Eigenleistungen der Pfarrei verwendet werden.

Letztlich nicht finanzierte Schuldendienstverpflichtungen bleiben an der „neuen“ Kirchengemeinde „hängen“. Lösungen können nur in internen Verhandlungen geklärt werden.

V. „Doppelte Buchführung“

Schließlich sollen einige kurze Bemerkungen zur sog. „Doppelten Buchführung“ gemacht werden, die eine Reihe wichtiger Änderungen für die Arbeit in der Vermögensverwaltung unserer Diözese mit sich bringt. Für den Bistumshaushalt erfolgte die Umstellung auf die „Doppelte Buchführung“ bereits zum 1. Januar 2012, für die Kirchengemeinden zum 1. Januar 2014.

Die Gestaltung der Haushalte der Kirchengemeinden und die entsprechende Art der Rechnungslegung erfolgte bislang nach dem System der sog. „Kameralistik“, die auch weitgehend im Bereich der öffentlichen Verwaltung angewandt wurde und wird. Dieses Verfahren konzentriert sich auf den Geldfluss, d.h. auf die Einnahmen und die Ausgaben des Geldes der staatlichen und auch der kirchlichen Rechtsträgerin im jeweiligen Kalenderjahr.

Die „Doppelte Buchführung“ orientiert sich an den Regelungen des Handelsgesetzbuchs für Unternehmen. Sie wird aber im kirchlichen Bereich nicht angewandt, wo dies nicht sinnvoll ist.

Durch die Systematik der doppelten Buchführung werden bei jedem Vorgang zwei Konten „angesprochen“. Die

Bewertung von Ergebnisrechnung und Bilanz ermöglicht zwei „Blickrichtungen“ auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens bzw. – im kirchlichen Bereich – der kirchlichen Einrichtung. Wird auf ein Aufwandskonto der Ergebnisrechnung gebucht, erfolgt eine Gegenbuchung in der Regel auf das Konto „Bank“, der Aktivseite der Bilanz; damit verändert sich stets die Vermögenslage, also die Passivseite der Bilanz. Bei der doppelten Buchführung wird also neben den Aufwendungen und Erträgen auch die Vermögenssituation betrachtet.

Dies kann an einem Beispiel, nämlich dem Kauf eines PKW, verdeutlicht werden:

In der Kameralistik wird der Kaufpreis als Ausgabe verbucht. Vereinfacht gesagt, bedeutet dies: das Geld ist weg, der Gegenwert ist nicht erkennbar. In der doppelten Buchführung löst dieser Vorgang mehrere Buchungen aus – immer doppelt, denn es werden immer zwei Konten angesprochen. Am Ende steht der Minderung des Vermögens (um den Wert des angeschafften PKW) eine Zunahme des Aktivvermögens gegenüber. Es ist und bleibt erkennbar, für welchen Zweck Geld welcher Herkunft (Eigenkapital oder Darlehen) verwendet wurde. Dieser PKW verliert im Lauf der Jahre an Wert, er wird „abgeschrieben“; diese jährliche Veränderung ist dann in diesem Jahr Aufwand in der Ergebnisrechnung.

Für den kirchlichen Bereich, insbesondere für die Kirchengemeinden, liegen die Vorteile der doppelten Buchführung vor allem darin, dass der sog. „Ressourcenverbrauch“, z. B. für Gebäude die erforderlichen Rücklagenbildungen, ersichtlich werden. Es wird leichter erkennbar, welche Lasten sich z. B. für den Gebäudebestand ergeben, inwieweit diese Lasten finanziert werden können oder dies nicht möglich ist.

11. KAPITEL

Das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden

Der Haushaltsplan, der im vorigen Kapitel behandelt wurde, ist sozusagen das Grundsatzdokument der Finanzplanung der Kirchengemeinden. Er stellt ihre Finanzsituation im Ganzen dar und legt fest, für welche Zwecke das der Kirchengemeinde zur Verfügung stehende Geld ausgegeben werden soll.

Zum Bereich der vom Pfarrgemeinderat und Stiftungsrat verantwortlich zu erledigenden Aufgaben im Finanzbereich gehört aber auch die Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinde.

Es geht hier vor allem um die **Organisation** der Verwaltung der Finanzmittel und um den **Nachweis der einzelnen Einnahmen und Ausgaben**. Das Kassen- und Rechnungswesen ist die Grundlage für eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Geldbewegungen und der bei jeder Geldverwaltung zentralen Frage, ob mit den Mitteln der Kirchengemeinde wirtschaftlich und sparsam umgegangen wurde.

Die grundsätzliche Regelung dieser Fragen enthält die Kassenordnung der Erzdiözese Freiburg vom 13. November 2012, die auch für die Kirchengemeinden anzuwenden ist. Gleichzeitig gelten aber einige Spezialregelungen, die in diesem Buch auch dargestellt werden.

Kassenordnung der Erzdiözese Freiburg, vgl. Dallinger/Jurina, Rechtssammlung Nr. 944.

Die Zuständigkeiten für diesen Bereich liegen in erster Linie beim Stiftungsrat, nicht beim Pfarrgemeinderat. Der Stiftungsrat hat dafür zu sorgen, dass die Kassen- und

Rechnungsführung ordnungsgemäß und sicher geschieht. Dies wird in der Regel durch den Anschluss der Kirchengemeinde an eine Verrechnungsstelle sichergestellt. Die jeweilige Verrechnungsstelle verfährt im Bereich der Kassen- und Rechnungsführung nach den in der Haushaltsordnung und in der Kassenordnung der Erzdiözese aufgestellten Regelungen, deren Einhaltung auch durch die beim Erzbischöflichen Ordinariat liegende Aufsicht über die Verrechnungsstellen sichergestellt wird.

Für die in einem gewissen Umfang nach wie vor notwendige örtliche Rechnungsführung, insbesondere die im Pfarramt verwaltete Kasse, liegt die unmittelbare Verantwortung bei örtlichen Beauftragten. Dabei sind auch die Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung von 1996 zu beachten.

Rechtssammlung von Dallinger/Jurina, Nummer 945.2.

Auch diese Rechnungsführung wird von der Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat sorgfältig geprüft, weil es sich immer wieder zeigt, dass Verstöße gegen die für das Kassen- und Rechnungswesen geltenden formalen Regeln die Grundlage für persönliches Fehlverhalten bilden können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen nun zu den Einzelheiten.

I. Die Kasse der Kirchengemeinde

1. Der Begriff „Kasse“ ist eine alte Bezeichnung für die Stelle, bei der das Geld einer Institution verwahrt und verwaltet wird. Kassen hat es gegeben, seit Geld als Zahlungsmittel existiert. Das „Gesicht“ der Kassen hat sich jedoch im Laufe der Zeit geändert.

Kassen alter Art gibt es heute für größere Institutionen und damit auch für die Kirchengemeinden nicht mehr, höchstens als kleine „Barkasse“ etwa im Pfarramt oder im Kindergarten, für die dann eine „handelsübliche Geldkassette“ zu verwenden ist. Wenn von der „Kasse“ einer Institution gesprochen wird, handelt es sich heute meist um mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzte Arbeitsstellen, die vielfältige Verwaltungsaufgaben haben.

Die **Grundaufgaben einer Kasse** sind aber gleich geblieben: In einer Kasse werden die Geldmittel, die einer Institution gehören, „verwaltet“, also „vereinnahmt“, d. h. gesammelt und, um die Einnahmen nachweisen zu können, verbucht. Die von der Kasse verwalteten Geldmittel sind dort aber nicht mehr unmittelbar vorhanden, sondern „liegen“ bei einer Bank. Im Namen der Eigentümer der verwalteten Mittel vollzieht die Kasse über die Bank die angeordneten Zahlungen und legt Gelder, die aktuell nicht gebraucht werden, zinsbringend an.

2. Die Führung der Kasse einer Kirchengemeinde ist Aufgabe des „**Kirchengemeinderechners**“, heute also durchweg der zuständigen **Verrechnungsstelle**. Die Pflichten der Verrechnungsstelle in diesem Bereich sind grundsätzlich in der Kassenordnung der Erzdiözese sowie in § 11 der Dienstordnung für die Verrechnungsstellen geregelt.

Vgl. Dienstordnung für die Verrechnungsstellen von 2001, Dallinger/Jurina, Rechtssammlung Nr. 950.

In der von der Verrechnungsstelle verwalteten Kasse werden alle Geldmittel zusammengefasst, die der einzelnen Kirchengemeinde zum Vollzug ihres Haushaltsplans zur Verfügung stehen. Aus dieser zentralen Kasse werden von der Verrechnungsstelle die für die Kirchengemeinde

meinde anfallenden Zahlungen geleistet. Alle diese Vorgänge werden von der Verrechnungsstelle in der zentralen Rechnung der Kirchengemeinde, die das „Spiegelbild“ des Haushaltsplans ist, nachgewiesen. Im laufenden Vergleich von Haushaltsplan und Kirchengemeinderechnung kann also jeweils festgestellt werden, wie die einzelne Kirchengemeinde während des Haushaltsjahres und vor allem auch zum Zeitpunkt seines Endes finanziell „steht“.

Mithilfe der modernen Arbeitsmittel kann sich auch der Stiftungsrat zuverlässig über die jeweilige Finanzlage der Kirchengemeinde informieren.

3. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist es, dass alle Einnahmen der Kirchengemeinde an die **zentrale Kasse bei der Verrechnungsstelle** regelmäßig und unverzüglich abgeführt werden, auch wenn sie, wie etwa die Einnahmen des Klingelbeutels oder dem Stiftungsrat übergebene Spenden, zunächst örtlich vereinnahmt wurden. Nur dann, wenn das Geld der Kirchengemeinde weitergeleitet wird, ist es möglich, es in die zentrale Rechnung einzubeziehen.

Das Gleiche gilt für die Ausgaben der Kirchengemeinde. Auch diese sind über die Verrechnungsstelle zu vollziehen, nicht durch das Pfarrbüro. Die hierfür erforderlichen Zahlungsanordnungen sind der Verrechnungsstelle von den für diese Aufgabe zuständigen Personen zu erteilen. Die Zahlungsanordnungen sind von der Verrechnungsstelle zu vollziehen; die Zahlungen sind dann in der zentralen Rechnung zu verbuchen.

Mit den Worten der Grundsätze über die örtliche Rechnungsführung gesagt: „Die Überweisung solcher Zahlungen über das Pfarramtskonto und die anschließende Verrechnung mit dem Rechner sind unnötig und dienen nicht der Entlastung des Kassenbuchführers.“

So Abschnitt 1, Absatz 1 der Grundsätze über die örtliche Rechnungsführung vom 18. Juni 1996, Rechtssammlung von Dallinger/Jurina unter der Nummer 945.2.

4. Das bedeutet zugleich, dass eine vor Ort geführte **Pfarramtskasse** und eine darauf bezogene Pfarramtsrechnung in einem örtlichen Kassenbuch nur in einem geringen Umfang notwendig sind. In der Pfarramtskasse zu vereinnahmen und in dem über diese Kasse geführten Kassenbuch nachzuweisen sind zwar alle örtlichen Einnahmen. Diese sind aber auch regelmäßig und zeitnah, und zwar in der Regel monatlich, an die Verrechnungsstelle abzuführen. Ein konstanter Geldbestand der Pfarramtskasse kann daher im Wesentlichen auf die unbedingt notwendigen örtlichen Barzahlungen beschränkt werden. Ein örtliches Girokonto dient ganz überwiegend zur Abrechnung der Bargelder mit der Verrechnungsstelle. Alle anderen Ausgaben sind grundsätzlich von vornherein nicht über ein örtliches Girokonto, sondern über die Verrechnungsstelle zu vollziehen. Der Geldbestand auf dem Girokonto des Pfarramts ist möglichst gering zu halten.

5. Eine wichtige Besonderheit der Kassenführung durch die Verrechnungsstelle liegt schließlich darin, dass sie die von ihr verwalteten Gelder in einer **Kassengemeinschaft aller von ihr betreuten Kirchengemeinden** sammelt und aus dieser „Einheitskasse“ die Zahlungen, mit denen sie von der Kirchengemeinde beauftragt wird, vollzieht. Die Bildung der „Einheitskasse“ ändert natürlich nichts daran, dass die dort zusammengefassten Gelder nach wie vor den einzelnen Kirchengemeinden „gehören“, für die die Verrechnungsstelle arbeitet. Dies wird durch die von der Verrechnungsstelle über die Einheitskasse geführte Buchhaltung nachgewiesen und gewährleistet.

Der große Vorteil dieses Systems liegt darin, dass auf diese Weise für die einzelnen Kirchengemeinden praktisch nie Liquiditätsprobleme entstehen, also eine Rechnung nicht deshalb nicht bezahlt werden kann, weil „kein Geld in der Kasse ist“ oder dieses Geld durch zinspflichtiges „Überziehen“ des Kontos „beschafft“ werden müsste. Falls das Konto einer einzelnen Kirchengemeinde im Moment der Fälligkeit einer Zahlung leer ist, weil etwa ihr zustehende Zahlungen noch nicht eingegangen sind, kann die Rechnung dennoch pünktlich aus der Einheitskasse beglichen werden. Diese verwirklicht also ein Stück Solidarität aller zu einer Verrechnungsstelle gehörenden Kirchengemeinden.

Die Einrichtung der Kassengemeinschaft der angeschlossenen Kirchengemeinden ist in den §§ 15 ff. der Dienstordnung für die Verrechnungsstellen geregelt. Allerdings lebt die einzelne Kirchengemeinde, wenn für eine notwendige Zahlung die Kassengemeinschaft in Anspruch genommen werden muss, weil der eigene Geldbestand nicht ausreicht, insoweit für einen bestimmten Zeitraum „auf Kosten“ der anderen von der Verrechnungsstelle betreuten Kirchengemeinden. Es ist auch deswegen zwingend notwendig, für den Haushalt bestimmte Gelder nicht längere Zeit bei der einzelnen Kirchengemeinde zu „lagern“, sondern diese, wie schon ausgeführt, zeitnah an die Verrechnungsstelle weiterzuleiten.

6. Die geschilderten Verfahrensweisen sind also schon wegen der Bedeutung der zentralen Kirchengemeinderechnung, aus der allein sich die wirkliche Finanzlage der Kirchengemeinde ergibt, unabdingbar. Sie bringen aber auch eine spürbare **Entlastung der Kirchengemeinde** von dort nicht notwendiger Verwaltungsarbeit. Einen erheblichen Teil dieser Arbeiten können sich der Pfarrer

und die Stiftungsräte sparen, wenn möglichst viele Arbeiten der Verrechnungsstelle übertragen werden.

Besonders merkwürdig war es deshalb, wenn – wie vor einiger Zeit geschehen – in einer Pfarrei die Auffassung bestand, man müsse, um den Überblick über die Finanzen der Kirchengemeinde zu behalten, eine gewissermaßen zweite Kirchengemeinderechnung in der Kirchengemeinde führen, für die man dann vielleicht auch noch ein anspruchsvolles EDV-Programm installiert. Viel einfacher hat man es, wenn man die Rechnungsführung der Verrechnungsstelle und ihren dafür ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überträgt und sich regelmäßig den Zwischenstand der Kirchengemeinderechnung übermitteln lässt, ganz abgesehen davon, dass die zentral geführte Rechnung hinsichtlich der dort gebuchten Vorgänge immer vollständiger sein wird als ein vor Ort geführtes Kassenbuch.

II. Der Kindergarten

1. Die vorstehenden Ausführungen haben die Bedeutung der zentralen Kirchengemeinderechnung betont. Aufwand und Ertrag für den Kindergarten werden aber in eigenen Kostenstellen innerhalb des Rechnungswesens der Kirchengemeinde verbucht; sie sind aber sachlich Teil der Kirchengemeinderechnung. Auch für den Kindergarten liegt deshalb wie für alle Bereiche der örtlichen Vermögensverwaltung die Verantwortung beim Stiftungsrat.

Vgl. Dallinger/Jurina unter der Nummer 945.3, Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 14. August 2001.

Die Verbuchung der Aufwendungen und Erträge für den Kindergarten auf eigenen Kostenstellen ist, schon wegen

des Nachweises der Betriebskosten dieser Einrichtung gegenüber den politischen Gemeinden, notwendig, weil diese einen erheblichen Teil der Kosten des Kindergartens übernehmen.

2. Das ändert aber nichts daran, dass die Kostenstellen für den Kindergarten von der zuständigen **Verrechnungsstelle als dem Rechner der Kirchengemeinde** zu verwalten und die Aufwendungen und Erträge des Kindergartens über die Verrechnungsstelle abzuwickeln sind. Es werden zwar die Elternbeiträge örtlich erhoben und zunächst auf einem von der Kirchengemeinde für den Kindergarten eingerichteten Girokonto vereinnahmt. Über diese Vorgänge ist ein eigenes Kassenbuch mit den dazu gehörenden Nachweisen zu führen. Dort sind auch andere Einnahmen, etwa aus Spenden oder Erlösen aus Festen, zu verbuchen. Alle diese Einnahmen sind aber regelmäßig und vollständig – bis auf den sogleich darzustellenden Betrag der Barkasse des Kindergartens – in einer Monatsabrechnung an die Verrechnungsstelle weiterzuleiten, damit sie dort in die eigentliche Rechnung eingebucht werden. Ebenso sind die Aufwendungen des Kindergartens in der Regel durch entsprechende Zahlungsanweisung an die Verrechnungsstelle zu veranlassen.

So bleibt auch für den Kindergarten der Grundsatz der zentralen Kasse, über die alle Geldbewegungen abzuwickeln sind, gewahrt. Der Stiftungsrat kann sich also auch hinsichtlich der finanziellen Situation des Kindergartens jeweils zuverlässig mittels eines aktuellen Ausdrucks des Rechnungsbuchs durch die Verrechnungsstelle auf dem Laufenden halten.

3. Eine örtliche Kasse darf – wie beim Pfarramt – nur für notwendige **Barausgaben des Kindergartens** eingerichtet werden. Hierfür hat der Stiftungsrat einen bestimmten

Betrag festzulegen, der an dem durch die Erfahrung belegten Bedarf zu orientieren ist. Die Verwaltung dieser Kasse erfolgt in der Regel durch die Kindergartenleiterin. Der Betrag in der Barkasse gilt als Vorschusszahlung, deren Verbrauch in der Monatsabrechnung darzustellen und gegenüber der rechnungsführenden Stelle zu belegen ist. Der Vorschussbetrag wird dann wieder auf die ursprüngliche Höhe aufgefüllt. Gleiches gilt für eine Kasse der einzelnen Gruppen.

III. Andere Sonderkassen

1. Es kann ferner sinnvoll sein, für andere rechtlich unselbstständige oder im Auftrag der Kirchengemeinde handelnde Gruppen oder Kreise eigene Kassen einzurichten, die dann gesondert verwaltet werden. Dies ist deshalb in der Kassenordnung der Erzdiözese und in den Grundsätzen für die örtliche Rechnungsführung auch ausdrücklich vorgesehen.

Unbedingt zu beachten ist aber, dass die Sonderkassen ebenfalls lediglich eine **Zwischenlösung** darstellen und ihre Ergebnisse spätestens zum Ende eines Haushaltsjahres in die zentrale Kirchengemeinderechnung aufzunehmen sind. Es bleibt deshalb auch hinsichtlich dieser Rechnungen bei der Zuständigkeit und Verantwortung des Stiftungsrates. Er bestimmt über die der Sonderrechnung zugewiesenen Mittel des Kirchengemeindehaushalts.

2. Auch „**Eigenmittel**“ der Sonderrechnungen, die z. B. aus **Spenden** stammen, haben nicht „privaten“ Charakter, „gehören“ also in diesem Sinne nicht der jeweiligen Gruppe, sondern sind Bestandteil des örtlichen Kirchenvermögens. Die Kassenordnung der Erzdiözese und die Grundsätze über die örtliche Rechnungsführung

Vgl. Abschnitt 1, Absatz 5.

heben daher ausdrücklich hervor, dass der Stiftungsrat sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Verwaltung der außerhalb der Kirchengemeinderechnung bzw. des Pfarramts verwalteten Gelder zu überzeugen hat. Auch die Gruppen oder Einrichtungen, die mit Geldern zu eigener Verwaltung ausgestattet sind, sind gegenüber dem Stiftungsrat rechenschaftspflichtig.

3. Die vorstehend geschilderten, formalen Regeln dienen der ordnungsgemäßen Kassenführung und schränken die „Freiheit“ scheinbar ein. Die **Zuweisung von Geldmitteln zu eigener Verwaltung** ist sehr sinnvoll. Es geht bei solchen Regelungen, die der Stiftungsrat zu treffen hat, darum, die Eigenverantwortung der jeweiligen Gruppen oder Einrichtungen zu stärken und diese zu motivieren, selbst zusätzliche Finanzquellen zu erschließen. Aber eindeutig muss zugleich der Grundsatz gewahrt bleiben, dass auch in den Sonderrechnungen nicht „private“ Gelder der Gruppe, sondern Mittel der Kirchengemeinde verwaltet werden, für deren Verwendung letztlich die zuständigen Gremien der Kirchengemeinde verantwortlich sind.

IV. Einnahme- und Ausgabeweisungen an die Kasse

In den bisherigen Ausführungen über das Kassen- und Rechnungswesen wurde insbesondere dargestellt, bei welchen Stellen die Kasse der Kirchengemeinde geführt wird, welches die Besonderheiten dieser Aufgabe sind und welche Ausnahmen von der Regel einer zentralen Kirchengemeinderechnung möglich sind. Nicht erörtert wurde bislang, wer das Tätigwerden der Kasse und die

damit zusammenhängenden Buchhaltungsarbeiten veranlasst und auf welchem Wege dies geschieht. Dies soll nunmehr geschehen.

1. Für die Tätigkeit einer Kasse und des Rechnungsführers gilt als Grundregel, dass die hier handelnden Personen nicht aufgrund eigenen Entschlusses tätig werden dürfen. Sie brauchen vielmehr einen Auftrag von denjenigen, die über die Gelder der Kirchengemeinde verfügen dürfen. Dieser Auftrag wird durch so genannte „**Zahlungsanordnungen**“ erteilt, die entweder als „**Annahmeanordnungen**“ oder als „**Auszahlungsanordnungen**“ ausgestaltet sind. In der Annahmeanordnung wird vom hierfür Zuständigen festgestellt, dass der Kirchengemeinde ein bestimmter Geldbetrag zusteht und er deshalb in der Rechnung und in der Kasse vereinnahmt werden darf. Die Auszahlungsanordnung weist die Kasse an, an einen bestimmten Empfänger einen z.B. in einer Rechnung ausgewiesenen Betrag zu Lasten der Kirchengemeinde auszuzahlen und diesen Vorgang zu verbuchen. Dabei ist es Aufgabe des Anweisenden zu prüfen, ob die in der Rechnung genannte Forderung zu Recht besteht, ob also z.B. ein bestimmter Gegenstand bestellt und geliefert wurde und ob der in der Rechnung genannte Betrag den Vereinbarungen entspricht oder aus anderen Gründen gerechtfertigt ist.

Diese Fragen prüft in der Regel nicht die Kasse, sondern der Anweisende. Natürlich wird ein sorgfältig arbeitender Mitarbeiter der Kasse dann, wenn ihm hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit einer Rechnung irgendeine Unstimmigkeit auffällt, die Anordnung nicht einfach vollziehen, sondern beim Anweisenden rückfragen. Die eigentliche Verantwortung für die Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ der Anordnung, die ausdrücklich festzustellen ist, liegt aber nicht bei der Kasse, sondern bei dem-

jenigen, der die Anordnung erteilt. Er muss übrigens die „sachliche Richtigkeit“ nicht selbst feststellen, sondern kann hiermit jemanden beauftragen, der den Sachverhalt genauer kennt.

Einzelheiten über die äußere Form einer Kassenanordnung und andere damit zusammenhängende Fragen sind in den §§ 8 ff. der Kassenordnung der Erzdiözese geregelt. Diese Vorschriften legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Verrechnungsstelle eine Kassenanordnung vollziehen darf. Auf diese Fragen wird daher hier nicht weiter eingegangen. In unserem Zusammenhang ist vielmehr die Frage wichtig, wer in Bezug auf die Gelder einer Kirchengemeinde Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen erteilen darf.

2. Nach der Vermögensverwaltungsordnung ist die Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen grundsätzlich die **Aufgabe des Vorsitzenden des Stiftungsrates**, also des Pfarrers der Seelsorgeeinheit. Der Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und die Erledigung der laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig. Hierzu gehört, wie in der Vermögensverwaltungsordnung ausdrücklich hervorgehoben wird, auch die generelle Zuständigkeit für die Zahlungsanordnungen.

Vgl. § 13 Absätze 1 und 2 KVO III.

Der Vorsitzende darf Zahlungsanordnungen selbstständig aber nur dann erteilen, wenn dadurch keine neuen rechtlichen Verpflichtungen der Kirchengemeinde begründet werden. Ist dies der Fall, müssen zunächst die Regelungen über den Abschluss von Verträgen beachtet werden.

Vgl. § 13 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz KVO III.

Ferner bedarf die Anordnung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, also von Zahlungen, für die keine Mittel im Haushalt vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag im Einzelfall 2500 € übersteigt.

Vgl. § 13 Absatz 2 Satz 2 KVO III.

3. Die allgemeinen Regelungen, die die Kompetenz für Zahlungsanordnungen beim Vorsitzenden des Stiftungsrates konzentrieren, sind heute wegen der Belastung der Pfarrer nicht mehr in allen Fällen praktikabel. Dem Grundgedanken der Vermögensverwaltungsordnung, die den Stiftungsrat als Kollegialorgan mit der Möglichkeit der Verteilung der anfallenden Aufgaben auf mehrere Schultern konzipiert hat, entspricht es auch besser, wenn früher dem Pfarrer zugewiesene Aufgaben delegiert werden.

a) Deshalb sieht die Vermögensverwaltungsordnung nun zunächst vor, dass der Stiftungsrat auf Vorschlag seines Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates dem stellvertretenden Vorsitzenden die Befugnis zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vorsitzenden übertragen kann. Dazu gehört dann auch – ganz oder für bestimmte Bereiche – die **Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Zahlungsanordnungen**.

Vgl. § 14 Absatz 3 Satz 1 KVO III in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz KVO III.

b) Eine weitere, für die heutige Situation besonders wichtige Möglichkeit besteht darin, die Befugnis zur Erteilung von Zahlungsanordnungen, die nicht mit über- oder außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind, anderen Personen, die einen **Auftrag gemäß § 23 KVO III** erhalten haben, zu übertragen.

Dies versetzt dann diejenigen, die einen bestimmten Aufgabenbereich im Auftrag des Stiftungsrates bearbeiten, in die Lage, die anfallenden Aufgaben umfassend zu bearbeiten – und so den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates wirksam zu entlasten.

Da eine solche Regelung dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen ist und dieses dann – falls notwendig – Gelegenheit hat, Bedenken geltend zu machen, empfiehlt es sich sehr, eine beabsichtigte Übertragung solcher Befugnisse mit der Verrechnungsstelle oder direkt mit dem Erzbischöflichen Ordinariat zu besprechen.

V. Die Errichtung von Bankkonten für die Kirchengemeinde

Schließlich noch einige Sätze zur Errichtung von Bankkonten der Kirchengemeinde und zu der Frage, wer für solche Konten Unterschriftsvollmacht erhalten kann.

1. Die Errichtung eines Bankkontos der Kirchengemeinde kommt für solche Gelder in Betracht, die direkt in der Kirchengemeinde verwaltet und bewirtschaftet werden. Dies geschieht mithilfe der „Pfarramtskasse“, für die in der Kirchengemeinde ein eigener Nachweis in Gestalt eines Kassenbuchs anzulegen ist.

Da der größte Teil des in der Pfarramtskasse „zwischenlagerten“ Geldes möglichst bald an die zentrale Rechnung der Kirchengemeinde weiterzuleiten ist, kann und muss der Geldbestand, wie schon gesagt, auf dem Girokonto des Pfarramts gering gehalten werden. Er ist auf die Beträge zu beschränken, die für unumgängliche Bar-

zahlungen des Pfarramts erforderlich sind. Insbesondere dürfen in der Pfarramtskasse keine Rücklagen angesammelt werden. In aller Regel wird deshalb ein einziges Girokonto ausreichen.

Die **Bankvollmacht für die Pfarramtskasse** wird in der Regel der Pfarrer sowie der stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende im Rahmen seiner Beauftragung gemäß § 23 KVO III haben. Grundsätzlich ist auch die Erteilung von Bankvollmachten an einen Bediensteten der Kirchengemeinde zulässig, falls hierfür besondere Gründe vorliegen. Eine solche Vollmacht darf aber nur zur gemeinsamen Ausübung mit einer weiteren vom Stiftungsrat benannten Person erteilt werden.

2. Auch der **Kindergarten** hat in der Regel ein eigenes **Girokonto**. Es dient der Bewirtschaftung der Sonderkasse des Kindergartens bzw. seiner Gruppen.

Eine Vollmacht hierfür darf die Kindergartenleiterin nur gemeinsam mit einer weiteren, vom Stiftungsrat bestimmten Person innehaben. Der Leiterin des Kindergartens darf für das Konto **keine Bank- oder EC-Karte** ausgestellt werden, weil hierdurch Geldabhebungen durch eine Person möglich wären.

Vgl. die Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder, Dallinger/Jurina Rechtsammlung Nr. 954.2.

Letzteres gilt auch für alle sonstigen Fälle einer Bankvollmacht an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

3. Die Einrichtung und Führung von Sparkonten kann für die **Kassenführung durch kirchliche Gruppen** sinnvoll sein, wenn in dieser Kasse relativ wenig Geld bewegt

und nur in größeren Zeitabständen, etwa jährlich, mit der Kirchengemeinde abgerechnet wird.

Für die Pfarramtsrechnung trifft das aber nicht zu. Sparbeträge der Pfarramtskasse werden von der Verrechnungsstelle besser auf einem Rücklagenkonto beim Katholischen Darlehensfonds angelegt als auf einem Sparkonto des Pfarramts, das geringere Zinsen einbringt.

4. Die **Erteilung einer Bankvollmacht** bedarf in jedem Falle eines Beschlusses des gesamten Stiftungsrates.

Vgl. § 22 Absätze 2 und 4 KVO III.

In den Akten der Kirchengemeinde ist festzuhalten, welchen Personen eine Bankvollmacht für örtliche Konten erteilt worden ist.

5. Abschließend soll auf einen wichtigen Grundsatz der Finanzverwaltung in öffentlichen und auch kirchlichen Institutionen hingewiesen werden: auf den **Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugnis und Bankvollmacht**. Diejenigen, die Kassenanweisungen erteilen dürfen, verfügen in aller Regel über keine Bankvollmacht. Auch im Erzbischöflichen Ordinariat haben Abteilungsleiter oder Referenten keine Bankvollmacht für Konten der Erzdiözese. Ihre Befugnis bezieht sich auf die Erteilung der Kassenanordnungen, die auch die ausschlaggebende Kompetenz für die Verfügung über Gelder des Diözesanhaushalts ist. Durch diese Regelung wird das bei der Verwaltung von Geldmitteln wichtige „Vier-Augen-Prinzip“ verwirklicht, das ein wichtiges Mittel der internen Kontrolle darstellt und auch an anderer Stelle, etwa von den Kirchengemeinden, beachtet werden sollte.

VI. Zum Kassen- und Rechnungswesen gehört auch die Kassen- und Rechnungsführung, also das System, nach dem die Buchführung vollzogen wird. Hier hat sich zum 1. Januar 2015 eine wichtige Änderung in der ganzen Diözese ergeben: Die bislang angewandte „Kameralistik“, die für die Rechnungslegung der gesamten Diözese verwendet wurde, wurde durch die so genannte „Doppelte Buchführung“, auch „Doppik“ genannt, ersetzt. Für den gesamten Bistumsbereich und die Kirchengemeinden erfolgte die Umstellung durch entsprechende Änderung der maßgebenden rechtlichen Regelungen. Eine kurze Erläuterung findet sich am Ende der Ausführungen im 10. Kapitel dieses Buchs.

12. KAPITEL

Die Personalangelegenheiten

Zu den Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung zählt das kirchliche Recht auch die Personalangelegenheiten der Kirchengemeinden.

Das ist zunächst wohl überraschend. Denn bei den Aufgaben der Kirchengemeinde als Arbeitgeberin der für sie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geht es sicher nicht in erster Linie um finanzielle Probleme, sondern – es seien nur einige Beispiele genannt – um die möglichst gute Auswahl der Mitarbeiter, um den Abschluss und die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages, um die Beschreibung des Arbeitsplatzes, um Fragen der Personalführung, um die Klärung von Konflikten und vieles andere mehr. Gleichwohl: Abwegig ist die Zuordnung, die das Kirchenrecht vornimmt, sicher nicht.

Das allgemeine Kirchenrecht des Codex Iuris Canonici enthält in seinem Abschnitt über die Vermögensverwaltung die Grundsatzaussage, dass die kirchlichen Vermögensverwalter bei der Beschäftigung von Arbeitskräften das weltliche Arbeits- und Sozialrecht zu beachten und einen „gerechten und angemessenen Lohn“ zu zahlen haben. Die Personalangelegenheiten werden also auch im Kirchenrecht als ein Bereich betrachtet, für den Verwaltungsfragen zu lösen sind.

Vgl. canon 1286 CIC.

Es ist daher eine pragmatisch durchaus sinnvolle Lösung, die Personalfragen einer Kirchengemeinde in die Zuständigkeit des Stiftungsrates zu legen, weil sich vor allem hier die Personen finden, die für diesen Fragenkreis Sachverstand mitbringen.

Wegen der zahlreichen Besonderheiten, die für das kirchliche Arbeitsrecht gelten, soll im Folgenden zunächst eine kurze Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Personalwesens in unserer Erzdiözese gegeben werden. Daran schließt sich eine Beschreibung der konkreten Aufgaben des Stiftungsrates in den Personalangelegenheiten sowie die Erörterung einzelner Probleme aus diesem Bereich an.

I. Das kirchliche „individuelle“ Dienst- und Arbeitsrecht unserer Erzdiözese

1. **Die Kirchengemeinden sind Arbeitgeberinnen** der auf örtlicher kirchlicher Ebene beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter; diese sind bei der Diözese angestellt. In einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde stehen also Mesner und Kirchenmusiker, Pfarrsekretärinnen, Hausmeister und Reinigungskräfte und – zahlenmäßig besonders bedeutsam – die Erzieherinnen in den Kindertagesstätten der Kirchengemeinden. Bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Kirchengemeinden nicht frei. Sie sind vielmehr an das allgemein geltende staatliche Arbeitsrecht und vor allem auch an die kirchlichen Rechtsvorschriften für Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst gebunden.

2. Grundlegend für den kirchlichen Dienst, damit auch für seine rechtliche Regelung, ist das **Prinzip der kirchlichen Dienstgemeinschaft**.

Hierzu sagt Artikel 1 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“:

„Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, dass Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche auszurichten haben.“

Die Grundordnung ist unter der Nr. 615.2 der Rechtssammlung von Dallinger/Jurina abgedruckt.

Ausgangspunkt des Prinzips der kirchlichen Dienstgemeinschaft ist also die den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragene Aufgabe: Sie wirken alle – freilich je nach der übertragenen Arbeit in unterschiedlicher Weise – an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit. Dies ist auch der eigentliche Grund, warum kirchliche Einrichtungen überhaupt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.

Das Prinzip der Dienstgemeinschaft ist aber nicht nur ein allgemeines Leitbild, in dem die Kirche ihr Selbstverständnis vom kirchlichen Dienst zum Ausdruck bringt. Es hat vielmehr auch konkrete rechtliche Bedeutung.

Durch die staatliche Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts, ist nämlich anerkannt, dass die Kirchen berechtigt sind, ihr Leitbild des kirchlichen Dienstes dem kirchlichen Arbeitsrecht zugrunde zu legen, dieses Leitbild also in den Vorschriften über den kirchlichen Dienst zum Ausdruck zu bringen. Zur eigenen Regelung ihres Arbeitsrechts sind die Kirchen aufgrund ihres im Grundgesetz garantierten Selbstbestim-

mungsrechts berechtigt; sie „ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig“, wie das deutsche Staatskirchenrecht im Grundgesetz formuliert.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu im Einzelnen ausgeführt, dass die Arbeitsverhältnisse des kirchlichen Dienstes zwar grundsätzlich dem allgemeinen Arbeitsrecht zuzuordnen sind, sodass für diese Arbeitsverhältnisse die Regelungen des staatlichen Arbeitsrechts prinzipiell gelten. Dies ändert aber nichts daran, dass die kirchlichen Arbeitsverhältnisse zugleich zu den „eigenen“ kirchlichen Angelegenheiten gehören und deshalb auch kirchlicher Regelung unterliegen. Das Selbstbestimmungsrecht bleibt, wie das Gericht formuliert hat, für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst „wesentlich“. Die Kirchen haben daher das Recht, den kirchlichen Dienst auf der Grundlage des kirchlichen Selbstverständnisses rechtlich auszugestalten.

Vgl. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 70. Bd. der Amtlichen Sammlung, S. 138.

Dies gibt den Kirchen auch, wie wiederum das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben hat, die Befugnis, spezifische Verpflichtungen kirchlicher Mitarbeiter zu definieren. Man spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Kirchen die **besonderen Loyalitätsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter** festlegen können.

3. Der überwiegende Teil des für die kirchlichen Mitarbeiter geltenden Arbeitsrechts besteht daher aus kircheneigenen Regelungen.

a) Von grundlegender Bedeutung ist die Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22. September 1993 und insbesondere die schon erwähnte **Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 20. No-**

vember 1993, die verbindliche Vorschriften der deutschen Bischöfe für alle kirchlichen Arbeitsverhältnisse enthält und in allen deutschen Diözesen in Kraft gesetzt wurde.

Verbindliche Leitlinie für das kirchliche Arbeitsrecht ist, wie schon gesagt, das **Prinzip der Dienstgemeinschaft**. Daraus ergeben sich für die Mitarbeiter und auch für die Dienstgeber bestimmte Folgerungen.

Die Grundordnung hebt hervor, dass der kirchliche Dienstgeber bei der Einstellung darauf zu achten hat, dass **die Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen**. Es reicht für eine Einstellung in den kirchlichen Dienst also nicht aus, dass ein Bewerber die nötige fachliche Qualifikation mitbringt. Vielmehr ist zusätzlich die persönliche Qualifikation für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Sendung der Kirche erforderlich. Sie ist deshalb besonders zu prüfen.

So Artikel 3 Absätze 1–3 der Grundordnung.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes umschreibt sodann in Artikel 4 die besonderen **Pflichten der kirchlichen Mitarbeiter zur Loyalität** gegenüber ihrem kirchlichen Dienstgeber und regelt in Artikel 5, was bei Verstößen gegen diese Pflichten zu geschehen hat. Es schließen sich Regelungen für nichtkatholische und auch für nichtchristliche Mitarbeiter an.

b) Auf der Basis der Grundordnung der deutschen Bischöfe in Deutschland wurde in unserer Erzdiözese am 11. Dezember 1996 als spezifisch kirchliches Arbeitsrecht die **„Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg“**, abgekürzt AVVO, in Kraft gesetzt, die in einer früheren Fassung bereits ab 1976 galt. Die AVVO enthielt eine Reihe eigener Vorschriften und ordnete im Übrigen

die Anwendung des für den staatlichen öffentlichen Dienst vereinbarten Bundesangestelltentarifvertrags – abgekürzt BAT – an. Dessen Vorschriften galten im kirchlichen Bereich jedoch nur dann und soweit, als sie ausdrücklich in Kraft gesetzt wurden. Auch Änderungen des BAT galten für den kirchlichen Dienst also nicht automatisch, sondern nur nach Maßgabe einer kirchlichen Entscheidung.

Die Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter richtete sich nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag des staatlichen öffentlichen Dienstes, wenn und soweit dieser für den kirchlichen Dienst in Kraft gesetzt wurde.

Die **AVVO und der BAT** waren zusammen **Gesamtrege- lungen des Arbeitsrechts** für alle Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in unserer Erzdiözese. Zusätzlicher Regelungsbedarf bestand aber für die besonderen kirchlichen Berufe. Deshalb galten hier zusätzlich **eigene kirchliche Dienstordnungen**, von denen für die Kirchengemeinden die Dienstordnung für die Mesner, für die Kirchenmusiker und für die Erzieherinnen von Bedeutung waren. Diese Dienstordnungen regelten vor allem, welche besonderen Pflichten bei der Wahrnehmung der einzelnen Dienste bestanden und, soweit erforderlich, wie sich die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter berechnete und welche Konsequenzen sich daraus für die Berechnung der Vergütung ergaben. Für die Pfarrsekretärinnen bestand keine Dienstordnung; es waren aber Richtlinien für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit erlassen worden.

4. Mit Geltung vom 1. November 2008 an ist nun aber eine neue Regelung in Kraft gesetzt worden, an der mehrere Jahre gearbeitet worden war und die einem schon viele Jahre verfolgten Wunsch entsprach: eine einheitliche kirchliche Arbeitsrechtsordnung, die das gesamte kirchliche Arbeitsrecht unserer Diözese zusammenfasst.

Es ist die

Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO –,

die die „Nachfolgeregelung“ der AVVO darstellt (so § 43 der AVO).

Sie besteht aus einem Haupttext, der die eigentliche arbeitsrechtliche Ordnung beinhaltet. Als Anlagen sind eine große Zahl von ergänzenden Texten angefügt, insbesondere wiederum eine Reihe von Dienstordnungen für die kirchlichen Dienste.

Es ist nicht Aufgabe dieser Schrift, das geltende diözesane Arbeitsrecht im Detail darzustellen und zu kommentieren. Die Auslegung der einzelnen Bestimmungen kann, wenn notwendig, mithilfe der arbeitsrechtlichen Fachliteratur erfolgen.

Allgemein kann gesagt werden, dass die AVO einerseits nach wie vor viele Regelungen enthält, die das Recht des staatlichen öffentlichen Arbeitsrechts übernehmen. Aber es finden sich auch viele Vorschriften, die eigene kirchliche Regelungen sind.

Ratschläge zur Auslegung der arbeitsrechtlichen Vorschriften kann man an vielen Stellen erhalten. Hier nur zwei Hinweise: Am einfachsten ist es, sich auch in arbeitsrechtlichen Fragen an die Verrechnungsstelle zu wenden. Viele der gestellten Fragen können dort sehr schnell beantwortet werden. Auch eine Rückfrage bei der Fachabteilung des Ordinariats ist möglich.

5. Für die Arbeitsverhältnisse des kirchlichen Dienstes gelten aber nicht nur kirchliche Rechtsvorschriften, auch wenn das kirchliche Recht überwiegt. Es wurde bereits erwähnt, dass auch für kirchliche Dienstverhältnisse staatliches Arbeitsrecht Anwendung findet, insbesondere dann, wenn es sich um für alle Arbeitgeber **verbindliche**

Rechtsvorschriften des staatlichen Arbeitsrechts handelt. Dies sind neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor allem die verschiedenen, von allen Arbeitgebern zu beachtenden Arbeitnehmerschutzgesetze.

Insbesondere gelten also, um wenigstens einige Beispiele zu nennen,

das **Kündigungsschutzgesetz**, das bestimmte inhaltliche Kriterien für die Rechtmäßigkeit von Kündigungen, vor allem die so genannten betriebsbedingten Kündigungen, aufstellt und dem gekündigten Mitarbeiter besondere Rechte bei der gerichtlichen Überprüfung von Kündigungen einräumt;

das **Mutterschutzgesetz**, das den Schutz von Mitarbeiterinnen während der Schwangerschaft und nach der Geburt ihres Kindes regelt;

das **Schwerbehindertengesetz**, das den Mitarbeitern, die als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind, für ihren Arbeitsplatz bestimmte Rechte gibt.

II. Das kirchliche „kollektive“ Arbeitsrecht unserer Erzdiözese

Die bisherigen Ausführungen haben sich in erster Linie mit dem sog. „Individualarbeitsrecht“ beschäftigt, also den Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis des einzelnen Mitarbeiters gelten. Das kirchliche Arbeitsrecht regelt aber auch Fragen des „kollektiven“ Arbeitsrechts, also die **Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber ihrem Dienstgeber** und das Verfahren, wie die **innerkirchlich geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen zustande kommen**. Auch für diese Fragen

gelten im kirchlichen Bereich viele andere Regelungen als im allgemeinen Arbeitsrecht.

1. Das Mitarbeitervertretungsrecht

Im weltlichen Bereich wird die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung von einem Betriebsrat bzw. – im öffentlichen Dienst des Staates – von einem Personalrat wahrgenommen. Die Errichtung dieser Gremien beruht auf dem staatlichen Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz. In beiden Gesetzen ist aber ausdrücklich geregelt, dass sie für den kirchlichen Dienst nicht gelten. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer wichtigen Entscheidung festgestellt, dass diese Ausnahmeregelungen im Blick auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen verfassungsrechtlich geboten sind, also auch die Ordnung der „Betrieblichen Mitbestimmung“ Sache der Kirchen selbst ist.

Vgl. 118 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 112 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Die **Errichtung von Mitarbeitervertretungen** ist in Artikel 8 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes ausdrücklich vorgeschrieben. Sie sind ebenfalls Ausdruck des Leitbilds der Dienstgemeinschaft, das die Mitwirkung der kirchlichen Dienstnehmer bzw. ihrer Vertretungen an den sie betreffenden innerbetrieblichen Entscheidungen zwingend erforderlich macht. Die **Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO** – wird immer wieder novelliert und so den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Vgl. den Text in der Rechtssammlung Dallinger/Jurina Nr. 550.

Die Mitarbeitervertretungsordnung orientiert sich in vielen Punkten an den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. des Personalvertretungsgesetzes des Staates. Aber in einer Reihe einzelner Vorschriften enthält das Mitarbeitervertretungsrecht, wie schon erwähnt, eigene Bestimmungen.

Auf eine genauere Darstellung wird hier verzichtet, zumal es einige spezielle Literatur zum MAVO-Recht gibt.

2. Der „Dritte Weg“ im kirchlichen Arbeitsrecht

Die **Regelung des individuellen Arbeitsrechts** erfolgt im weltlichen Bereich, soweit nicht verbindliche gesetzliche Vorschriften vorliegen, vorwiegend durch Tarifverträge zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden. Legitimiert durch das verfassungsrechtlich eingeräumte Selbstbestimmungsrecht, das ihnen die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten garantiert, haben sich die Kirchen – die evangelischen Kirchen allerdings nicht in allen Fällen – entschlossen, **eigene Regelungsverfahren für das kirchliche Arbeitsrecht** einzuführen. Sie entsprechen damit auch hier dem vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligten Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft.

In der katholischen Kirche werden die rechtlichen Regelungen der Arbeitsverhältnisse durch paritätisch mit Dienstnehmer- und Dienstgebervertreter besetzte Kommissionen beschlossen. Diese Beschlüsse bedürfen zur Geltung der Inkraftsetzung durch den jeweiligen Diözesanbischof. In den genannten Kommissionen wird das Verhandlungsgleichgewicht der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite dadurch gesichert, dass Beschlüsse nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Kommissionsmitglieder

gefasst werden können, so dass keine „Seite“ die andere überstimmen kann. Diese Kommission trägt, wenn sie für ein Bistum zuständig ist, den Namen **Bistums-KODA**, wobei die Abkürzung „KODA“ für **„Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“** steht. Eine solche Bistums-KODA, die den kirchlichen „Dritten Weg“ verwirklicht, besteht in unserer Erzdiözese seit 1979.

Vgl. den Text in der Sammlung Dallinger/Jurina Nr.510.

Der Grund für die Einführung dieses besonderen Regelungsverfahrens besteht in der Überzeugung, dass das im weltlichen Bereich angewandte Tarifvertragssystem dem Gedanken der kirchlichen Dienstgemeinschaft nicht entspricht. Bei Tarifvertragsverhandlungen stehen sich in Gestalt von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden „soziale Gegenspieler“ gegenüber, die in „kontradiktorischer“ Auseinandersetzung um eine neue Vereinbarung ringen. In dieser Auseinandersetzung werden als zwar letzte, aber zum Tarifvertragssystem gehörende „Kampfmittel“ Streik und Aussperrung eingesetzt. Es sind Mittel, von denen, weil sie für Tarifvertragsverhandlungen „normal“ sind, auch häufig Gebrauch gemacht wird.

Gerade diese Mittel widersprechen aber, wie Artikel 7 Absatz 2 der Grundordnung für den kirchlichen Dienst ausdrücklich feststellt, der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts. Dienstnehmer und Dienstgeber sind gemeinsam auf die Aufgaben verpflichtet, die sich aus der Sendung der Kirche ergeben. Das schließt Konflikte über die Gestaltung des Arbeitsrechts und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen nicht aus. Diese Meinungsverschiedenheiten werden auch ausgetragen. Das hierfür angewandte Verfahren muss aber dem Leitbild der

kirchlichen Dienstgemeinschaft entsprechen. Glieder einer theologisch grundgelegten Dienstgemeinschaft können sich, wenn ein Konflikt gelöst werden soll, nicht einfach in „Gegenspieler“ verwandeln. Sie müssen vielmehr gemeinsam handeln. Streik und Aussperrung scheiden für den kirchlichen Dienst, wie in derselben Vorschrift der Grundordnung hervorgehoben wird, somit aus. Deshalb schließt auch unsere Diözese keine Tarifverträge, sondern regelt ihr Arbeitsrecht nach ihrem eigenen Verfahren, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch von ihnen gewählte Vertreter vertreten werden.

Ob dies mit der in Art. 9 Absatz 3 des Grundgesetzes garantierten Vereinigungsfreiheit verfassungsgemäß übereinstimmt, ob also der „Dritte Weg“ rechtmäßig ist, war bis vor Kurzem der Gegenstand immer wieder aufsteigender Diskussionen. Insbesondere fehlte und fehlt eine ausdrückliche Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts. Im November 2012 nahm das Bundesarbeitsgericht nun doch Stellung.

In Kürze seine Position:

- Verfüge eine Religionsgesellschaft über ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichtete Arbeitsrechtsregelungsverfahren und erfülle der Dienstgeber weitere konkret definierte Charakteristika des „Dritten Weges“, dürften Gewerkschaften nicht zu einem Streik aufrufen.
- Das gelte allerdings nur dann, soweit Gewerkschaften in dieses kirchliche Verfahren organisatorisch eingebunden, also an ihm beteiligt sind.

Dies ist eine nicht einfach auszulegende Grundsatzformel, die noch sehr schwierige Fragen aufwerfen wird. Aber jedenfalls ist eine positive Grundrichtung erreicht, die an die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts

im 70. Band seiner Entscheidungen anknüpft. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist ein beachtlicher Versuch, mithilfe des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der „praktischen Konkordanz“ sowohl dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen wie auch den verfassungsrechtlichen Rechten der Gewerkschaften Anerkennung zu verschaffen. Ob dies letztlich wirklich gelingt, ist offen.

III. Die Verantwortung des Stiftungsrates für die Personalangelegenheiten der Kirchengemeinden

Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Stiftungsrat auch für die Aufgaben verantwortlich, die der Kirchengemeinde als Arbeitgeberin der bei ihr beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen. Dazu gehört vor allem auch die Beachtung der für diese Arbeitsverhältnisse geltenden staatlichen und kirchlichen rechtlichen Regelungen, über die deshalb zunächst ein kurzer Überblick gegeben wurde. Nunmehr soll beschrieben werden, wie die Aufgaben als Arbeitgeber praktisch angegangen werden können und welche Hilfen dem Stiftungsrat hierfür zur Verfügung stehen.

1. Am Anfang der Befassung des Stiftungsrates mit Personalangelegenheiten steht die Frage, wofür eine Kirchengemeinde Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter benötigt. Es ist dieselbe Frage, die sich in jedem – größeren oder auch kleineren – Unternehmen stellt, wenn es um die **Einstellung von Arbeitnehmern** geht. Jeder Handwerksbetrieb z.B. muss klären, wie viel Mitarbeiter für die anstehenden Arbeiten notwendig sind und mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln bezahlt werden können.

a) In einer Kirchengemeinde fällt diese Entscheidung im Rahmen der Aufstellung des Haushalts, weil hier festge-

legt wird, **welche „Stellen“ in der Kirchengemeinde** errichtet werden sollen. Letztlich liegt diese Entscheidung deshalb beim Pfarrgemeinderat. Sie muss aber wie alle Materien im Pfarrgemeinderat und auch im Stiftungsrat vorberaten werden.

b) Bei dieser Entscheidung geht es nicht nur darum, ob überhaupt eine Stelle für eine bestimmte Aufgabe vorgesehen wird; es muss auch entschieden werden, **welcher Arbeitsumfang** für diese Stelle notwendig ist. Hiervon hängt es ja letztlich ab, welcher Betrag für die Vergütung in den Haushalt einzustellen ist. Häufig ist in der Vergangenheit in diesen Fällen nur festgelegt worden, ob es sich um eine Ganztags- oder um eine Halbtagsstelle handelt. Die konkrete Entscheidung über die vereinbarte Stundenzahl fiel dann erst bei der Einstellung. Das ist ein durchaus praktikables Verfahren; es setzt aber einen finanziellen Spielraum im Haushalt der Kirchengemeinde voraus. Man wird deshalb heute sagen müssen, dass angesichts zunehmender Knappheit der Haushaltsmittel von vornherein präziser ermittelt und dann auch festgelegt werden muss, für welche Zahl wöchentlicher Arbeitsstunden eine Stelle errichtet wird.

c) Eine Prüfung der Frage, ob eine bestimmte Arbeitsstelle notwendig ist und welche Stundenzahl dafür vorgesehen werden soll, ergibt sich aber nicht nur bei der **Schaffung „neuer“ Stellen** im Haushalt; sie ist vielmehr auch dann notwendig, wenn es „nur“ um die **Wiederbesetzung** einer vorhandenen Stelle geht. Angesichts der weitgehenden Bindung, die für die Kirchengemeinde durch Einstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters entsteht, darf man nicht die Chance verpassen, bei der Wiederbesetzung einer Arbeitsstelle kritisch zu prüfen, ob diese Stelle überhaupt notwendig ist oder für wie

viel Stunden sie besetzt werden soll. Dabei ist auch zu klären, ob die entstehenden Personalkosten von der Kirchengemeinde auch bei längerfristiger Betrachtung finanzierbar sind. Vielleicht lassen sich auch andere, finanziell günstigere Lösungen finden, sodass eingesparte Mittel für eine andere Aufgabe eingesetzt werden könnten.

Besonders wichtig sind diese Überlegungen für die Kirchengemeinden, die zur Finanzierung ihres Haushalts einen Zuschuss aus dem Ausgleichsstock benötigen. Für diese Kirchengemeinden schreiben die vom Erzbischöflichen Ordinariat herausgegebenen Haushaltsrichtlinien vor, dass jede Wiederbesetzung einer Stelle, auch wenn dies mit einem reduzierten Beschäftigungsumfang geschehen soll, der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats bedarf. Vor Erteilung der Genehmigung ist eine Zusage gegenüber einem Bewerber nicht zulässig.

d) Durch die Haushaltslage gebotene Einsparungen werden also in der Regel nur dann erreicht werden können, wenn man im Stiftungsrat sehr kritisch prüft, **für welche Tätigkeiten angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbedingt nötig sind** und wie hoch die Zahl der Arbeitsstunden wirklich sein muss.

2. Wenn entschieden ist, dass für die Kirchengemeinde eine Stelle zu besetzen ist, muss geklärt werden, wie die Stelle besetzt werden soll. Das wird in vielen Fällen keine Schwierigkeiten bereiten, da man längst weiß, wer nach Ausscheiden der Vorgängerin oder des Vorgängers eingestellt werden soll.

Es wird aber auch vorkommen, dass nach einer neuen Mitarbeiterin oder einem neuen Mitarbeiter gesucht werden muss. Das geschieht dann durch eine **Stellenausschreibung**. Eine solche Ausschreibung verursacht einen gewissen bürokratischen Aufwand, weshalb es naheliegt,

diese Arbeiten an die Verrechnungsstelle zu übertragen. Diese kann die Stelle ausschreiben, sie kann eingegangene Bewerbungen „vorsortieren“ oder auch dafür sorgen, dass bei einem interessant erscheinenden Bewerber etwa noch fehlende Unterlagen nachgereicht werden, damit dann der Stiftungsrat komplette Unterlagen vorliegen hat.

Dem Stiftungsrat bleibt aber die Entscheidung darüber, wer in die „engere Wahl“ kommt, vor allem aber, wer eingestellt werden soll. Die Einstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist in einer Kirchengemeinde ja keine Alltäglichkeit, sondern ein besonderer Vorgang, und eine Fehlbesetzung kann erhebliche Unannehmlichkeiten verursachen, um deren Beseitigung sich dann wiederum der Stiftungsrat kümmern müsste. Es ist deshalb am besten, wenn **der Stiftungsrat von vornherein die Mitarbeiterauswahl übernimmt.**

Dabei muss der Stiftungsrat aber nicht immer „in voller Besetzung“ tätig werden. Man kann erste Vorstellungsgespräche, wenn mehrere Bewerber vorhanden sind, einem oder zwei Mitgliedern übertragen. Es ist sicher auch selbstverständlich, dass etwa an der Vorstellung von Erzieherinnen für den Kindergarten die Leiterin dieser Einrichtung beteiligt ist. Und für bestimmte Aufgaben – Kirchenmusiker! – wird man vielleicht besonders sachverständige Personen aus der Pfarrgemeinde oder der Seelsorgeeinheit einschalten. Das alles kann besser in einem kleineren Kreis geschehen.

Aber die endgültige Entscheidung über eine Einstellung muss schon deshalb im Stiftungsrat im Ganzen fallen, weil dem Abschluss eines Arbeitsvertrages ein formeller Beschluss des Stiftungsrates vorangehen muss. Deshalb sollte diesem Beschluss auch dann, wenn die Einstellungsgespräche zunächst in einem kleineren Kreis geführt wurden, eine Vorstellung der Person, die für die

Einstellung vorgeschlagen wurde, im gesamten Stiftungsrat stattfinden, falls der Bewerber nicht bekannt ist.

3. Die Verantwortung für die Einstellung von Mitarbeitern liegt auch aus einem anderen Grunde beim Stiftungsrat im Ganzen. Es wurde schon erwähnt, dass die Grundordnung des kirchlichen Dienstes sich ausführlich zu den „Loyalitätsobliegenheiten“ der kirchlichen Mitarbeiter äußert und weiter vorschreibt, dass der kirchliche Dienstgeber bei der Vorbereitung einer Einstellung sich vergewissert, dass **ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin den vorgesehenen Auftrag glaubwürdig erfüllen kann.**

Bei diesen Fragen handelt es sich nicht um bloße Formalien. Es versteht sich, dass Aufgaben im kirchlichen Dienst nur dann erfüllt werden können, wenn dafür auch die notwendigen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Gespräche dieser Art sind, wie zuzugeben ist, nicht einfach. Aber sie bieten, wenn man sie behutsam angeht, die große Chance, mit dem Bewerber sehr viel intensiver ins Gespräch zu kommen, als wenn man sich nur über andere Fragen unterhält. Es sollte auch nicht die „Linie“ des Stiftungsrates sein, diese Gespräche dem Pfarrer als gewissermaßen dem „Fachmann für Frommes“ zu überlassen. Es ist ja zum einen keineswegs sicher, dass ein Geistlicher ein solches Gespräch besser führen kann als ein Laie. Und die Verantwortung auch für die Personalfragen in einer Kirchengemeinde liegt beim ganzen Stiftungsrat, also beim Pfarrer und den anderen Mitgliedern. Sie sollte auch gemeinsam wahrgenommen werden.

Das heißt, wie schon gesagt, aber nicht, dass ein Gespräch über diese Fragen immer im „Plenum“ geführt werden soll. Hier muss man im Einzelfall entscheiden, wie man am besten vorgeht.

4. Auch während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses entstehen Fragen, die in die Verantwortung des Stiftungsrates fallen und von ihm entschieden werden müssen. Dafür einige Beispiele:

a) Zum Ablauf der sechsmonatigen **Probezeit** muss entschieden werden, ob die Probezeit „bestanden“ ist und wie die Tätigkeit im Ganzen beurteilt wird. Jedenfalls die Entscheidung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sollte vom Stiftungsrat rechtzeitig getroffen werden, und zwar im „Plenum“ des Stiftungsrates.

b) Im Laufe der Tätigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters können Konflikte entstehen, denen nachgegangen werden muss. Möglich sind auch Verstöße gegen die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die vielleicht sogar eine **Abmahnung** erforderlich machen. All dies sollte nicht am Stiftungsrat „vorbei“ geschehen. Insbesondere eine Abmahnung muss im Stiftungsrat beschlossen werden.

c) Falls eine **Kündigung** notwendig erscheint, ist auch dies ein Thema für den Stiftungsrat. Der Beschluss, eine Kündigung auszusprechen, ist in jedem Fall Aufgabe des ganzen Stiftungsrates.

d) In diesen und auch anderen Fällen können arbeitsrechtliche Fragen eine Rolle spielen, die vom Stiftungsrat vielleicht nicht immer sofort gesehen werden. Deshalb ist es notwendig, rechtzeitig arbeitsrechtlichen Rat einzuholen, insbesondere bei der Verrechnungsstelle oder, wenn nötig, auch beim Erzbischöflichen Ordinariat. Es gilt hier die alte Regel: Lieber zu früh als zu spät fragen!

IV. Unterstützung des Stiftungsrates

Im vorangehenden Abschnitt dieses Kapitels ging es um die Frage, welche Aufgaben im Bereich der Personalangelegenheiten so wichtig sind, dass sie in der Regel vom Stiftungsrat selbst erledigt werden müssen. In vielen anderen Situationen stellt sich aber die Frage, häufig sogar die Notwendigkeit, **Arbeiten zu delegieren**, weil der Stiftungsrat nur so die sich ihm stellenden Aufgaben bewältigen kann.

1. Für wichtige Teile der Personalangelegenheiten ist in § 14 der Dienstordnung für die Verrechnungsstellen festgelegt worden, dass von diesen die Erledigung bestimmter Aufgaben übernommen werden soll. Es handelt sich hierbei um ausführende Arbeiten, für die u.a. die Verrechnungsstellen errichtet worden sind.

a) Dies sind zunächst die Arbeiten in Zusammenhang mit der **Erstellung der Arbeitsverträge**. Die Verrechnungsstelle fertigt die Arbeitsvertragsentwürfe aus und prüft hierbei die einschlägigen Rechtsvorschriften, z.B. die richtige Eingruppierung des neuen Mitarbeiters.

b) Die Verrechnungsstelle holt erforderliche **Zustimmungserklärungen** anderer Stellen ein. Beispiele sind die nach der Mitarbeitervertretungsordnung erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder die Beteiligung der Kommunen bei der Erstellung des Stellenplans des Kindergartens.

c) Schließlich übernimmt die Verrechnungsstelle die **Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütung** einschließlich aller damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben. Die Verrechnungsstelle ist also das „Lohnbüro“ der Kirchengemeinde. Diese muss sich selbst

weder um die Berechnung der Vergütung noch um die damit zusammenhängenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen kümmern. Dies erledigt die Verrechnungsstelle, die auch die dafür ausgebildeten Mitarbeiter hat. Wenn in diesem Zusammenhang bei der Kirchengemeinde Informationsbedarf besteht, steht die Verrechnungsstelle selbstverständlich für Auskünfte zur Verfügung.

2. Nach § 7 Absatz 1 Nr. 14 KVO V ist der **Abschluss von Arbeitsverträgen durch die Kirchengemeinden prinzipiell genehmigungsbedürftig**. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Personalangelegenheiten ist der Stiftungsrat also auch verpflichtet, darauf zu achten, dass von der Kirchengemeinde abgeschlossene Arbeitsverträge dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Erteilung der Genehmigung ist eine **Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit** des Arbeitsvertrages. Wird die Tätigkeit durch den Mitarbeiter aufgenommen, ohne dass der Arbeitsvertrag genehmigt ist, liegt lediglich ein so genanntes „faktisches Arbeitsverhältnis“ vor, das vom Dienstgeber jederzeit beendet werden kann. Deshalb ist das Vorliegen der Genehmigung auch für den Mitarbeiter selbst von größtem Interesse, da er Rechtssicherheit hinsichtlich seines Arbeitsvertrages erst durch dessen Genehmigung erhält. Für die Kirchengemeinden könnten dann, wenn versäumt wird, den Arbeitsvertrag zur Genehmigung vorzulegen, Schadenersatzansprüche des Mitarbeiters entstehen.

Die Einholung der Genehmigung beim Erzbischöflichen Ordinariat gehört zu den „Standardaufgaben“ der Verrechnungsstellen, sie muss also nicht von den Kirchengemeinden selbst bearbeitet werden.

3. Der Abschluss von Arbeitsverträgen ist bei der in unserer Erzdiözese großen Zahl von Mitarbeitern ein „Massengeschäft“, sodass Bedarf für **Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit** oder, falls es grundsätzlich bei der Notwendigkeit einer Genehmigung bleibt, jedenfalls für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren besteht.

a) Ausnahmeregelungen finden sich schon in der zitierten Grundlagenvorschrift des § 7 Absatz 1 Nr. 14 KVO V selbst.

Danach **bedürfen keiner Genehmigung**:

- Verträge mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, die für höchstens 20% des Beschäftigungsumfangs eines vollbeschäftigten Mitarbeiters eingestellt werden;
- auf längstens 6 Monate befristete Arbeitsverträge;
- Verträge mit Mitarbeitern, die während des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder während des Erziehungsurlaubs eines anderen Mitarbeiters zur Vertretung eingestellt werden und
- Verträge mit Praktikanten in sozial-caritativen Einrichtungen.

Ob die Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Genehmigung zu beantragen, im Einzelfall vorliegen, wird von der Verrechnungsstelle geprüft. Sind die genannten Ausnahmeregelungen gegeben, bedarf es nicht der Vorlage der Arbeitsvertrages in „Freiburg“.

b) Zusätzlich ist die kirchliche Aufsichtsbehörde, also das Erzbischöfliche Ordinariat, nach § 9 Absatz 1 KVO V ermächtigt, für bestimmte Rechtsgeschäfte eine **allgemeine Genehmigung im Voraus** zu erteilen, so dass eine Vorlage des einzelnen Vertrags zu seiner Genehmigung nicht mehr erforderlich ist. Von dieser Möglichkeit ist mittlerweile gerade für Arbeitsverträge und für Alters-

teilzeitvereinbarungen der Kirchengemeinden in großem Umfang Gebrauch gemacht worden.

Nach den einschlägigen Regelungen gilt die Genehmigung von **Arbeits- und Dienstverträgen und von Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit** mit den Bediensteten der Kirchengemeinden sowie der Geschäftsstellen der „großen“ Gesamtkirchengemeinden generell als erteilt, wenn bestimmte inhaltliche und verfahrensmäßige Voraussetzungen vorliegen.

Dies trifft für **Verträge der Kirchengemeinden in einer Reihe von Fällen** zu. Es wäre aber zu kompliziert, in diesem Buch die einzelnen Tatbestände, bei deren Vorliegen die Genehmigung als erteilt gilt, aufzuzählen. Es werden daher nur die Regelungen genannt, in denen die einschlägigen Vorschriften zu finden sind:

Erlass über die „Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich Arbeits- und Dienstverträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden“, Amtsblatt 2006, S. 291, geändert 2009, Amtsblatt 2009, S. 141; abgedruckt in Dallinger/Jurina, Rechtssammlung Nr. 902.

Sind in einem Einzelfall die genannten Voraussetzungen nicht gegeben, bleibt es bei der Verpflichtung, den Arbeitsvertrag dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen. Ohne diese Genehmigung wäre er, wie schon gesagt, nicht gültig.

c) Sonderregelungen gelten für Arbeitsverträge und freiberufliche Vereinbarungen mit **Kirchenmusikern**.

Hier erfolgt keine generelle Genehmigung. Vielmehr ist dem Amt für Kirchenmusik in bestimmten Fällen die Befugnis übertragen, Arbeitsverträge und freiberufliche Vereinbarungen zu genehmigen, ohne dass das Erzbischöfliche Ordinariat eingeschaltet werden muss.

Die Rechtsgrundlage hierfür enthält § 9 Absatz 2 KVO V. Dies gilt allerdings nur für Arbeitsverhältnisse und freiberufliche Vereinbarungen über einen Beschäftigungsumfang von höchstens sechs Diensteinheiten. Sind aber die persönlichen Anforderungen für den kirchlichen Dienst nicht erfüllt, muss der Vorgang dem Erzbischöflichen Ordinariat in jedem Fall vorgelegt werden.

d) Diese Verfahrensweise hat sich in der Praxis bewährt. Sie hat andererseits die Verantwortung insbesondere der Verrechnungsstellen erhöht. Dies entspricht jedoch durchaus der wichtigen Rolle, die die Verrechnungsstellen für die von ihnen betreuten Kirchengemeinden zu deren Unterstützung haben und haben sollen. Die Kirchengemeinden werden auch dadurch entlastet, dass die Verrechnungsstellen selbstständig prüfen, ob eine Genehmigung überhaupt eingeholt werden muss oder ob jedenfalls das vereinfachte Verfahren ohne Vorlage des Vertrags beim Erzbischöflichen Ordinariat möglich ist.

V. Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit der Mitarbeitervertretung

Den Abschluss dieses Kapitels sollen Ausführungen zu der Frage sein, welche Bedeutung die **Zusammenarbeit der Kirchengemeinde** bzw. des Stiftungsrates mit der für die Kirchengemeinde zuständigen **Mitarbeitervertretung** hat und wie diese Zusammenarbeit im Interesse an einem reibungslosen Verfahren am besten zu organisieren ist.

1. Die Bildung einer Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde ist durch kirchliches Recht vorgeschrieben. Mitarbeiterver-

vertretungen dienen der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Mitarbeiter; zu diesem Zweck hat ihre Vertretung bestimmte Mitwirkungsrechte, die vom Dienstgeber zu beachten sind.

Die Mitarbeitervertretungsordnung unserer Erzdiözese hat dieses Anliegen dadurch noch unterstrichen, dass als Wahlebene für eine Mitarbeitervertretung der Bereich der Seelsorgeeinheit festgelegt wurde. Das früher bestehende Problem, dass kleine Kirchengemeinden nur dann eine MAV zu bilden hatten, wenn sie sich zu diesem Zweck mit anderen Kirchengemeinden zusammenschlossen, besteht also nicht mehr. Die Bildung einer MAV für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden ist jetzt also „flächendeckend“ gesichert.

2. Die Zusammenarbeit mit der MAV verursacht Verwaltungsarbeit, weil dieser Vertretung bestimmte Mitwirkungsrechte zustehen. So bedarf z. B. die Einstellung von Mitarbeitern ebenso der Zustimmung der MAV wie ihre Kündigung; zu anderen Vorgängen ist die MAV vorher anzuhören oder über sie ist zu informieren. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Mitarbeitervertretungsordnung.

Hierzu ist zu bedenken, dass diese Beteiligung der Mitarbeitervertretung sachlich sinnvoll ist und den Grundsätzen der katholischen Soziallehre entspricht, vor allem aber zu den Regelungen gehört, in denen das Leitprinzip der kirchlichen Dienstgemeinschaft verwirklicht wird. Die Errichtung einer Mitarbeitervertretung gehört also zu den wichtigen eigenen Grundsätzen des kirchlichen Dienstes; sie ist nicht etwa „von außen“ der Kirche aufgezwungen, sondern beruht auf dem kirchlichen Selbstverständnis.

3. Gleichwohl: Wenn die Verpflichtung der Kirchengemeinde, die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung

zu beachten, nicht in einem sinnvollen und einfachen Verfahren verwirklicht wird, kann daraus Verstimmung, ja Widerstand gegen die Mitarbeitervertretung entstehen, was der Sache, um die es geht, nicht dienlich wäre. Deshalb hat es sich seit langer Zeit gut eingespielt, dass der **„laufende Geschäftsverkehr“** der Kirchengemeinde mit der zuständigen Mitarbeitervertretung **von der jeweiligen Verrechnungsstelle übernommen** wird. Insbesondere die laufende Information der MAV und die Einholung der vorgeschriebenen Zustimmungen etwa bei der Einstellung von Mitarbeitern kann so am besten abgewickelt werden.

Hierzu muss der Verrechnungsstelle aber von der Kirchengemeinde ein ausdrücklicher Auftrag erteilt werden, für den das Erzbischöfliche Ordinariat ein Formular herausgegeben hat, in dem der jeweils erteilte Auftrag konkret zu umschreiben ist. Nur so ist die Verrechnungsstelle legitimiert, für die Kirchengemeinde zu handeln.

Die Praxis hat gezeigt, dass dieses Verfahren sinnvoll ist und es auch im Interesse der Mitarbeitervertretungen liegt, weil auf diesem Wege sichergestellt wird, dass die Beteiligung der Mitarbeitervertretungen wirklich erfolgt und nicht vergessen wird.

4. Allerdings darf daraus nicht gefolgert werden, dass aufgrund der Beauftragung einer Verrechnungsstelle die Kirchengemeinde selbst mit der für sie zuständigen Mitarbeitervertretung nichts mehr „zu tun hat“. Das „Gegenüber“ einer jeden Mitarbeitervertretung ist der jeweilige Dienstgeber, also in unserem Fall die Kirchengemeinde bzw. das für Personalangelegenheiten handelnde Organ, der Stiftungsrat. Und spätestens dann, wenn es zwischen der Mitarbeitervertretung und der Kirchengemeinde zu einer Meinungsverschiedenheit kommt – etwa deshalb, weil die MAV einer Kündigung nicht zustimmen möch-

te –, müssen die notwendigen Verhandlungen der MAV mit den Dienstgebervvertretern selbst, also dem Stiftungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, geführt werden. Die Kirchengemeinde ist in dem genannten Beispiel auf die Zustimmung der Mitarbeitervertretung angewiesen, weil eine Kündigung nichtig wäre, wenn die Zustimmung der MAV nicht vorliegen würde.

5. Daraus folgt zunächst, dass der Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung vom Stiftungsrat akzeptiert werden muss, weil sonst leicht aus Missverständnissen weitere Konflikte entstehen. Der Stiftungsrat muss also wissen, daß die Mitarbeitervertretung für die Kirchengemeinde nicht als „Störfaktor“ betrachtet werden darf, der die schnelle „Erledigung“ von bestimmten Aufgaben behindert, sondern als Teil der Gesamtorganisation des kirchlichen Dienstes, der einen sinnvollen Auftrag erfüllt, nämlich die Dienstgemeinschaft fördern soll.

Aus diesem Grunde ist es auch notwendig, dass ein **direkter Kontakt zwischen Kirchengemeinde und der zuständigen MAV** nicht erst anlässlich eines Konflikts stattfindet, salopp gesagt: erst dann, wenn man „Krach miteinander hat“. Das wäre dann nach aller Erfahrung die beste Voraussetzung dafür, dass der Konflikt gar nicht oder nur sehr schwer beigelegt werden kann.

Es ist deshalb ganz richtig, daß § 39 der MAVO vorschreibt, dass wenigstens **einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung des Dienstgebers bzw. seines Vertreters und der Mitarbeitervertretung** stattfindet, in der, falls keine konkreten Probleme anstehen, allgemeine Fragen angesprochen werden können und man vor allem die Gelegenheit hat, einander kennen zu lernen, sodass man weiß, mit wem man es zu tun hat, wenn irgendwann doch einmal eine ernsthafte Meinungsverschiedenheit entsteht. Diese gemeinsame Sitzung sollte vom Stiftungsrat

also nicht als Last oder Störung empfunden werden, sondern als Chance, über die Probleme zu sprechen, die die Mitarbeiter und die Verantwortlichen der Kirchengemeinde bewegen und über die zu sprechen sonst vielleicht keine Gelegenheit besteht.

13. KAPITEL

Die Bauangelegenheiten

Zur kirchlichen Vermögensverwaltung gehört auch die Verantwortung für die Bauangelegenheiten.

Baumaßnahmen sind kein alltäglicher Vorgang. Wenn eine solche Maßnahme ansteht und auf ihre Realisierbarkeit hin geprüft werden muss, ist dies oft ein Vorgang von besonderer Bedeutung. Ein Bauwerk wird zwar nicht „für die Ewigkeit“ errichtet, es soll aber für eine lange, meist sogar für eine sehr lange Zeit Bestand haben. Deswegen stehen dann in der Regel auch hohe Kosten zur Debatte, deren Finanzierung die Kirchengemeinde besonders fordert und den Haushalt für viele Jahre stark belastet. Das gilt auch für die Orgel- und die Glockenbaumaßnahmen, die ebenfalls zu den Bauangelegenheiten gezählt werden. Die zuständigen Organe der Kirchengemeinde sind also besonders in der Pflicht, genau zu prüfen, was in der Sache notwendig ist und welche Kosten von der Kirchengemeinde verkraftet werden können.

Reparatur- und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden der Kirchengemeinde haben in der Regel zwar nicht die sachliche und finanzielle Größenordnung einer umfassenden Baumaßnahme, aber sie können doch auch erhebliche Probleme verursachen, vor allem dann, wenn sie unerwartet kommen und deshalb keine Gelder im Haushalt dafür eingeplant sind.

Im Folgenden soll behandelt werden, welche Fragen im Zusammenhang mit Bauangelegenheiten entstehen können und wie sie am besten angegangen werden. Vor der Behandlung dieser Themen soll aber zunächst geklärt werden, wer für die jeweils zu treffenden Entscheidungen zuständig ist und die Verantwortung trägt. Gerade hin-

sichtlich dieser Frage entstehen häufig Missverständnisse, die die Vorbereitung der notwendigen Entscheidungen und auch deren Abwicklung belasten.

Hilfreich ist es, dass seit einigen Jahren – nach längerer Vorbereitung – in unserer Diözese eine „Kirchliche Bauordnung“ in Kraft gesetzt wurde, die zu allen wichtigen Fragen Regelungen enthält. Wie vielseitig die kirchliche Bautätigkeit ist, zeigt sich an der Aufzählung der verschiedenen Problembereiche kirchlichen Bauens, die in den §§ 1–6 der Bauordnung einleitend genannt und sozusagen als Leitlinien kirchlicher Bautätigkeit hervorgehoben werden: die liturgische Ordnung, die künstlerische Qualität, die Bewahrung des historischen Erbes, die ökologische Vertretbarkeit der Baumaßnahmen, die pastorale Raumplanung und die Wirtschaftlichkeit.

Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Bauordnung) vom 24. Juni 2009, vgl. Dallinger/Jurina, Rechtssammlung Nr. 990.

I. Grundsätzliches

1. Die **Zuständigkeit und Verantwortung für alle Baumaßnahmen** im Bereich der Kirche, seien es kleinere Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen oder auch größere Bauvorhaben, liegt bei den für die örtliche Vermögensverwaltung zuständigen Organen.

In erster Linie ist daher, wie auch sonst bei Fragen der Vermögensverwaltung, der **Stiftungsrat** gefordert. Wegen der pastoralen Bedeutung insbesondere größerer Baumaßnahmen, für die jeweils auch eine besondere Finanzierung sichergestellt werden muss, wird häufig die letzte, vielleicht auch schon die erste Entscheidung beim Pfarrgemeinderat liegen müssen. Es wird dann in der Regel erforderlich sein, dem Pfarrgemeinderat eine

schriftliche Vorlage zuzuleiten. Diese ist vom Stiftungsrat auszuarbeiten. Und es versteht sich, dass in einem solchen Fall der gesamte Stiftungsrat als Kollegialorgan gefordert ist, also ein wirklicher Beschluss über einen entsprechenden Vorschlag an den Pfarrgemeinderat gefasst werden muss.

Sollten die zu entscheidenden Fragen im Stiftungsrat kontrovers bleiben, also mit – vielleicht knapper – Mehrheit entschieden worden sein, wird es richtig sein, das Votum der Minderheit des Stiftungsrates dem Pfarrgemeinderat ebenfalls vorzulegen.

2. Möglichst frühzeitig zu klären ist die Frage, wie der Stiftungsrat seine Verantwortung für ein konkretes Bauvorhaben oder generell für die Bauangelegenheiten der Kirchengemeinde wahrnimmt.

a) Prinzipiell sind, wie gesagt, Bauangelegenheiten Sache des gesamten Stiftungsrates.

b) Die im Stiftungsrat zu treffenden Entscheidungen müssen aber vorbereitet werden. Mit dieser Aufgabe kann ein Mitglied des Stiftungsrates betraut werden.

Vgl. § 23 Abs. 1 KVO III.

c) Es ist aber auch möglich, einen **Baubeauftragten der Kirchengemeinde** zu bestellen und ihm entweder einen einzelnen Auftrag zu erteilen, etwa für ein bestimmtes Bauvorhaben, oder ihm generell die Verantwortung für die Bauangelegenheiten der Kirchengemeinde zu übertragen. Dies hat den Vorteil, dass mit einem solchen Auftrag auch bestimmte Vollmachten zum Abschluss von Rechtsgeschäften verbunden werden können.

Die Bestellung eines Baubeauftragten ändert aber nichts an der Verantwortung des Stiftungsrates für die zu einem

Bauvorhaben notwendigen Beschlüssen. Diese bleiben also Aufgabe des Stiftungsrates bzw. – besonders für die Finanzierung – Aufgabe des Pfarrgemeinderates als Teil seiner Zuständigkeit für den Haushaltsbeschluss.

d) Eine weiter gehende Entlastung des Stiftungsrates bringt die Möglichkeit, auf der Grundlage von § 23 Absatz 3 KVO III einen **Beschließenden Ausschuss des Stiftungsrates für Bauangelegenheiten** zu berufen. Der Beschließende Ausschuss ist nach Erteilung der entsprechenden Vollmachten in der Lage, Entscheidungen selbstständig zu treffen und auch die notwendigen Rechtsgeschäfte im Namen der Kirchengemeinde abzuschließen. Der Stiftungsrat im Ganzen und seine Vorsitzenden können damit wirksam entlastet werden. Dieser Weg wird sich vor allem bei großen Kirchengemeinden mit erheblichem Gebäudebestand oder für umfangreiche Bauvorhaben empfehlen.

Hervorzuheben ist aber, dass auch die Errichtung eines Beschließenden Ausschusses des Stiftungsrates nichts an der Verantwortung des Pfarrgemeinderates ändert. Er wird also in der Regel die „politische“ Grundsatzentscheidung über jedenfalls größere oder sonst bedeutsame Bauvorhaben zu treffen haben. Und die Aufnahme der Finanzierung einer Baumaßnahme in den Kirchengemeindehaushalt, durch die letztlich die endgültige Entscheidung über ein Bauvorhaben fällt, ist ohnehin Sache des Pfarrgemeinderates.

3. Die Entscheidung über Baumaßnahmen können die Organe der Kirchengemeinde in der Regel nicht alleine treffen, sie benötigen dabei **beratende Hilfe**.

a) Hierfür stehen zunächst die für die Kirchengemeinden zuständigen **Erzbischöflichen Bauämter** in Heidel-

berg, Freiburg oder Konstanz zur Verfügung. Gerade am Anfang der Überlegungen einer Kirchengemeinde, ob ein bestimmtes Bauvorhaben ins Auge gefasst werden soll, ist ein Antrag um Beratung durch das Bauamt sehr sinnvoll, ja in den meisten Fällen nötig. Bei den Bauämtern besteht aufgrund langjähriger Befassung mit Bauangelegenheiten der Kirchengemeinden ein großer Schatz an Erfahrung, der genutzt werden sollte.

Es besteht aber keine generelle Verpflichtung, das Bauamt in Anspruch zu nehmen. Die Bauämter verstehen ihren Auftrag als Angebot an die Kirchengemeinden für die Lösung ihrer Bauaufgaben. Die Bauämter bieten den Kirchengemeinden zunächst für jede Bauaufgabe eine Grundberatung an, die helfen soll, pastoral, architektonisch, wirtschaftlich, erforderlichenfalls auch liturgisch, künstlerisch und denkmalpflegerisch bestmögliche Lösungen zu finden.

Ob das Erzbischöfliche Bauamt danach für eine Kirchengemeinde weitere Architektenaufgaben übernimmt, kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

b) Grundsätzlich ist es auch möglich, mit Fragen, die Teil der Grundberatung sind, einen **freien Architekten** zu befragen. Aus Gründen der Klugheit sollte dies jedoch nur dann geschehen, wenn die Kirchengemeinde ernsthaft ins Auge fasst, bei späterer Realisierung des Vorhabens diesen Architekten auch weiter zu beauftragen.

c) Bei Orgelbaumaßnahmen ist in fachlicher Hinsicht der zuständige Orgelinspektor zu beteiligen. Seine Aufgabe ist u. a. die Begutachtung der vorhandenen Orgel sowie die Erarbeitung vorläufiger Ausschreibungsunterlagen.

d) Bei Glockenbaumaßnahmen bedarf es ebenfalls zunächst einer Begutachtung des Turmes und der Läutean-

lage durch die „Glockeninspektion des Erzbistums Freiburg“ in Heidelberg, die ein Gutachten über den Bestand erstellt, auf dessen Grundlage das Erzbischöfliche Bauamt, der freie Architekt oder ein Fachingenieur im Auftrag der Kirchengemeinde tätig werden kann.

e) Hilfreich ist auch in jedem Falle die rechtzeitige Besprechung eines Bauprojekts mit der **Verrechnungsstelle**, die die Kirchengemeinde betreut. In der Verrechnungsstelle kann man die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde gut einschätzen und so die Organe der Kirchengemeinde realitätsbezogen beraten.

f) Besonders wichtig ist die frühzeitige Einschaltung der Verrechnungsstelle dann, wenn bei einer Verrechnungsstelle ein sog. „**Gebäudedefachmann**“ eingestellt wurde. Dieser Mitarbeiter hat zum einen die Aufgabe, die Position des Stiftungsrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bauangelegenheiten zu stärken. Ferner soll er kleinere Baumaßnahmen, für die kein Architekt benötigt wird, im Auftrag der Kirchengemeinde abwickeln und den Stiftungsrat bei größeren Maßnahmen beraten. Diese Erweiterung der fachlichen Kompetenzen der Verrechnungsstellen soll für die Kirchengemeinden eine zusätzliche, ortsnahe Unterstützung gerade im sensiblen Bereich der Bauangelegenheiten bringen.

Vgl. den Erlass im Amtsblatt vom 10. Juli 2003, S. 93.

g) Schließlich steht für eine Beratung in Bauangelegenheiten auch schon im Vorfeld konkreter Planungen insbesondere das Referat Bauwesen, Kunst und Denkmalpflege **des Erzbischöflichen Ordinariats** zur Verfügung. Dieses sollte insbesondere bei größeren Vorhaben frühzeitig über die in der Kirchengemeinde angestellten Überlegungen unterrichtet werden, schon deshalb, weil

die Realisierung eines Vorhabens in der Regel der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats bedarf. Zu welchem Zeitpunkt das Erzbischöfliche Ordinariat am besten einbezogen wird, kann auch mit der Verrechnungsstelle abgestimmt werden.

4. Es wurde schon gesagt, dass bei allen Baumaßnahmen die **Finanzierung** ein besonders wichtiges und manchmal großes Problem darstellt. Der normale Weg wird es sein, ein Bauvorhaben in die Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde einzubeziehen, weil die Einnahmen und Ausgaben dafür in den Haushalt eingestellt werden müssen. Häufig war es üblich, die finanzielle Seite einer Baumaßnahme getrennt zu behandeln und in einem „Finanzierungsplan“ darzustellen. Nicht übersehen darf man aber, dass ein solcher Finanzierungsplan im Grunde nicht mehr ist als eine spezielle Unterlage für die Haushaltsberatungen. Der Finanzierungsplan muss also letztlich immer in den Kirchengemeindehaushalt eingebracht werden, sei es – bei rechtzeitiger Planung – in den turnusgemäßen Doppelhaushalt, sei es in einen Nachtragshaushalt.

Dies alles ist, wie eigens betont werden soll, kein bloß formales „Spiel“. Es geht vielmehr darum, die Finanzierung eines Bauvorhabens wirklich zu sichern und sich „guten Gewissens“ zu den Eigenbeiträgen zu verpflichten, die von der Kirchengemeinde in jedem Falle erbracht werden müssen. Dann ist es aber unumgänglich, hierfür den Weg zu wählen, der auch sonst bei der Finanzierung eines Vorhabens beschritten werden muss: die Etatisierung im Kirchengemeindehaushalt. Anders gesagt: Ein Beschluss über einen Finanzierungsplan, in dem die erforderlichen Mittel für eine Baumaßnahme bereitgestellt werden, ist nur dann ausreichend, wenn die Finanzmittel selbst bereits im Haushalt wirklich vorgesehen sind. Erst dann kann die Finanzierung als gesichert gelten.

II. Vorbereitung und Ablauf einer Baumaßnahme

Nach diesen allgemeinen Hinweisen soll im Folgenden **das bei der Vorbereitung von Baumaßnahmen einzuhaltende Verfahren** wenigstens geschildert werden. Dieses Verfahren ergibt sich aus einer seit vielen Jahren entwickelten Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und den zuständigen Stellen des Erzbischöflichen Ordinariats.

Dieses Verfahren ist nunmehr eingehend in den §§ 11–15 der Bauordnung in vielen Einzelheiten geregelt. Es ist also nicht notwendig, die Details hier zu wiederholen. Im Folgenden sollen daher nur die Hauptpunkte genannt werden.

Grundsätzlich muss man sich aber vergegenwärtigen, dass die Bauordnung Rechtscharakter hat, also verbindlich ist. Für die Mitglieder der Organe der Kirchengemeinden gilt die Aussage in § 11 Satz 2 der Bauordnung, dass insbesondere die Mitglieder des Stiftungsrates für die Beachtung der Vorschriften der Bauordnung verantwortlich sind.

Die Bauordnung unterscheidet für eine Baumaßnahme vier verschiedene Schritte:

- die Grundlagenermittlung und Vorplanung,
- die Entwurfsplanung und Kostenberechnung,
- die Vorbereitung der Projektgenehmigung sowie schließlich
- die Durchführung des Bauvorhabens.

1. Der erste Schritt, die Vorbereitung einer Baumaßnahme, besteht, wie § 11 Satz 1 KBauO vorschreibt, in einem Grundsatzbeschluss, ob eine solche Maßnahme „in Angriff genommen“ werden soll. Dieser Beschluss ist, wie ebenfalls die Bauordnung vorschreibt, Aufgabe des dafür

zuständigen Organs der Kirchengemeinde. Das wird in den Fällen, in denen größere Bauten vorgesehen sind, der Pfarrgemeinderat sein, ansonsten der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat ist, wie § 11 Satz 2 KBauO vorschreibt, für die Ausführung des Beschlusses verantwortlich. Hinzuzufügen ist wohl, dass der Stiftungsrat auch die Beschlussfassung im Pfarrgemeinderat vorbereitet, sei es durch eine Vorlage, sei es durch eine Stellungnahme, wenn z.B. der Stiftungsrat einem im Pfarrgemeinderat eingebrachten Antrag nicht zustimmt. Der Stiftungsrat muss also immer in besonderer Weise an der Meinungsbildung beteiligt sein.

2. Schon bei der Vorbereitung des Grundsatzbeschlusses ist auch zu prüfen, ob die Kirchengemeinde bei der angestrebten Entscheidung selbstständig handeln kann oder ob für die gewünschte Baumaßnahme das **Erzbischöfliche Ordinariat beteiligt** ist, weil **seine Genehmigung** erforderlich ist.

Es handelt sich dabei nicht um einen der Genehmigungsvorbehalte gemäß § 7 KVO V, der die Gültigkeit von Rechtsgeschäften im allgemeinen Rechtsverkehr betrifft. Die jetzt erforderliche Genehmigung für ein Bauvorhaben beruht auf innerkirchlichen Regelungen, die sich aus der allgemeinen Aufsichtsbefugnis des Erzbischöflichen Ordinariats ergeben. Sie sind unbedingt zu beachten, da ohne die Genehmigung die Realisierung einer Baumaßnahme nicht zulässig ist.

Die Genehmigungsfälle sind ausführlich in § 10 KBauO festgehalten. Sie können an dieser Stelle nur zusammengefasst dargestellt werden:

a) In jedem Fall, d.h. ohne Rücksicht auf das Kostenvolumen, bedürfen gemäß § 10 Abs. 1 KBauO der Genehmigung

- Neubauten jeder Art,
- Um- und Erweiterungsbauten an Sakralgebäuden und Pfarrhäusern,
- Maßnahmen, die nach dem staatlichen Denkmalschutzrecht der Genehmigung unterliegen sowie der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen;

ferner

- die Beschaffung, Veräußerung, Entfernung, Wiederherstellung und die Veränderung von Ausstattungsgegenständen in Kirchen und Kapellen, insbesondere
- Altäre, Tabernakel und Tabernakelstele, Ambo, Seditien und Kommunionbank,
- Taufstein, Kanzel, Kreuzweg und Beichtstühle,
- Gestühl,
- Orgel und Geläute,
- Malerei und plastische Kunstwerke;

ferner

- die Aufstellung, Veränderung und Entfernung von Kunstwerken im Außenbereich kirchlicher Gebäude und die Beauftragung von Künstlern mit einem entsprechenden Entwurf,
- ebenso die Beschaffung, Veränderung und Entfernung von Ausstattungsgegenständen in Kirchen und Kapellen

sowie

- die Veräußerung und Restaurierung von liturgischem Gerät, das historisch oder künstlerisch wertvoll ist.

Alle diese Maßnahmen dürfen also nur dann weiter bearbeitet werden, wenn dies zuvor vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt worden sind. Auf die Höhe der anfallenden Kosten kommt es dabei, um es nochmals zu betonen, nicht an.

b) Weitere Einzelfälle des Genehmigungsvorbehalts finden sich in § 10 Abs. 2 und 3 KBauO. Hierauf sei verwiesen.

c) Zu beachten ist schließlich, dass gemäß § 10 Abs. 4 KBauO in Verbindung mit § 7 Absatz 2 KVO V Maßnahmen über 15 000 € der Genehmigung bedürfen, und zwar allein aufgrund ihres finanziellen Umfangs und unabhängig von der Maßnahme, die beabsichtigt ist.

Generell gilt, dass keine Genehmigung erforderlich ist für Sicherungsmaßnahmen, wenn **Gefahr im Verzug** besteht. Das Hauptbeispiel sind plötzlich, etwa durch ein Unwetter, eingetretene Gebäudeschäden. Das Erzbischöfliche Ordinariat ist dann umgehend über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Vgl. § 10 Abs. 5 KBauO.

Genehmigungsfrei sind nur der Sicherung des Gebäudes dienende Maßnahmen. Über die Sicherung des betroffenen Gebäudes oder Gebäudeteils hinausgehende Arbeiten müssen nach den allgemein geltenden Regelungen vorher genehmigt worden sein. Das gilt insbesondere auch dann, wenn „bei Gelegenheit“ einer akut notwendig gewordenen Baumaßnahme zugleich ein anderes Vorhaben, mit dem man sich vielleicht schon lange beschäftigt, mit „erledigt“ werden soll.

3. Sind die in § 11 KBauO genannten Grundsatzentscheidungen für eine bestimmte Baumaßnahme gefallen und sind alle Vorfragen geklärt, kann das zuständige Bauamt oder ein freier Architekt mit der Grundlagenermittlung und einer Vorplanung beauftragt werden. Der Sinn dieses Verfahrens ist es, eine systematische, alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigende und rechtzeitige Prüfung der für die endgültige Entscheidung wichtigen Fragen durchzuführen.

Aufgrund der Ergebnisse der Vorplanungsphase hat das zuständige Organ der Kirchengemeinde zu entscheiden, **ob die Planung weitergeführt**, also eine „Projektgenehmigung“ beim Erzbischöflichen Ordinariat beantragt werden soll.

4. Zur Prüfung, ob die Genehmigung des Bauvorhabens durch das Erzbischöfliche Ordinariat möglich ist, reicht der Stiftungsrat die Planungsunterlagen, die Kostenberechnung und einen endgültigen Finanzierungsplan beim Erzbischöflichen Ordinariat ein.

5. Danach trifft das Erzbischöfliche Ordinariat seine **abschließende Entscheidung**, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden kann. Bei diesen Regelungen fällt die betonte „Rolle“ des Stiftungsrates auf, der immer wieder letztlich die Verantwortung für eine korrekte Planung und die Sicherung der Finanzierung trägt.

6. Bei der Durchführung einer Baumaßnahme sind die bei der Genehmigung festgelegten Einzelheiten der Gestaltung des geplanten Gebäudes und der genehmigte Kostenrahmen einzuhalten. Die Verantwortung für die Ausführung der Baumaßnahme hat, wie nochmals § 15 Abs. 1 KBauO ausdrücklich hervorhebt, der Stiftungsrat. Dieser hat vor allem auch dafür zu sorgen, dass bei der Gefahr einer Kostenüberschreitung der Pfarrgemeinderat und das Erzbischöfliche Ordinariat unverzüglich informiert werden.

7. Ausdrücklich soll also auch hier betont werden, dass sich die Genehmigung sowohl auf das Bauvorhaben selbst wie auch seine Finanzierung bezieht. Die bei der Genehmigung getroffenen Entscheidungen sind also für beide „Seiten“ **verbindlich**, also vor allem auch von der

Kirchengemeinde zu beachten. Soll später von dem im Genehmigungsverfahren festgelegten Konzept abgewichen werden, muss dafür eine neue Genehmigung beantragt werden.

8. Die vorstehend geschilderten Verfahrensvorschriften klingen etwas kompliziert, vielleicht auch etwas „ängstlich“. Sie sind es aber letztlich nicht. Sie haben die Aufgabe, die Gremien der Kirchengemeinde zu veranlassen, ein ins Auge gefasstes Bauvorhaben schrittweise besonders sorgfältig zu prüfen, bevor dieses Vorhaben angegangen wird. Das ist wegen der **großen finanziellen Risiken einer Investition** sehr wichtig – nicht anders, als wenn man im privaten Bereich über die Finanzierbarkeit einer Baumaßnahme nachdenkt. Und man sollte auch sehen, dass hier für die Mitglieder des Stiftungsrates Probleme der persönlichen Haftung entstehen könnten, die unbedingt vermieden werden sollen.

Natürlich ist es richtig, dass man bei Bauvorhaben manchmal gewisse Risiken eingehen muss. Aber diese Risiken müssen möglichst genau geprüft und auf das Unvermeidliche beschränkt werden. Unbedingt muss bei den Vorbereitungen einer Baumaßnahme auch überlegt werden, was für eine einzelne Pfarrgemeinde im Blick auf die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit wirklich unumgänglich notwendig ist. Und es soll nicht verschwiegen werden, dass manche Formulierung in der Kirchlichen Bauordnung auf nicht immer positive Erfahrungen mit dem Ablauf von Genehmigungsverfahren beruht.

III. Die Finanzierung einer Baumaßnahme

Außer der inhaltlichen und gestalterischen Konzeption für ein Bauvorhaben stellt in der Regel seine Finanzierung ein besonderes Problem dar.

Prinzipiell stehen **drei Finanzquellen** zur Verfügung:

1. Zunächst stellt sich die Frage, welche **Eigenmittel** bei der Kirchengemeinde vorhanden sind. Diese werden, jedenfalls dann, wenn es sich um eine größere Maßnahme handelt, nicht einfach aus dem laufenden Haushalt genommen werden können. Man muss sie vorher angespart haben, sodass sie als Baurücklage zur Verfügung steht.

Wenn die Kirchengemeinde sich auf Mittel aus Spenden beruft, müssen konkrete Zusagen vorliegen, wenn man solche Beträge als Eigenmittel betrachten soll. Die bloße Aussicht oder gar nur die Hoffnung auf Spenden reichen auf keinen Fall aus.

2. Je nach der Finanzlage der Kirchengemeinde und der Dringlichkeit der Baumaßnahme kann der Kirchengemeinde ein **Zuschuss aus dem Investitionsausgleichsstock** gewährt werden. Aber hier zieht das Erzbischöfliche Ordinariat, das diese Mittel vergibt, zu Recht Grenzen für die Höhe des Zuschusses, die auch von der jeweiligen Haushaltslage und ihrer weiteren Entwicklung abhängt. Angesichts der aktuellen Entwicklung bei der Kirchensteuer müssen die Erwartungen auf einen vorsichtig berechneten Zuschuss zurückgeschraubt werden.

3. Und schließlich können **Darlehen aus dem Darlehensfonds** der Erzdiözese in Anspruch genommen werden. Die Annuität für Zins und Tilgung ist günstig, und

darüber hinaus ist es möglich, zusätzliche Schlüsselzuweisungen zum Schuldendienst zu erhalten.

4. Von Seiten der Diözese ist also Vorsorge dafür getroffen worden, dass wichtige Baumaßnahmen finanziell gefördert werden können. Aber all dies ändert natürlich nichts daran, dass der größere Teil des Schuldendienstes auf jeden Fall bei der Kirchengemeinde verbleibt und aus eigenen Mitteln finanziert werden muss.

Früher war es in vielen Kirchengemeinden möglich, diesen Anteil am Schuldendienst aus dem jeweiligen Haushalt zu erwirtschaften. Da aber nunmehr die Schlüsselzuweisungen, die an die Kirchengemeinden gehen, wegen der rückläufigen Steuereinnahmen im günstigsten Fall stagnieren, die Ausgaben aber steigen, werden die Fälle, in denen der Eigenanteil am Schuldendienst aus einem Haushaltsüberschuss finanziert werden kann, immer seltener. Die Kirchengemeinden sind deshalb nunmehr in der Regel auf **besondere Einnahmen** angewiesen: Spenden für den Schuldendienst, Einnahmen eines Kirchenbauvereins, Einnahmen aus Sonderveranstaltungen wie z. B. Pfarrfesten. Aber hier bleiben natürlich immer Unsicherheiten, da Einnahmen dieser Art nur schwer zu prognostizieren sind.

Die Realisierung einer teilweisen Finanzierung einer Baumaßnahme durch die Aufnahme eines Darlehens wird also immer unsicherer. Hier hilft es deshalb nur, im Vorfeld, bevor eine Baumaßnahme konkret angegangen wird, besonders kritisch zu prüfen. Die früher nicht ganz unberechtigte Hoffnung, dass „Freiburg“ schon irgendwie helfen wird, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen, ist immer weniger realistisch, weil man bekanntlich nur die Finanzmittel weitergeben kann, die man selbst hat. Das gilt auch für unsere Diözese.

Die Grundstücksangelegenheiten

Ein wichtiger Teil des Vermögens von Kirchengemeinden sind die ihr gehörenden Grundstücke. Da es sich um ein Gebiet handelt, das in mancherlei Hinsicht spezifisches Fachwissen erfordert, ist der Stiftungsrat in diesem Bereich besonders gefordert und auf fachliche Unterstützung angewiesen.

Die folgenden Ausführungen behandeln zunächst allgemeine Fragen der Verwaltung von Liegenschaften. Es schließt sich dann ein zweiter Teil an, in dem besonders aktuelle Themen dieses Bereichs angesprochen werden, insbesondere die Entwicklung von Immobilienmanagements und die immer wichtiger werdende Energie- und Umweltberatung.

I. Die Verwaltung von Liegenschaften – Allgemeines

1. Liegenschaften sind ein **besonders wichtiger Teil des Vermögens der Kirchengemeinde**, weil der Grundbesitz der Kirchengemeinde schon seit Jahrzehnten, in vielen Fällen sogar seit Jahrhunderten gehört.

a) Das gilt natürlich in erster Linie für die **Pfarrkirche oder andere Kirchengebäude** und Kapellen. In ihrer Kirche versammelt sich die Pfarrgemeinde und feiert dort ihre Gottesdienste. Sie gewinnt daraus in entscheidender Weise ihr Zusammengehörigkeitsgefühl, ihr Bewusstsein, eine Gemeinde zu sein. Dies gilt sicher in besonderer Weise für historisch und künstlerisch wertvolle Kirchen, auf die die Glieder einer Pfarrgemeinde zu Recht besonders stolz sind und für die sie sich einsetzen. Aber auch die in neuerer Zeit errichteten Kirchengebäude, die meist

für neu entstandene Pfarrgemeinden gebaut wurden, haben die gleiche, manchmal sogar eine besonders ausgeprägte Bedeutung.

b) Auch das **Gemeindehaus** oder das Pfarrheim ist ein Ort der Versammlung und der Begegnung der Glieder der Gemeinde. Diese Gebäude sind durchweg erst durch ein besonderes Engagement der Pfarrgemeinde entstanden und liegen ihr deshalb besonders am Herzen.

c) Der **Kindergarten** schließlich hat eine eigene Bedeutung: Viele Glieder der Gemeinde haben dort den Beginn ihrer Zugehörigkeit am Leben der Pfarrgemeinde erlebt. Sie behalten, wie viele Beispiele zeigen, diese Erinnerung ihr ganzes Leben hindurch und bleiben so mit ihrer Pfarrgemeinde verbunden.

d) Viele Kirchengemeinden sind auch Eigentümerinnen anderer Grundstücke. Einzelheiten sollen hier nicht aufgezählt werden. Generell ist aber zu beachten, dass es bei der Verwaltung des Grundvermögens entscheidend darauf ankommt, den Wert, den dieser Teil des Grundvermögens darstellt, zu erhalten und es für die kirchlichen Zwecke, denen das gesamte kirchliche Vermögen dient, nutzbar zu machen.

2. Die Verwaltung des Grundvermögens der Kirchengemeinde erfordert rechtliche und wirtschaftliche **Professionalität**, die Voraussetzung der sachgerechten Sorge für die vorhandenen Liegenschaften ist. Der Stiftungsrat trägt hier eine besondere Verantwortung

3. Für die Zuständigkeit einer örtlichen Vermögensverwaltung ist es zunächst besonders wichtig zu klären, **ob ein bestimmtes Grundstück** im Eigentum der Kirchen-

gemeinde steht. Nur dann gehören diese Objekte zur Aufgabe einer bestimmten Kirchengemeinde.

a) Hier ist zunächst an die Ausführungen zur Definition des örtlichen Kirchenvermögens durch § 3 KVO III zu erinnern.

Die Zuordnung von Liegenschaften zu einem bestimmten Eigentümer ergibt sich aus dem jeweiligen **Grundbuch**. Örtliches Kirchenvermögen sind also jene Grundstücke, als deren Eigentümerin eine Kirchengemeinde im Grundbuch eingetragen ist. Für ältere Grundstücke wird das oft nicht der Fall sein, weil etwa der **örtliche Kirchenfonds** oder eine entsprechende, aber anders bezeichnete Rechtsperson als Eigentümerin genannt ist. § 3 Abs. 1 Buchstabe b KVO III stellt aber klar, dass das Vermögen dieser Fonds ebenfalls zum örtlichen Kirchenvermögen zählt, sodass eine Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist.

b) Erwähnt wurde bereits, dass das **Pfründevermögen** einem eigenen Zweck dient und nicht der örtlichen Vermögensverwaltung untersteht. Früher häufigere Missverständnisse in diesem Bereich sind durch die Errichtung der Diözesanen Pfarrpfründestiftung, die nunmehr Eigentümerin der Pfründen ist, ausgeräumt.

Für die Kirchengemeinden ist es wichtig, dass die Satzung der Pfarrpfründestiftung hinsichtlich der Verwaltung der Pfründe Grundstücke ausdrücklich ein Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden, in denen ein solches Grundstück „belegen“ ist, vorschreibt. Die Stiftung ist verpflichtet, die betroffene Kirchengemeinde vor einer Veräußerung eines solchen Grundstücks oder der Vergabe eines Erbbaurechts zu benachrichtigen. Ein besonderer Bezug der Kirchengemeinde zu dem Grundstück oder besondere pastorale Zielsetzungen werden, wenn

dies die wirtschaftliche Situation zulässt, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Pfarrpfündestiftung führt zu diesem Zweck ein Liegenschaftsverzeichnis, aus dem auch die „Belegenheit“ ihrer Grundstücke im Bereich einer Kirchengemeinde ersichtlich ist. Von diesem Verzeichnis erhalten die Kirchengemeinden auf Anforderung einen Auszug.

Dies ist in § 8 der Satzung der Pfarrpfündestiftung geregelt; der Text der Satzung findet sich in der Rechtsammlung von Dallinger/Jurina unter der Nr. 912.3.

c) Örtlich „belegen“ sind manchmal auch Grundstücke anderer kirchlicher Eigentümer, z.B. besonderer diözesaner Rechtspersonen oder von Einrichtungen des Caritasverbandes. Es versteht sich, dass dann eine Zuständigkeit der Kirchengemeinden nicht gegeben ist.

4. Liegenschaften haben durchweg einen **Vermögenswert**, der sich auch in einem Geldbetrag beziffern lässt. Dieser ist insbesondere beim Kauf oder Verkauf einer Liegenschaft von Bedeutung. Bei der laufenden Verwaltung des Grundvermögens steht dieser Wert aber nicht im Vordergrund. Hier geht es vielmehr vor allem um die Pflege und die sinnvolle, dem Zweck kirchlichen Vermögens entsprechende Verwendung der Liegenschaft.

a) **Die wichtigsten Liegenschaften einer Kirchengemeinde werfen keine Erträge ab, sondern kosten Geld.** Das gilt vor allem für die Kirche, das Pfarrhaus, das Gemeindehaus, den Kindergarten und andere dem Leben der Pfarrgemeinde dienende Gebäude und Grundstücke. Hier ist dem Stiftungsrat vor allem die Vorsorge für die Erhaltung dieses Grundvermögens aufgetragen. Zu diesem Zweck müssen kontinuierlich Geldmittel zurückgestellt werden, damit die Kirchengemeinde nicht eines Tages vor nicht lösbaren Problemen steht.

b) Andere Grundstücke können laufende Einnahmen bringen. Dies gilt vor allem für Erbbaugrundstücke, Miethäuser oder Mietwohnungen und verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke. Die Beträge, die auf diese Weise eingenommen werden können, sind unterschiedlich hoch. Am günstigsten ist die Vergabe von Erbbaurechten, falls dies nach den baurechtlichen Gegebenheiten möglich ist. Die Bestellung von Erbbaurechten gibt auch die Möglichkeit, Familien mit Kindern eine angemessene Wohnmöglichkeit zu verschaffen, also einen sozialen Zweck zu erfüllen. Dies kann ebenfalls durch Vermietung von Wohnungen geschehen.

In all diesen Fällen ist jedoch auch auf **wirtschaftlich angemessene Erträge** zu achten, damit dieses Grundvermögen einen Beitrag zur Finanzierung des Kirchengemeindehaushalts erbringt. Bei den Erbbauzinsen ist es für den Stiftungsrat sicher eine Hilfe, dass die Höhe der hier anzusetzenden Beträge in der Regel durch das Erzbischöfliche Ordinariat unter Beachtung aller rechtlichen und sozialen Aspekte vorgegeben wird.

Bei den Mietzinsen ist auf kostendeckende Mieten, die vor allem auch die Kosten der Erhaltung der Miethäuser berücksichtigen, zu achten. Ferner muss geprüft werden, ob in den bestehenden Mietverträgen alle Kosten, die nach geltendem Mietrecht vom Mieter zu tragen sind, diesem auch zugeordnet wurden.

5. Erlöse aus dem **Verkauf von Grundstücken** werden nur selten erzielt werden. Das zur Nutzung durch die Kirchengemeinde selbst benötigte Grundeigentum ist ohnehin faktisch „unverkäuflich“. Bei anderen Grundstücken wird die Fachaufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats darauf achten, dass Grundeigentum nicht nur wegen eines kurzfristigen finanziellen Ertrags aufgegeben wird.

Umschichtungen des Grundvermögens, also der Verkauf eines Grundstücks und der Erwerb einer anderen Liegenschaft mit dem Ziel, entweder überhaupt einen Ertrag oder einen höheren Ertrag aus dem Grundvermögen zu erzielen, können aber sinnvoll sein; dies wird deshalb einer Kirchengemeinde von der Fachaufsicht häufig auch ausdrücklich empfohlen.

Die früher immer wieder betonte „Regel“, dass Erlöse aus dem Verkauf eines kirchlichen Grundstücks grundsätzlich immer in anderem Grundeigentum angelegt werden müssen, gilt in absoluter Form aber nicht mehr. Jedoch muss immer im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, zu welchem Zweck der Verkauf eines Grundstücks beabsichtigt wird. In jedem Fall ist das Für und Wider des Verkaufs einer Liegenschaft sorgfältig abzuwägen. Im Übrigen muss in diesen Fällen immer die Genehmigung der Fachaufsicht eingeholt werden.

6. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Verwaltung des Grundvermögens sehr grundsätzliche Fragen aufwirft, deren Beantwortung eine große Erfahrung in der Liegenschaftsverwaltung erfordert. Deshalb spielt hier die **Fachaufsicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat** eine besondere Rolle.

a) Zu den Aufgaben der Aufsicht wurde grundsätzlich bereits gesagt, dass diese die Kompetenzen und die Verantwortung der örtlichen Vermögensverwaltung nicht aufhebt, sondern in erster Linie der **Unterstützung der Organe der Kirchengemeinde** dient. Der Zweck der kirchlichen Aufsicht ist es, die örtlich Zuständigen bei der Vermögensverwaltung zu beraten und so zusammen mit ihnen dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Kirchengemeinde vor Gefährdungen geschützt wird.

Diese Aussage findet sich ausdrücklich in § 2 des Teils V der Vermögensverwaltungsordnung.

b) Deshalb sind die meisten Rechtsgeschäfte über Grundvermögen in der Vermögensverwaltungsordnung ausdrücklich als **genehmigungsbedürftig** erklärt worden; sie sind also ungültig, wenn diese Genehmigung nicht vorliegt. In den Fällen, in denen Verträge über Grundvermögen vor einem Notar abgeschlossen werden müssen, wird von diesem das Vorliegen der Genehmigung auch jeweils eigens geprüft.

Der Genehmigung bedürfen insbesondere

- der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken;
- die Begründung, der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter;
- die Begründung und der Erwerb von Erbbaurechten an Grundstücken Dritter oder an eigenen Grundstücken sowie
- der Abschluss von unbefristeten oder für mehr als neun Jahre abgeschlossenen Pachtverträgen.

Zur Genehmigungsbedürftigkeit im Einzelnen vgl. § 7 Abs. 1, Nr. 1-6 KVO V. Ausdrücklich sei darauf aufmerksam gemacht, dass diese Aufzählung nicht vollständig ist.

Vor jedem Rechtsgeschäft, das sich auf Grundeigentum bezieht, ist sorgfältig zu prüfen, ob es genehmigungsbedürftig ist. Hierbei ist zu beachten, dass für einzelne Fälle auch in Grundstücksangelegenheiten von der in § 9 Absatz 1 KVO V vorgesehenen Möglichkeit einer Allgemein-Genehmigung Gebrauch gemacht wurde.

Diese hat zunächst zur Voraussetzung, dass zwischen der Kirchengemeinde, einer anderen örtlichen kirchlichen

Rechtsperson oder der Dienststelle „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei“ in Heidelberg ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen wurde und diese Dienststelle für die Kirchengemeinde tätig geworden ist. Als allgemein genehmigt gelten unter dieser Voraussetzung:

1. Erklärungen, die bei Aufteilung von Erbbaurechten in Wohnungs- bzw. Teilerbbaurechte zum grundbuchmäßigen Vollzug erforderlich sind,
2. Vereinbarungen über Erbbauzinsänderungen einschließlich der im Zusammenhang damit gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen,
3. die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten sowie
4. Rangrücktritte mit dem Vorkaufsrecht an einem Erbbaurecht.

c) Eigens erwähnt werden soll auch nochmals die allgemein geltende Regelung, dass alle rechtlichen Akte der Kirchengemeinde, die den Charakter einer „Willenserklärung“ haben, also insbesondere Vertragsabschlüsse, nur dann zulässig sind, wenn hierüber ein **ausdrücklicher Beschluss des Stiftungsrates** gefasst wurde.

Vgl. § 22 Absatz 2 KVO III.

7. Es wurde bereits erwähnt, dass die im Grundstücksbereich anfallenden Verwaltungsaufgaben und die daraus folgenden Rechtsgeschäfte sehr vielfältig sind und besonderer Sachkunde bedürfen.

a) Es würde zu weit führen, dies hier im Einzelnen auszuführen.

Dies ist auch nicht notwendig, weil sich an anderer Stelle Kataloge der in Bezug auf Grundstücksvermögen möglicherweise anfallenden Geschäfte finden. Diese sind

im **Muster eines Geschäftsbesorgungsvertrages** zur Verwaltung des Liegenschaftsvermögens enthalten, der entweder mit der Liegenschaftsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats oder mit der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg abgeschlossen werden kann. Auch ein Mustervertrag für einen Hausverwaltungsauftrag für alle Arbeiten, die bei der Verwaltung eines Mietobjekts entstehen, ist veröffentlicht worden.

b) Ferner stehen den Kirchengemeinden zahlreiche Musterformulare für Rechtsakte, die bei der Liegenschaftsverwaltung notwendig werden, zur Verfügung. Diese können bei der Liegenschaftsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats angefordert werden.

8. Aus den soeben erwähnten Vertragsmustern ergibt sich auch, welche für Grundstücksfragen sachverständige **Verwaltungsstellen zur Unterstützung der Kirchengemeinden** bereit stehen.

a) Die Liegenschaftsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats übernimmt die Besorgung von Grundstücksangelegenheiten der Kirchengemeinden im Südteil unserer Erzdiözese (bis einschließlich der Dekanate Karlsruhe und Pforzheim).

b) Im nordbadischen Teil der Diözese steht hierfür die Dienststelle Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg zur Verfügung, die über eine große und langjährige Erfahrung in der Liegenschaftsverwaltung verfügt.

c) Die Verrechnungsstellen konzentrieren sich in der Liegenschaftsverwaltung vor allem auf Fragen der Vermietung von Wohnungen mit den sich daraus ergebenden Einzelarbeiten.

d) Unbedingt beachtet werden muss, dass die Beauftragung der genannten Verwaltungsstellen mit Liegenschaftsangelegenheiten der Kirchengemeinden nichts an der **grundsätzlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Organe der einzelnen Kirchengemeinde für die Grundstücksverwaltung** ändert. Alle Entscheidungen z.B. über den Verkauf oder den Ankauf von Grundeigentum, über die Vergabe von Erbbaurechten, über die Auswahl eines Mieters oder Pächters bleiben bei der Kirchengemeinde, es sei denn, dass einzelne dieser Aufgaben ausdrücklich auf die beauftragte Stelle übertragen wurden. Erst recht gilt dies für rechtsgeschäftliche oder sonst rechtserhebliche Handlungen und Erklärungen, die von der Kirchengemeinde abgegeben werden müssen. Über sie muss im Stiftungsrat ein Beschluss gefasst werden, der dann in der rechtlich vorgeschriebenen Form zu vollziehen ist. Die erwähnten Verwaltungsstellen können aber mit der Umsetzung der Beschlüsse, also etwa mit der Wahrnehmung von Notarsterminen, beauftragt werden.

e) Auch an der Ausübung der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats in Liegenschaftsangelegenheiten ändert sich durch die Beauftragung einer Verwaltungsstelle nichts. Für den Fall allerdings, dass ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Liegenschaftsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats geschlossen wurde, wird sich das Verfahren zur Ausübung der Aufsicht ändern. Die beauftragte Liegenschaftsabteilung wird schon bei der Vorbereitung einer einzelnen Verwaltungsfrage prüfen, ob diese auch unter Gesichtspunkten der Liegenschaftsaufsicht akzeptabel ist. Der Unterschied zu den Fällen, in denen entweder die Kirchengemeinde unmittelbar handeln möchte oder z.B. die Verrechnungsstelle für die Kirchengemeinde tätig wird, ist aber hinsichtlich der Auf-

sicht gering. In allen Fällen wird nämlich in Fragen von einigem Gewicht rechtzeitig vorher durch eine entsprechende Anfrage geklärt werden, ob der Vorgang genehmigungsfähig ist oder nicht. So werden unnötige spätere Fragen und zeitliche Verzögerungen vermieden.

II. Die Verwaltung von Liegenschaften – Aktuelle Fragen

Die Arbeit in der Verwaltung wird von vielen gerne als etwas „Langweiliges“ bezeichnet. Man wird diese Bewertung nicht von vornherein als falsch bewerten können. Das gilt auch für den Bereich der Liegenschaftsverwaltung.

Das ist aber nur die „eine Seite“ der Angelegenheiten. Zugleich kann man feststellen, dass gerade auch in der Liegenschaftsverwaltung Aufgaben auf den Tisch kommen, denen man so bislang nicht begegnet ist und die neue Aspekte eröffnen. Es sollen hier zwei Beispiele genannt werden, die auch in der kirchlichen Verwaltung sozusagen täglich begegnen. Gemeint sind die Bereiche „Immobilienmanagement“ und „Energie und Umwelt“, die für die Arbeit im Liegenschaftsbereich neue Aspekte eröffnet haben. Zu diesen Bereichen soll der 2. Teil dieses Überblicks einige Bemerkungen anfügen.

1. „Verwaltung dient der Pastoral, indem sie in vielfältiger Weise für deren äußere Voraussetzungen Sorge trägt. So gilt es, vorhandene Ressourcen, zum Beispiel ... Gebäude und Räume sowie finanzielle und andere Sachmittel so einzusetzen, dass die Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden ihrem Auftrag zur Weitergabe des Glaubens und zur Gestaltung des kirchlichen Lebens möglichst gut gerecht werden kann. (...) Um die vorhandenen ma-

teriellen Ressourcen sachgerecht und zielorientiert einsetzen zu können, entwickelt und beschließt der Pfarrgemeinderat ein Gebäudenutzungskonzept für die Kirchengemeinde, das in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre überprüft und fortgeschrieben wird.“

So die Richtlinien für Seelsorgeeinheiten „Der Kirche ein Gesicht geben“ 2013, Absatz IV.

Zum „Immobilienmanagement“ führt Johannes Baumgartner, der Leiter der Abteilung Immobilien, Bau und Diözesane Stiftungen im Erzbischöflichen Ordinariat, folgendes aus:

Wege zu einem Immobilienmanagement in den Kirchengemeinden

Mit der Zusammenlegung mehrerer Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde im Jahr 2015 werden auf die neuen Stiftungsräte und Pfarrgemeinderäte gewaltige Herausforderungen in Bezug auf die zukünftige Verwendung und auch Verwaltung des zum Teil großen und vielfältigen Immobilienbestandes zukommen.

Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen sind immer im Zusammenhang mit den zuvor zu klärenden pastoralen Belangen innerhalb einer Kirchengemeinde zu sehen. D.h. entscheidend z.B. für das Fortbestehen von mehreren Gemeindezentren in einer Gemeinde ist ein pastorales Konzept, das die Frage beantwortet, wo und in welchem Umfang Kirche vor Ort präsent sein will. Immobilienwirtschaftliche Fragestellungen müssen einen solchen Prozess begleiten und lenken aber nicht entscheiden.

Wie kommen Stiftungs- und Pfarrgemeinderäte zu den immobilienwirtschaftlichen Aussagen?

a) In einem ersten Schritt ist der grundsätzliche Bedarf an Gebäuden zu ermitteln. Hierzu empfiehlt es sich, einen Immobilienausschuss auf Ebene der neuen Kirchengemeinde zu gründen. Dieser hat bei seinen Überlegungen z.B. zu berücksichtigen, wo der Sitz der Kirchengemeinde ist oder wo der Dienstsitz des Leiters der Kirchengemeinde ist oder sein soll. Er hat die Frage zu stellen, wo regelmäßig Gottesdienste stattfinden sollen oder an welchen Orten kirchliche Gruppen wirken, für die Gemeinderäume vorzusehen sind.

b) Daneben ist eine komplette Bestandsaufnahme aller Immobilien einer Kirchengemeinde vorzunehmen. Um die Kirchengemeinden bei dieser Aufgabe umfassend zu unterstützen, hat die Erzdiözese in den Jahren 2008 bis 2011 eine umfassende Datenerhebung vorgenommen. Grundstücke und Gebäude einer Kirchengemeinde wurden erfasst und unter verschiedenen Gesichtspunkten dargestellt. Jede Kirchengemeinde kann über einen Zugangscodierten Zugang zu ihrem Datenpool haben. Näheres ist bei Abteilung VI im Erzbischöflichen Ordinariat zu erfragen.

c) Wenn alle pastoralen Grundentscheidungen getroffen sind und Gebäude und Immobiliendaten zusammengetragen sind, sollte ein Gespräch mit den Immobilienfachleuten der Diözese gesucht werden. Diese können die zusammengetragenen Informationen mit immobilienwirtschaftlichen Kennzahlen zu den einzelnen Gebäudetypen wie Gemeindezentren, Kirchengebäude, Pfarrhäuser oder Mietgebäude ergänzen. Bei diesen Gesprächen wird es unter anderem um die Frage gehen, welche jährlichen finanziellen Beträge die Kirchengemeinde für ihre

einzelnen Gebäudetypen zurücklegen muss, um sich die aktuell vorhandenen Flächen auf Dauer leisten zu können (Bauerneuerungsrücklage) und welche finanziellen Aufwendungen laufend i. d. R. für die Bewirtschaftung der Gebäudeflächen (z. B. Betriebskosten, kleine bauliche Instandhaltungen) anfallen.

d) Im Anschluss daran sollte die Erstellung einer Machbarkeitsstudie geprüft werden. Im Rahmen einer solchen Studie wird – meist durch ein Architektur- oder Ingenieurbüro oder die kirchlichen Bauämter – eine bautechnische Untersuchung des Gebäudebestandes vorgenommen, d. h. es werden z. B. erforderliche Sanierungsmaßnahmen und deren Kosten ermittelt, Betriebskosten bewertet, Optimierungsszenarien entwickelt und Kostenvergleichsrechnungen vorgenommen.

Liegen alle oben genannten Daten und Unterlagen vor, ist es am Stiftungsrat und Pfarrgemeinderat, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, z. B. welche Gebäude gehalten werden sollen, welche Gebäude verkauft oder nur teilgenutzt werden sollen oder ob man Gebäude abreißt oder verkauft. Ausgangspunkt sollte eine Antwort auf die Frage sein, wo zukünftig Standorte pastoralen Handelns sind.

Aspekte in diesem Zusammenhang können sein,

- Die **Nutzung eines Gebäudes**, so z. B. die Frage, ob Grundrisse flexibel gestaltet werden können, Teilvermietungen möglich sind, Nutzungen zusammenfasst werden können.
- Die **Kosten eines Gebäudes**, d. h. die Höhe der laufenden Betriebskosten, die Höhe der Bauunterhaltungskosten oder die energetische Situation des Gebäudes.

- Grundsätzlich gilt, dass Sanierungsstaus unbedingt zu vermeiden sind, da sie in der Regel zu Mehrkosten führen. Der Gebäudeunterhalt muss mittel- und langfristig geplant und zeitgerecht erbracht werden. Der laufende Gebäudeunterhalt muss mit den verfügbaren Finanzmitteln möglich sein.
- Wie sehen die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde aus, d. h. wie hoch sind eventuelle Schlüsselzuweisungspunkte, gibt es Mieteinnahmen aus Teilvermietungen oder eine Teilfinanzierung einer Baumaßnahme durch eine Teilverwertung der Immobilie? Gibt es die Möglichkeit aus Fundraisingmaßnahmen Einnahmen zu erzielen oder ist die Gründung eines Fördervereins sinnvoll?

Die Entscheidung trifft der Stiftungsrat.

Auf eine rechtlich einwandfreie Vorgehensweise bei den Entscheidungen in den Räten ist unbedingt zu achten. Im Vorfeld sind Befangenheiten abzuklären, formale Erfordernisse wie Ladungsfristen zu beachten. Eine möglichst einheitliche Meinungsbildung in den kirchlichen Gremien gehört zu den großen Herausforderungen im Gemeindeleben.

Nach der Beschlussfassung im Stiftungsrat ist zu beachten, dass der Pfarrgemeinderat Beschlüsse des Stiftungsrates innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe im Pfarrgemeinderat aufheben oder abändern kann. Solche Beschlüsse des Pfarrgemeinderates bedürfen aber einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 8 Ziff. 7 KVO Teil III).

Ein großes Augenmerk ist auf eine gute Öffentlichkeitsarbeit zu richten. So empfiehlt sich unbedingt, die kirchengemeindliche Öffentlichkeit im Rahmen einer Gemeindeversammlung rechtzeitig zu informieren. Eine

transparente und schlüssige Darstellung der Entscheidungsgründe ist wesentliche Voraussetzung für eine gute Öffentlichkeitsarbeit.

Eine proaktive Pressearbeit sollte geleistet werden, je nach der Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen ist daran zu denken, eine Kommunikationsberatung einzurichten oder z.B. die Entscheidung über das Internet (z.B. Webseite) zu kommunizieren.

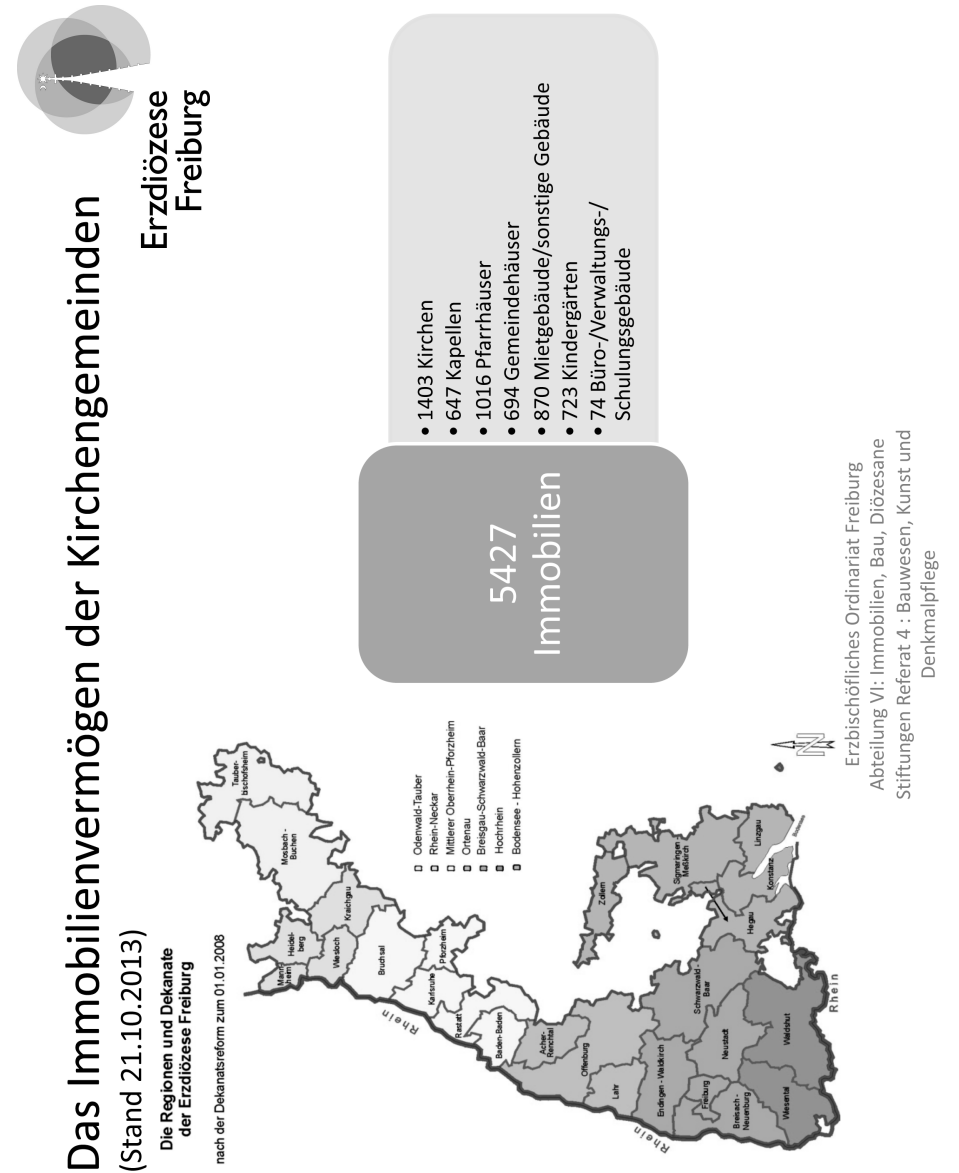
Neue Liegenschaftssoftware und Datenerhebung des kirchengemeindlichen Immobilienbestandes

Eine große Unterstützung für die Kirchengemeinden bei ihrer Immobilienverwaltung ist die Einführung einer neuen Liegenschaftssoftware (CAFM) in der Erzdiözese Freiburg Ende 2012.

Das System steht neben den Kirchengemeinden allen Dienststellen in der Erzdiözese, die Aufgaben im Rahmen des Liegenschaftsmanagements erledigen, in der vollen Breite zur Verfügung. Die Verwaltung aller grundbesitzbezogenen Vorgänge wie z.B. Grundbesitzübertragungen, Pacht-, Erbbaurechts-, Miet- und Nutzungsverträge und auch Bauvorhaben erfolgt damit innerhalb eines integrierten Systems.

Seit April 2012 wird den Kirchengemeinden der ständige Zugriff auf Gebäudedaten über eine WEB-Anwendung ermöglicht. Über das Modul können die Kirchengemeinden alle Gebäudedaten einschließlich der hinterlegten Grundrisse und Gebäudefotos ihres eigenen Bestandes einsehen bzw. downloaden und auch Änderungen von Gebäudedaten melden.

Eine erste Auswertung der Datenerhebung und wichtige Hinweise zur Datenpflege finden sich unter der Homepage der Abteilung VI des Erzbischöflichen Ordinariates.



2. Ebenso wie das erste Thema ist auch der Bereich „Energie und Umwelt“ von größter Bedeutung:

Energie und Umwelt

Fragen zur Energieeffizienz und Möglichkeiten zur Energieeinsparung bei Sanierungen oder Neubauten in der Erzdiözese gehören heute zu selbstverständlichen Fragestellungen vor Beginn einer Baumaßnahme. Deshalb ist grundsätzlich die Erstellung eines Energiegutachtens eine der Voraussetzungen für die Sanierung eines Gebäudes einer Kirchengemeinde. Mit der Erstellung des Gutachtens ist ein von der Erzdiözese zertifizierter Gutachter zu beauftragen.

In den vergangenen Jahren haben Kirchengemeinden und die Erzdiözese sich im Klima- und Umweltschutz stark engagiert. Seit dem Start der Energie-Offensive im Juli 2006 haben dreiviertel der Kirchengemeinden eine Energieberatung in Anspruch genommen. Es wurde sowohl der Energie-Check, eine einfache Schwachstellenanalyse, als auch das Energie-Gutachten, eine detaillierte Investitionsberatung, in Anspruch genommen. Fast 2000 kirchliche Gebäude wurden auf Energieeffizienz und Möglichkeiten zur Energieeinsparung untersucht. Darüber hinaus engagieren sich in den Kirchengemeinden über 560 ehrenamtliche Energie-Beauftragte.

Dieses Engagement hat dazu geführt, dass der Energieverbrauch im Jahr 2011 um 20 Prozent unter dem Ausgangswert von 2006 liegt. Dies entlastet die Kirchengemeinden finanziell, insgesamt sinken die Energiekosten trotz andauernder Energiepreissteigerungen.

Zusätzlich positiv auf die Klimabilanz der Erzdiözese wirkt sich auch die Veränderung des Energiemixes aus – Heizöl ist auf dem Rückzug, Holz als nachwachsender Energieträger ist im Kommen. Rechnet man die CO₂-Ein-

sparungen durch den Bezug des Wasserkraftstroms der KSE hinzu hat die Erzdiözese ihr Klimaschutzziel von 38,3% CO₂-Einsparungen gegenüber 2006 schon längst erreicht. Selbstverständlich ist noch viel zu tun. Von den über 5500 Gebäuden sind noch längst nicht alle energetisch ertüchtigt – das braucht seine Zeit.

15. KAPITEL

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder

I. Grundsätzliches

Besonders vielfältige, komplexe, d. h. miteinander verschränkte und manchmal auch komplizierte Aufgaben ergeben sich für eine Kirchengemeinde, wenn sie Trägerin einer Tageseinrichtung für Kinder, insbesondere eines Kindergartens ist. Diese Verantwortung war immer anspruchsvoll. Dies hat zugenommen, als der Handlungsbereich der Tageseinrichtungen, verglichen mit den früheren Aufgaben, deutlich erweitert wurde.

Von besonderer Bedeutung ist es, dass in der neuesten Fassung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in den unmittelbaren Aufgabenkatalog der Pfarrgemeinderäte aufgenommen wurden. Es ist nunmehr auch Aufgabe der Pfarrgemeinderäte, die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder **„als pastorale Orte zu stärken und in die Pastoral der Seelsorgeeinheit einzubinden“**. Dies gibt den Tageseinrichtungen einen angemessenen Platz in der pastoralen Arbeit der Seelsorgeeinheiten und betont ihre Mitverantwortung. So ist, wie die Broschüre „Kinder leben Zukunft“ formuliert, „die bewusste Wahrnehmung der Kindergärten als pastorale Orte und eine stabile Vernetzung mit der Gemeindepastoral“ das Ziel.

Vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 7 der Satzung für Pfarrgemeinderäte; kinder leben zukunft, Pastoraler Ort Kindergarten Empfehlungen S. 2.

Die „Ordnung der Tageseinrichtungen“, die von der Konferenz der katholischen und der evangelischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg 2013 neu gefasst

wurde, kennt drei „Betriebsformen“ der Tageseinrichtungen:

- Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt);
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr);
- Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

Die Errichtung einer solchen Tageseinrichtung bedarf der staatlichen und der kirchlichen **Genehmigung**. Die **Finanzierung** einer solchen Einrichtung, die viele Fragen aufwirft, muss geklärt werden.

Die für die Tageseinrichtung Verantwortlichen müssen sich nicht nur mit organisatorischen oder finanziellen Problemen auseinandersetzen, sondern sich vor allem auch mit **konzeptionellen und pädagogischen Fragen** befassen und hier grundlegende Entscheidungen treffen. Bei all diesen Fragen sind die örtlich Verantwortlichen in besonderem Maße gefordert und auf fachliche Hilfe angewiesen.

Hierzu steht zunächst die **Fachberatung des Caritasverbandes** für die Erzdiözese Freiburg zur Verfügung, die die Kindergärten und andere Tageseinrichtungen sowie ihre Träger in fachlicher Hinsicht berät. Mit den zuständigen Fachberatern muss also, wenn fachliche Fragen zur Klärung anstehen, Kontakt aufgenommen werden.

Die **Verrechnungsstellen** übernehmen nach Absprache mit den einzelnen Kirchengemeinden eine Reihe von Verwaltungsaufgaben und entlasten so die zuständigen Stellen der Kirchengemeinde. Der Stiftungsrat kann einen großen Teil der Trägeraufgaben der **Geschäftsführung**

einer Verrechnungsstelle übertragen oder einen **Kindergartenbeauftragten** ernennen und sich auf diese Weise entlasten.

Die zuständigen Organe der Kirchengemeinde werden also bei den Aufgaben, die sich ihnen stellen, nicht allein gelassen; sie können viele der hier anfallenden Arbeiten delegieren. Das ändert aber nichts daran, dass, wie die **Grundordnung für Katholische Tageseinrichtungen für Kinder** ausdrücklich hervorhebt, die Kirchengemeinde als Trägerin der Einrichtung für den Betrieb verantwortlich ist und bleibt.

Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder, abgedruckt in der Rechtsammlung von Dallinger/Jurina Nr. 350.

Mit der Trägerschaft für einen Kindergarten oder eine andere Tageseinrichtung leistet die Kirchengemeinde nicht nur einen wichtigen pädagogischen und sozialen Dienst. Sie errichtet auch einen lebendigen und vielgestaltigen Ort gelebten Glaubens für die Kinder und ihre Eltern. Die damit verbundenen pastoralen Chancen sind erheblich und rechtfertigen die übernommenen Belastungen.

II. Die rechtlichen Grundlagen einer Tageseinrichtung für Kinder

1. Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Tageseinrichtungen für Kinder finden sich im staatlichen Recht, genauer: im Recht der jeweiligen Bundesländer. In Baden-Württemberg gilt nunmehr das

„Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen

und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009, zuletzt geändert am 15. Mai 2013.“

Das Gesetz gilt für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, u. a. also auch für kirchliche Träger der unter das Gesetz fallenden Einrichtungen. Ausführliche Beschreibungen der einzelnen Einrichtungen finden sich in § 1 Absätze 2–8 KiTaG.

Das Gesetz ist abgedruckt in der Rechtssammlung von Dallingier/Jurina, Nr. 356.1.

Für die kirchlichen Träger steht im Vordergrund die Trägerschaft für Kindergärten.

Kindergärten sind nach dem Gesetz Einrichtungen „von Trägern der Jugendhilfe, ... die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt“.

Diese Definition des staatlichen Rechts umfasst zwar nicht alle Aspekte, die aus kirchlicher Sicht wesentlich zu einem Kindergarten gehören. Insbesondere fehlen wichtige Aussagen, die sich in der schon erwähnten Grundordnung für katholische Tageseinrichtungen für Kinder unserer Erzdiözese finden: die Unterstützung der Erziehungstätigkeit der Eltern, die ganzheitliche Förderung der Kinder in ihren seelischen, geistigen und körperlichen Anlagen sowie vor allem die Aufgabe, „altersentsprechend religiöse Grunderfahrungen der Kinder“ zu fördern.

Dies ändert aber nichts daran, dass auch die **kirchlichen Einrichtungen** in der Trägerschaft der Kirchengemeinden **Kindergärten im Sinn des staatlichen Ge-**

setzes sind. Die Kirchengemeinden sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Sie sind daher nach § 3 Abs. 3 KiTaG von den politischen Gemeinden an der Bedarfsplanung für Kindergärten zu beteiligen.

2. Die Errichtung von Kindergärten, aber auch die Eröffnung einer einzelnen Gruppe bedarf der **staatlichen Genehmigung**.

Grundlage hierfür ist § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

Für die Anträge an die zuständigen staatlichen Stellen sind viele Voraussetzungen nachzuweisen. Im Blick auf die öffentliche Förderung, die die Kirchengemeinden für ihre Angebote benötigen, ist auch besonders darauf zu achten, dass diese Anträge rechtzeitig gestellt werden.

Am besten ist es, sich mit all diesen Fragen an die zuständige Verrechnungsstelle zu wenden. Inzwischen verfügen alle Verrechnungsstellen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den einzelnen Fragen gut Bescheid wissen. Es kann nur dringend empfohlen werden, von dieser Unterstützung Gebrauch zu machen.

3. Für den Betrieb eines Kindergartens und seine Zulassung sind zwei Bereiche von besonderer Bedeutung:

die **vorgeschriebene Raum- und Gruppengröße** sowie die **fachliche Qualifikation des pädagogischen Personals**.

Zu beiden Fragen finden sich die maßgebenden Regelungen im Abschnitt 2 der Grundordnung für die kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder. Von der Beachtung

dieser Regelungen hängt die Erteilung der staatlichen Genehmigung, vor allem aber das pädagogische Niveau der Arbeit des Kindergartens entscheidend ab.

a) Für jedes Kind müssen mindestens 2,2 qm Bodenfläche im Gruppenbereich des Kindergartens vorhanden sein. Nach der Größe der Gruppenräume bestimmt sich also die Zahl der Kinder, die in eine Gruppe aufgenommen werden dürfen. Für die Gruppengröße gilt im Übrigen eine Regelzahl von 25 Kindern, höchstens von 28 Kindern.

b) Als Fachkräfte für die Leitung des Kindergartens und einer Gruppe dürfen nur Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt werden, die die im Kindertagesbetreuungsgesetz genannten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen. Für weitere geeignete Personen gelten etwas modifizierte Voraussetzungen.

Vgl. § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

Zusätzlich muss der kirchliche Träger darauf achten, dass die Mitarbeiterinnen die persönliche Gewähr dafür bieten, eine christliche Erziehung der Kinder im Sinn der katholischen Kirche zu verwirklichen.

Vgl. Nr. 2.2.2 der Grundordnung.

Für die Erfüllung der für den Betrieb der Tageseinrichtung erforderlichen und angemessenen personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen ist der Träger, genauer der Stiftungsrat, verantwortlich. Auch zu diesem Fragenkreis sind außer den Fachberaterinnen die Verrechnungsstellen sachverständig und erfahren; sie sollten erforderlichenfalls um Rat gefragt werden.

III. Der Betrieb des Kindergartens

Der Träger eines Kindergartens, also die Kirchengemeinde und konkret: der Stiftungsrat, ist auch für die grundlegenden Entscheidungen hinsichtlich des Betriebs des Kindergartens verantwortlich.

1. Dazu gehört zunächst die Festlegung der **inhaltlichen Angebote** in den verschiedenen Gruppen, der **Öffnungs- und Schließungszeiten** sowie der **Grundsätze für die Aufnahme der Kinder**. Aufgabe des Trägers sind auch die Zusammenarbeit mit den Eltern durch die **Bildung eines Elternbeirats** und ebenso die notwendigen **Kontakte mit der politischen Gemeinde**. Schließlich ist die Einbindung des Kindergartens in die pastorale Arbeit der Seelsorgeeinheit sicherzustellen.

Vgl. die Nummern 2.3.1–2.3.3 der Grundordnung.

2. Die **Auswahl und die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** für den Kindergarten ist ebenfalls prinzipiell Sache des Stiftungsrates. Die bei der Einstellung von Mitarbeitern zu beachtenden Grundsätze sind im 12. Kapitel dieser Schrift grundsätzlich dargestellt worden. Dort findet sich auch eine Beschreibung des – inzwischen sehr vereinfachten – Verfahrens hinsichtlich der Genehmigung der Arbeitsverträge durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Hier soll aber noch eigens darauf hingewiesen werden, dass die Mitarbeiterauswahl, die für den kirchlichen Dienst generell eine zentrale Aufgabe darstellt, für den Kindergarten von herausragender Bedeutung ist. Jede pädagogische Arbeit wird entscheidend von den Personen geprägt, denen sie übertragen wird. Der Stiftungsrat muss daher ganz besonders darauf achten, dass die für den Kindergarten eingestellten Erzieherinnen die Voraus-

setzungen mitbringen, die generell für die Kindergartenarbeit und im Besonderen für die Verwirklichung der pädagogischen Konzeption eines kirchlichen Kindergartens gefordert werden müssen.

3. Der Träger ist auch verpflichtet, die Mitarbeiterinnen bei ihrer Arbeit zu fördern und zu unterstützen sowie dafür zu sorgen, dass die sich im Kindergarten ergebenden Aufgaben erfüllt werden. Er hat ferner auf die Einhaltung der für die Mitarbeiterinnen geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften zu achten.

Die Rechte und Pflichten der Erzieherinnen im Einzelnen sind vor allem in der „**Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg**“ vom 3. August 2010 festgelegt.

Abgedruckt in der Rechtssammlung von Dallinger/Jurina, Nr. 721.

a) Die Dienstordnung betont zunächst allgemein die Verantwortung der Mitarbeiterinnen für die Erfüllung des Auftrags des Kindergartens, der die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzen und das Kind in seiner gesamten Entwicklung fördern soll.

Vgl. vor allem die §§ 2 und 4 der Dienstordnung.

Da die Beschäftigten entsprechend ihrem dienstlichen Auftrag für die Kinder verantwortlich sind, wird in der Dienstordnung ausführlich die **Aufsichtspflicht** behandelt und dabei auch klargestellt, wo die Aufsichtspflicht beginnt und wo sie endet.

Vgl. § 5 der Dienstordnung.

b) Besonders wichtig ist sodann die detaillierte **Aufzählung der Aufgaben der Leiterin des Kindergartens, der Gruppenleiterinnen und der weiteren Fachkräfte**.

Vgl. die §§ 3 und 4 der Dienstordnung.

aa) Für die Leiterin wird hervorgehoben, dass sie dem Träger gegenüber im Rahmen der Gesamtkonzeption des Kindergartens für dessen Arbeit insgesamt verantwortlich ist. Ihr obliegt deshalb die Führung der Mitarbeiterinnen und die Dienstaufsicht über diese. Sie stellt den Dienstplan auf und regelt, falls erforderlich, die Vertretung einer Erzieherin.

bb) Die Gruppenleiterin ist gegenüber der Leiterin für die pädagogische und organisatorische Arbeit in der Gruppe verantwortlich.

cc) Sie wird dabei von den weiteren Fachkräften, deren Anleitung der Gruppenleiterin obliegt, unterstützt.

4. Diese Vorschriften sind nicht nur für das individuelle Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen des Kindergartens maßgebend. Aus ihnen ergibt sich zugleich **der strukturelle Aufbau des Kindergartens**, d. h. die verschiedenen Verantwortungsebenen und die hieraus folgende **interne Verantwortungs- und Weisungsstruktur**. Es ist eine wichtige Trägeraufgabe, diese Struktur klarzustellen und ihre Beachtung von den Mitarbeiterinnen des Kindergartens einzufordern.

a) Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens gegenüber den Eltern und dem Träger liegt bei der Kindergartenleiterin. Sie hat deshalb dort, wo dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben

notwendig ist, ein Weisungsrecht gegenüber den anderen Mitarbeiterinnen, auch gegenüber den pädagogischen Fachkräften.

b) Die Gruppenleiterin hat eine selbstständige Verantwortung für die ihr zur Leitung anvertraute Gruppe. Diese Verantwortung ist rückgebunden an die Entscheidungsbefugnis der insgesamt verantwortlichen Kindergartenleiterin. Von dieser erteilte Weisungen sind daher zu beachten.

c) Weitere Fachkräfte sind der jeweiligen Gruppenleiterin zugeordnet und unterstützen diese in der Gruppenarbeit. Sie sind verpflichtet, Entscheidungen der für die Arbeit in der Gruppe verantwortlichen Gruppenleiterin zu beachten.

5. Die Vorgabe einer klaren Struktur wird in der bunten Kindergartenwelt häufig als „unangemessen“, manchmal sogar als „unchristlich“ empfunden. Diesen unbehaglichen Widerspruch zuzudecken soll in der Praxis oftmals der eher verschwommene **Begriff des „Teams“** helfen. Ein „Team“ zu sein assoziiert emotional positiv besetzte Werte wie „Solidarität“ und „Gleichberechtigung“. Dieser Gedanke soll daher die – „nur“ – juristische Betrachtung der Struktur des Kindergartens mildern oder teilweise sogar aufheben.

Natürlich ist es richtig, dass die Erzieherinnen eines Kindergartens zusammen mit der Kindergartenleiterin ein „Team“ in dem Sinne bilden, dass sie die Arbeit im Kindergarten als gemeinsame Aufgabe verstehen und in diese Arbeit ihre jeweiligen Fähigkeiten und Erfahrungen einbringen sollen, um so im Zusammenwirken aller eine möglichst erfolgreiche, dem Wohl der Kinder dienende Erziehung und Betreuung zu leisten.

Das **hebt aber die Unterscheidung der verschiedenen Verantwortungsbereiche** im Kindergarten und die damit verbundene unterschiedliche Leitungsverantwortung **nicht auf**. Das bedeutet, dass im Kindergarten wie auch in anderen kirchlichen Einrichtungen unbedingt die erforderliche Führung wahrzunehmen ist. Dabei ergibt es sich aus dem Wesen pädagogischer Arbeit, dass ein transparenter und konsensorientierter Führungsstil praktiziert werden muss. Dies setzt aber zugleich voraus, dass der Wille zur Leitung überhaupt vorhanden ist.

Die Notwendigkeit, die von der Dienstordnung vorgegebene Struktur mit ihren unterschiedlichen Verantwortungs- und Weisungsebenen auszufüllen, stellt keinen Selbstzweck dar. Sie schafft vielmehr in verschiedenen Situationen Klarheit, die die Arbeit erleichtert und in vielen Fällen überhaupt erst sinnvoll möglich macht. Dafür einige Beispiele:

a) Eine Beachtung der **Weisungsstruktur dient in besonderer Weise dem Wohl der anvertrauten Kinder**. Ein Kernstück der arbeitsvertraglich geschuldeten Betreuung der Kinder ist die ausnahmslos zu leistende Erfüllung der Aufsichtspflicht. Missverständnisse unter Mitarbeiterinnen oder Nachlässigkeiten bzw. Eigenmächtigkeiten einzelner Erzieherinnen können hier in Einzelfällen das Leben oder die Gesundheit eines Kindes gefährden. Im Falle eines Strafverfahrens wegen Verletzung der Aufsichtspflicht werden die strafrechtlichen Konsequenzen für die Beteiligten maßgeblich nach den arbeitsrechtlichen Gegebenheiten bestimmt. In solchen Fällen schützt die Dienstordnung bzw. die daraus folgende Verantwortungsstruktur auch die Erzieherinnen.

b) In Ausnahmesituationen, die in jedem Kindergarten eintreten können, gibt eine eindeutige Weisungsstruktur

allen Beteiligten nicht nur Halt und Klarheit, sie vereinfacht auch die Kommunikation untereinander und ermöglicht so oft erforderliche schnelle Entscheidungen, die nach Beratung „im Team“ erst viel später erreicht werden könnten.

c) Mit ihren klar festgelegten Verantwortungsbereichen bzw. Weisungsrechten erleichtert die Dienstordnung schließlich generell das dienstliche Miteinander der Erzieherinnen im Kindergarten. Es ist nicht notwendig, jeweils neu zu diskutieren, wer in bestimmten Fällen das „Sagen“ hat. Dies ergibt sich vielmehr aus der für den Kindergarten gegebenen Struktur.

III. Die Finanzierung des Kindergartens

Von zentraler Bedeutung ist die Zuständigkeit der Kirchengemeinde für die Finanzierung des Kindergartens bzw. (auch) anderer Tageseinrichtungen. Die hierfür notwendigen Entscheidungen fallen letztlich bei der Beschlussfassung über den Kirchengemeindehaushalt durch den Pfarrgemeinderat. Zuvor müssen aber viele Einzelfragen geklärt werden, mit denen sich vor allem der Stiftungsrat befassen muss.

1. Ein Fragenkreis betrifft die Festlegung der **Elternbeiträge**. Die Kompetenz dafür liegt bei den Kirchengemeinden. Die Entscheidung ist durch den Stiftungsrat vorzubereiten und wegen der Grundsätzlichkeit der Entscheidung in der Regel letztlich im Pfarrgemeinderat zu treffen.

Ab dem Kindergartenjahr 2009/10 wurden die Elternbeiträge erstmals auf eine für das ganze Land geltende Grundlage gehoben. Bei diesem „baden-württembergischen Modell“ wurden sie nach der Anzahl der Kinder

unter 18 Jahren in der Familie berechnet, unabhängig davon, wie viele der Kinder gleichzeitig den Kindergarten besuchten. Die vier Kirchen in Baden-Württemberg wollten damit dem bereits erfolgten Ausbau von Plätzen und dem weiter bestehenden Ausbaubedarf für Plätze zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern gerecht werden.

Diese Beitragsempfehlungen sollten „moderat fortgeschrieben“ werden. Die Veröffentlichung des Erzbischöflichen Ordinariats weist darauf hin, dass der Elternbeitrag der Finanzierung der gesamten Betriebskosten dient. Deshalb dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren Umlagen von den Eltern erhoben werden. Es wird ferner betont, dass nach wie vor Fehlbeträge im Kindergartenbereich nicht zu Lasten des Ausgleichsstocks übernommen werden dürfen.

Soweit es die Kostensituation der einzelnen Einrichtung erfordert, sind Elternbeiträge festzusetzen, die höher sind als die Mindestbeiträge. Eine Festsetzung von niedrigeren Elternbeiträgen setzt voraus, dass der entstehende Beitragsausfall durch die jeweilige Kommune ausgeglichen wird. In jedem Falle ist es ratsam, die Entscheidung über die Elternbeiträge mit der Kommune abzustimmen, wenn dazu nicht ohnehin aufgrund bestehender Kindergartenverträge eine rechtliche Verpflichtung besteht.

2. Von größter Bedeutung ist der **von den politischen Gemeinden gezahlte Zuschuss zu den Betriebsausgaben des Kindergartens**. Es handelt sich hierbei um keine „Subvention“ im Sinn einer freiwilligen, „nach Maßgabe des Haushalts“ festgelegten Leistung an die Kirchengemeinden. Die Errichtung von Kindergärten ist nach der staatlichen Gesetzeslage Pflichtaufgabe der Träger der Jugendhilfe, also insbesondere der Kommunen. Soweit keine freien Träger vorhanden sind, die diese Auf-

gabe übernehmen, ist es Sache der Kommunen, Kindergärten zu schaffen. Die Finanzierung der Zahlungen der Kommunen erfolgt u. a. durch Zuweisungen des Landes an die Kommunen. Die Zahlungen des Landes sind in den letzten Jahren schrittweise gewachsen. Sie sollen ab dem Jahr 2014 auf 68% der Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung zunehmen.

Die Festlegung des konkreten Zuschusses erfolgt deshalb meist durch den **Abschluss von Betriebskostenverträgen**, die in unserem Bundesland eine lange und bewährte Tradition haben. Eine solche vertragliche Regelung ist wegen der finanziellen Sicherung der kirchlichen Kindergärten unbedingt erforderlich. Die größte Erfahrung hierfür liegt bei den Verrechnungsstellen, die in dieser Frage eng mit dem Erzbischöflichen Ordinariat zusammenarbeiten.

3. Der dritte für die Finanzierung der Betriebskosten maßgebende Faktor besteht in den **Schlüsselzuweisungen**, die die Kirchengemeinde nach der Schlüsselzuweisungsordnung für den Kindergarten erhält. Diese liegen nach der jeweiligen Regelung für jeweils zwei Jahre fest und sind nicht abänderbar. Ein zusätzlicher Zuschuss zu den Kosten eines Kindergartens aus dem Ausgleichsstock wird vom Erzbischöflichen Ordinariat in aller Regel nicht gewährt, sodass es Aufgabe des jeweiligen Trägers ist, den Haushalt des Kindergartens auf den drei beschriebenen Wegen – kommunaler Zuschuss, Schlüsselzuweisungen, Elternbeiträge – auszugleichen.

4. Der **größte Ausgabeposten der Kindergartenrechnung** besteht, was wegen der Art der Arbeit im Kindergarten selbstverständlich ist, in den Personalkosten, also in den Aufwendungen für die Erzieherinnen. Dieser Frage wollen wir uns deshalb gesondert zuwenden.

Hierzu hat das Ordinariat Freiburg unter dem 21. Januar 2004 „**Stellengenehmigungsrichtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte**“ erlassen. Dieser Text kann hier nicht in vollem Umfang wiedergegeben werden.

Er ist u. a. in der Rechtssammlung von Dallinger/Jurina unter der Nr. 352 abgedruckt.

Die Richtlinien heben zunächst hervor, dass über die personelle Besetzung des Kindergartens der Stiftungsrat entscheidet, der dabei einerseits den jeweiligen Haushaltsplan und vor allem die in der Erlaubnis der zuständigen staatlichen Stelle festgelegten Vorgaben für die personelle Ausstattung der Gruppe zu beachten hat. Ferner wird darauf hingewiesen, dass mit den Schlüsselzuweisungen, die die Kirchengemeinde für den Kindergarten erhält, der für einen Regelkindergarten erforderliche Stellenplan finanziert werden kann. Darüber hinausgehende Angebote müssen, wie ausdrücklich betont wird, durch eine erhöhte Kommunalbeteiligung und durch höhere Elternbeiträge ermöglicht werden. Weitere Kirchensteuermittel stehen also nicht zur Verfügung.

Die Richtlinien legen danach im Einzelnen die jeweilige allgemein genehmigte personelle Besetzung des Kindergartens, die sich nach der Gruppenszahl richtet, fest. Zusätzliche „Punkte“ erhält eine Kirchengemeinde nach der Schlüsselzuweisungsordnung, wenn sie Gruppen mit ganztägiger Betreuung errichtet. Hieraus ergibt sich ein erweiterter Stellenplan, der in den Richtlinien ebenfalls ausgewiesen ist.

Diese Richtlinien regeln nur, welche Stellenbesetzung im Kindergarten unter Gesichtspunkten des Haushalts als genehmigt gilt. Abweichungen nach unten sind grundsätzlich zulässig, bedürfen aber der sorgfältigen Prü-

fung, ob mit der beabsichtigten Stellenzahl die sich im Kindergarten ergebenden Aufgaben und insbesondere auch die Aufsichtspflicht erfüllt werden können. Eine höhere Stellenzahl bedarf in jedem Fall der Genehmigung.

IV. Die Entlastung des Stiftungsrates bei Kindergartenangelegenheiten

Die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Kindergartenangelegenheiten liegt, soweit es sich um Trägeraufgaben handelt, beim Stiftungsrat. Diese Arbeiten können aber in der Regel vom Stiftungsrat selbst nicht in vollem Umfang ausgeführt werden. Deshalb ist es von großer Bedeutung, wie die für den Kindergarten anfallende Arbeit delegiert werden kann, sodass der Stiftungsrat effektiv entlastet wird.

1. An erster Stelle ist hier die Bestellung einer/eines **Kindergartenbeauftragten** auf der Grundlage von § 23 KVO III zu nennen. Diese Aufgabe kann sowohl einem Mitglied des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 der genannten Vorschrift wie auch gemäß Absatz 2 einer Person, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, übertragen werden.

Die Bestellung von Kindergartenbeauftragten ist schon in einer großen Zahl von Kirchengemeinden erfolgt. Das liegt sicher daran, dass bei den Kindergärten der Bedarf nach einer solchen Entlastung des Stiftungsrates besonders groß ist. Wichtig war und ist es auch, dass das Erzbischöfliche Ordinariat die Kindergartenbeauftragten seit einer Reihe von Jahren durch eigene Schulungsveranstaltungen systematisch informiert und unterstützt.

Die Aufgaben, die von Kindergartenbeauftragten wahrgenommen werden können, sind in einem vom Erzbischöflichen Ordinariat herausgegebenen **Muster eines**

Auftrags aufgezählt, das bei der Verrechnungsstelle oder beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden kann. Es handelt sich jedoch um keine abschließende Aufzählung; es ist vielmehr Aufgabe des Stiftungsrates, im Kontakt insbesondere mit der Verrechnungsstelle die für die jeweilige Kirchengemeinde sachlich und juristisch umsetzbare beste Lösung zu finden. Es gibt aber „Standardaufgaben“, die wohl in keinem Auftrag fehlen. Es sind hier zu nennen Einstellungsgespräche mit Bewerberinnen für eine Stelle im Kindergarten und Einstellungsvorschläge an den Stiftungsrat; Klärung von praktischen Fragen des Betriebs des Kindergartens; Vertretung des Trägers gegenüber dem Elternbeirat, in Dienstbesprechungen im Kindergarten und gegenüber der politischen Gemeinde; schließlich die Einstellung von Fachkräften ohne Leitungsverantwortung und von Reinigungskräften für den Kindergarten.

Bei der Bestellung von Kindergartenbeauftragten ist es deshalb besonders wichtig, im notwendigen Umfang auch Vollmachten für den Abschluss von Rechtsgeschäften zu erteilen. Diese Vollmachtserteilung bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

2. Unentbehrlich für die Stiftungsräte sind auch die **von den Verrechnungsstellen angebotenen Hilfen** bei der Betreuung eines Kindergartens. Es handelt sich hier zum einen um die Arbeiten, die die Verrechnungsstellen generell für die von ihnen betreuten Kirchengemeinden, etwa in Haushaltsfragen oder in Personalangelegenheiten, übernehmen.

Besonders wichtig ist es aber, dass bei den Verrechnungsstellen durch die langjährige Befassung mit Kindergartenfragen, für die zum Teil speziell für diesen Bereich zuständige Mitarbeiter tätig sind, ein umfangreiches Erfahrungswissen entstanden ist, das die Verrechnungs-

stellen zu besonders guten Ratgebern für die einschlägigen Fragen macht.

3. Aus dieser Entwicklung hat sich – beinahe „notwendig“ – die Möglichkeit der Übertragung der Kindergarten-geschäftsführung auf eine Verrechnungsstelle ergeben, ein Weg, der immer häufiger von Kirchengemeinden beschritten wird.

Bei dieser Verabredung behält die Kirchengemeinde die Trägerschaft für den Kindergarten. Einige Kernbereiche der Trägerschaft – z.B. die pastorale Einbindung des Kindergartens in die kirchliche Arbeit oder die Zuständigkeit für besondere Personalentscheidungen, etwa über die Kindergartenleiterin – verbleiben bei der Kirchengemeinde. Die anderen Bereiche – Personalauswahl, die Einstellung von Personal unterhalb der Kindergartenleitung – werden hingegen durch Mitarbeiter übernommen, denen die Kindergartengeschäftsführung übertragen worden ist.

V. Zur Zukunft der kirchlichen Kindergärten

Die Trägerschaft für einen Kindergarten oder eine andere Kindertagesstätte ist, wie schon am Anfang dieses Kapitels festgestellt wurde, eine besonders wichtige Aufgabe unserer Kirchengemeinden. Sie bindet zwar in hohem Maße die vorhandenen personellen und finanziellen Mittel, eröffnet aber große Chancen in der pastoralen Arbeit, die ansonsten so nicht gegeben sind. Gleichwohl ist es notwendig, in den einzelnen Seelsorgeeinheiten über die Zukunft der kirchlichen Kindergärten nachzudenken.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat zu diesen Fragen verschiedentlich Stellung genommen, zuletzt in der Ver-

öffentlichung „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ im Jahr 2007 aufgrund einer Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz.

Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2007, S. 153.

Daraus ergibt sich:

- Neue Kindergärten werden, wie bisher, nicht genehmigt. Das gilt auch dann, wenn eine Kommune Kindergartenneubau und Betriebskosten zu 100% finanzieren würde.
- Die Genehmigung neuer Gruppen ist grundsätzlich möglich. Sie werden auch bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt. Die Kirchengemeinden können ferner die durch das Kindergarten-gesetz in der Fassung vom 8. April 2006 eröffneten Möglichkeiten mit der jeweiligen z.T. erhöhten öffentlichen Zuschuss ausschöpfen.
- Der Betrieb von Schülerhorten gehört aber nach wie vor nicht zu den Aufgaben, die von Kirchengemeinden übernommen werden können.

Diese Aussagen geben ein wichtiges Signal für die Zukunft der kirchlichen Kindergärten. Vorhandene Kindergärten können weitergeführt werden; allerdings ist der gegebene Bedarf und sind auch die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden realistisch und kritisch zu berücksichtigen.

Die schon genannte Broschüre „kinder leben zukunft“ gibt hierzu eine Reihe von Empfehlungen.

Stichwortverzeichnis

Arbeitsrecht, kirchliches

- Arbeitsrechtsregelungsverfahren (KODA)	170 ff.
- Arbeitsvertragsordnung (AVO)	175 ff.
- Dienstgemeinschaft	170 ff.
- Genehmigung von Arbeitsverträgen	188 ff.
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes	170 ff.
- Loyalitätsobliegenheiten	172
- Mitarbeitervertretung	177 ff.
- Schaffung von Stellen	181 ff.
- Stellenbesetzung	187
- Stiftungsrat, Zuständigkeit für Personalangelegenheiten	181 ff.
- Verrechnungsstellen, Zuständigkeit für Personalangelegenheiten	187
- Zusammenarbeit mit der MAV	191 ff.
Aufsicht über Vermögensverwaltung	99
- Fachaufsicht	106
- Genehmigungsvorbehalte	107 ff.
- Rechtsaufsicht	103 ff.
- Zweck der Aufsicht	100 ff.
Bauangelegenheiten	197
- Bauordnung	204 ff.
- Beratung durch Verrechnungsstellen	202 ff.
- Finanzierung	210 ff.
- Genehmigung	208 ff.
- Orgel- und Glockenbaumaßnahmen	197
- Verwaltungsverfahren	204 ff.
- Zuständigkeit von PGR und StR	198 ff.
Einnahmen der Kirchengemeinden	131 ff.
Gesamtkirchengemeinden	119 ff.
- Haushalt	124 ff.
- Satzung	121 ff.

- Zweck	124 ff.
Grundstücksangelegenheiten	213 ff.
- Beratung der Kirchengemeinden, Allgemeines	213 ff.
- Beratung Liegenschaften	223 ff.
- Beratung Energien und Umwelt	230 ff.
- Fachaufsicht des EO	218
- Genehmigungsvorbehalte	219 ff.
- Geschäftsbesorgungsaufträge	221 ff.
Haushaltsplan der Kirchengemeinden	139 ff.
Haushaltsschema	142 ff.
Kassen- und Finanzierungsangelegenheiten	134 ff.
Kasse der Kirchengemeinden	152
- Bankkonten	164
- Bankvollmacht	165 ff.
- Barkasse	155 ff.
- Führung der Kasse durch die Verrechnungsstelle	153
- Kassenanweisungen	160 ff.
- Kassengemeinschaft bei der Verrechnungsstelle	154
- Kasse von Gruppen	159
- Kindergartenbetriebsrechnung	157
- Kindergartenkasse	155 ff.
- Pfarramtskasse	152
- Pfarramtskonto	164
- Sonderkassen	158
Kindergarten	233
- Betrieb	239
- Erzieherinnen, Aufgaben	240
- Erzieherinnen, Dienstordnung	240
- Finanzierung	244 ff.
- Gruppe als Betriebsform	237 ff.
- Kindergarten, Definition	241 ff.
- Kindergartenbeauftragte	248

- Kindergartenleiterin	241 ff.	- Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr	96 ff.
- Kindergarten und Seelsorgeeinheiten	233	- Wahl	89
- Kindergarten und Verrechnungsstellen	249 ff.	Stiftungsrat	41
- Stellengenehmigungsrichtlinien	237 ff.	- Amtszeit	42
- staatliche Erlaubnis, Voraussetzungen	234 ff.	- Aufhebung von Beschlüssen	64 ff.
- Verantwortungs- und Weisungsstruktur	241 ff.	- Ersatzmitglied	47 ff.
Kirchenfonds	33 ff.	- Mitgliedschaft	44 ff.
Kirchengemeinde, Begriff	26	- Rücktritt des StR	47 ff.
Kirchensteuer, Verteilung an die Kirchengemeinden	131 ff.	- Verlust der Mitgliedschaft	47 ff.
Kirchenvermögen	30 ff.	- Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr	51
KVO, Entstehung	173 ff.	- Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinderat	70 ff.
Personalangelegenheiten als Teil der Vermögensverwaltung	169	- Zuständigkeit für gesamte Vermögensverwaltung	62
Pfarrgemeinderat, Kompetenzen in der Vermögensverwaltung	41	Stiftungsrat, Arbeitsweise	75
- Abwahl eines Mitglieds des StR	47 ff.	- Amtspflichten der Mitglieder	83 ff.
- Feststellung der Jahresrechnung	57 ff.	- Ausschuss, beschließender	76 ff.
- Haushaltsbeschluss	55 ff.	- Ausschuss, vorbereitender	76 ff.
- Pastorale Richtlinien	52 ff.	- Beauftragung von Dritten	78
- Wahl des stellvertr. Vorsitzenden	43 ff.	- Beauftragung von Mitgliedern	79 ff.
- Wahl des Stiftungsrates	42	- Beschlussfähigkeit	79 ff.
- Weitere Kompetenzen	36 ff.	- Einberufung	70 ff.
Pfarrpfründestiftung	153	- Gemeinsame Sitzung mit PGR	74
Rechner	25	- Haftung für Amtspflichtverletzungen	75
Sammlungen und Kollekten	32	- Protokoll	75
Schlüsselzuweisungen	21 ff.	- Vollmachten	81 ff.
Seelsorgeeinheiten	27	Vermögen der Kirche	11 ff.
- Pfarreien	24	- Ordnungen in der Erzdiözese Freiburg	13
- „großer“ Pfarrgemeinderat	25	- Selbstständige Verwaltung	14
- „großer“ Stiftungsrat	28 ff.	- Staatskirchenrechtliche Grundlagen	14
- „große“ Kirchengemeinde	28 ff.	- Zweckbestimmung	11 ff.
Stellvertr. Vorsitzender des StR	94	Vermögensverwaltung	
- Abwesenheitsvertreter	94	geschichtliche Entwicklung	11 ff.
- Beauftragung	95	- seit 1934	15 ff.

- seit 2015	18 ff.
Verrechnungsstellen	119 ff.
Vorsitzender des Stiftungsrates	62
- Aufgaben	63
- außerplanmäßige Ausgaben	70 ff.
- andere Person als Vorsitzender	89
- Pfarrer als Vorsitzender	88
- überplanmäßige Ausgaben	90 ff.



Zu den Aufgaben der Stiftungsräte, aber ebenso der Pfarrgemeinderäte, gehört die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinden, insbesondere die Vermögensverwaltung. Die zahlreichen grundsätzlichen und praktischen Fragen, die sich bei dieser Tätigkeit ergeben, werden in diesem Handbuch systematisch dargestellt. Es soll der Information und auch als Nachschlagewerk dienen.